

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 330



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

62. Jahrgang

20. Dezember 2019

### Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen** ..... 1

##### VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2019/2178 der Kommission vom 14. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates, um die Union der Komoren in Anhang I aufzunehmen** ..... 2
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/2179 der Kommission vom 13. Dezember 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 hinsichtlich der länderspezifischen Zuweisung des Zollkontingents für Qualitätsrindfleisch und zur Abweichung von der genannten Durchführungsverordnung für das Kontingentsjahr 2019/2020** ..... 3
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/2180 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte nach der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>** ..... 8
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/2181 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Festlegung der technischen Merkmale von in mehreren Datensätzen vorkommenden Elementen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>** ..... 16
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/2182 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben „Pan Galego“/„Pan Gallego“ (g.g.A.)** ..... 42
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/2183 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens „Cordero Manchego“ (g.g.A.)** ..... 43

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/2184 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung „Riso del Delta del Po“ (g. g. A.)** ..... 44
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/2185 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung „Bleu du Vercors-Sassenage“ (g. U.)** ..... 45
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/2186 der Kommission vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin** ..... 46
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/2187 der Kommission vom 19. Dezember 2019 zur Festsetzung des Beihilfemaximalbetrags für die private Lagerhaltung von Olivenöl im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1882 eröffneten Ausschreibungsverfahrens** ..... 48

## BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (GASP) 2019/2188 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 11. Dezember 2019 zur Ernennung des Missionsleiters der Beratenden Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) (EUAM Iraq/3/2019)** ..... 50
- ★ **Beschluss (GASP) 2019/2189 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 17. Dezember 2019 zur Ernennung des Missionsleiters der Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (EUAM RCA/1/2019)** ..... 51
- ★ **Beschluss (EU) 2019/2190 des Europäischen Rates vom 19. Dezember 2019 zur Ernennung zweier Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank** ..... 52
- ★ **Beschluss (GASP) 2019/2191 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus über illegale konventionelle Waffen und dazugehörige Munition, um die Gefahr ihrer Umlenkung und ihres illegalen Transfers zu verringern („iTrace IV“)** ..... 53
- ★ **Beschluss (GASP) 2019/2192 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren** ..... 71
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2193 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten sowie der Datenformate für die Zwecke der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8995) <sup>(1)</sup>** ..... 72
- ★ **Beschluss (EU) 2019/2194 der Europäischen Zentralbank vom 29. November 2019 zur Gewährung der Zeichnungsberechtigung (EZB/2019/33)** ..... 86
- ★ **Beschluss (EU) 2019/2195 der Europäischen Zentralbank vom 5. Dezember 2019 zur Änderung des Beschlusses EZB/2010/14 über die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und über die Wiederausgabe von Euro-Banknoten (EZB/2019/39)** ..... 91

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## **Berichtigungen**

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2117 der Kommission vom 29. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 320 vom 11.12.2019) ...** 104
  
- ★ **Berichtigung des Beschlusses (EU) 2019/2158 der Europäischen Zentralbank vom 5. Dezember 2019 über die Methodik und die Verfahren zur Bestimmung und Erhebung der die Gebührenfaktoren zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren betreffenden Daten (EZB/2019/38) (ABl. L 327 vom 17.12.2019) .....** 105
  
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2155 der Europäischen Zentralbank vom 5. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 über Aufsichtsgebühren (EZB/2019/37) (ABl. L 327 vom 17.12.2019) .....** 106



## II

*(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)*

## INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

### **Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen <sup>(1)</sup> tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, da das Verfahren nach Artikel 21 Absatz 4 des Abkommens am 6. Dezember 2019 abgeschlossen worden ist.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 3.

# VERORDNUNGEN

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/2178 DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2019

### zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates, um die Union der Komoren in Anhang I aufzunehmen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1076 sind die Länder aufgeführt, für die die Marktzugangsregelungen jener Verordnung gelten.
- (2) Das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Interims-WPA“) findet seit dem 14. Mai 2012 auf vier von sechs Staaten in der Region des östlichen und südlichen Afrika (Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe) vorläufige Anwendung, die das Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben.
- (3) Am 7. Februar 2019 hinterlegte die Union der Komoren die Urkunde über die Ratifikation des Interims-WPA. Entsprechend findet das Interims-WPA seit diesem Datum zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren vorläufige Anwendung.
- (4) Daher sollte die Union der Komoren in Anhang I aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1076 wird nach den Worten „DIE REPUBLIK KAMERUN“ Folgendes eingefügt:

„DIE UNION DER KOMOREN“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2019

Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER

<sup>(1)</sup> ABl. L 185 vom 8.7.2016, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 111 vom 24.4.2012, S. 2.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2179 DER KOMMISSION****vom 13. Dezember 2019****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 hinsichtlich der länderspezifischen Zuweisung des Zollkontingents für Qualitätsrindfleisch und zur Abweichung von der genannten Durchführungsverordnung für das Kontingentsjahr 2019/2020**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 187,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 der Kommission <sup>(2)</sup> enthält Vorschriften für die Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von Qualitätsrindfleisch, das mit der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 des Rates <sup>(3)</sup> eröffnet wurde.
- (2) Die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika haben am 5. Dezember 2019 eine Übereinkunft <sup>(4)</sup> über die länderspezifische Zuweisung des Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 (im Folgenden die „Übereinkunft“) geschlossen. Alle wichtigen am Zollkontingent beteiligten Lieferländer haben sich mit der länderspezifischen Zuweisung gemäß der Übereinkunft einverstanden erklärt.
- (3) Artikel 2 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 enthält Vorschriften für die Hinzufügung ungenutzter Mengen der Ziehungen aus den Teilkontingenten zu den Mengen nachfolgender vierteljährlicher Teilkontingente. Die Übereinkunft sieht vor, dass ungenutzte Mengen aus den Teilzeiträumen in diesem Kontingentsjahr, die dem ersten Tag des ersten Jahres des Durchführungszeitraums der Übereinkunft vorangehen, den im ersten Teilzeitraum des ersten Jahres des Durchführungszeitraums verfügbaren Mengen entsprechend den Anteilen an der Gesamtmenge des Zollkontingents hinzugefügt werden. Daher sollte abweichend von Artikel 2 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 die Übertragung ungenutzter Mengen aus den Teilzeiträumen, die dem ersten Tag des ersten Jahres des Durchführungszeitraums der Übereinkunft vorangehen, vorgesehen werden.
- (4) Im Lichte der Übereinkunft ist daher eine Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 erforderlich.
- (5) Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 sieht vor, dass das Zollkontingent nach dem Windhundverfahren gemäß den Artikeln 308a und 308b sowie Artikel 308c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission <sup>(5)</sup> verwaltet wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/481 der Kommission <sup>(6)</sup> mit Wirkung vom 1. Mai 2016 aufgehoben. Der Klarheit halber sollten Verweise auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 durch Verweise auf die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission <sup>(7)</sup> ersetzt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 der Kommission vom 7. Juni 2012 mit Vorschriften für die Verwaltung eines Zollkontingents für Qualitätsrindfleisch (ABl. L 148 vom 8.6.2012, S. 9).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 617/2009 des Rates vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch (ABl. L 182 vom 15.7.2009, S. 1).

<sup>(4)</sup> Beschluss (EU) 2019/2073 des Rates vom 5. Dezember 2019 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — einer Übereinkunft zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Zuweisung eines Teils des Zollkontingents für Qualitätsrindfleisch an die Vereinigten Staaten gemäß der überarbeiteten Vereinbarung über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union (2014) (ABl. L 316 vom 6.12.2019, S. 1).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

<sup>(6)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/481 der Kommission vom 1. April 2016 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 2.4.2016, S. 24).

<sup>(7)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Diese Verordnung sollte ab dem Datum des Inkrafttretens der Übereinkunft gelten. Diese Verordnung sollte daher so rasch wie möglich in Kraft treten.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung regelt die Verwaltung eines jährlichen EU-Zollkontingents für Qualitätsrindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2009, im Folgenden „Zollkontingent“ genannt. Kontingentszeitraum, Ursprungsland, Kontingentsmenge und Zollsatz sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Das Zollkontingent wird nach dem Windhundverfahren gemäß den Artikeln 49 bis 52 sowie Artikel 53 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission (\*) verwaltet. Einfuhrlicenzen sind nicht erforderlich.

(2) Das Zollkontingent wird als Hauptkontingent mit einer Menge von 45 000 metrischen Tonnen unter der laufenden Nummer 09.2201 verwaltet mit

- a) vier vierteljährlichen Teilkontingenten mit der laufenden Nummer 09.2202;
- b) zwei vierteljährlichen Teilkontingenten mit der laufenden Nummer 09.2203 vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020;
- c) vier vierteljährlichen Teilkontingenten mit der laufenden Nummer 09.2203 ab dem 1. Juli 2020.

Für die Inanspruchnahme dieses Zollkontingents sind in den Anträgen die laufenden Nummern 09.2202 und 09.2203 für die Teilkontingente anzugeben.

---

(\*) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).“

3. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

#### Artikel 2

### Abweichungen von der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 für das Kontingentsjahr 2019/2020

Abweichend von Artikel 2 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 werden die am 31. Dezember 2019 ungenutzten Mengen entsprechend den folgenden Anteilen den Mengen des vierteljährlichen Teilkontingents hinzugefügt, das am 1. Januar 2020 beginnt:

- a) zum Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.2202: 58,89 %;
- b) zum Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.2203: 41,11 %.

*Artikel 3***Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2019

*Für die Kommission*

*Die Präsidentin*

Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG

## „ANHANG I

**Zollkontingent für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch**

KN-Codes	Warenbezeichnung	Kontingentszeiträume und - teilzeiträume	Land			Zollsatz
			Alle Länder	Ver- einigte Staaten	Sonstige Länder	
			Laufende Nummer			
			09.2202	09.2203	09.2202	
			Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)			
ex 0201 ex 0202 ex 0206 10 95 ex 0206 29 91	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, das die Anforderungen gemäß Anhang II erfüllt	<b>Vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020</b>				Null“
		Vom 1. Juli bis zum 30. September	11 250	–	–	
		Vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	11 250	–	–	
		Vom 1. Januar bis zum 31. März	–	4 625	6 625	
		Vom 1. April bis zum 30. Juni	–	4 625	6 625	
		<b>Vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021</b>				
		Vom 1. Juli bis zum 30. September	–	4 625	6 625	
		Vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	–	4 625	6 625	
		Vom 1. Januar bis zum 31. März	–	5 750	5 500	
		Vom 1. April bis zum 30. Juni	–	5 750	5 500	
		<b>Vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022</b>				
		Vom 1. Juli bis zum 30. September	–	5 750	5 500	
		Vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	–	5 750	5 500	
		Vom 1. Januar bis zum 31. März	–	6 350	4 900	
		Vom 1. April bis zum 30. Juni	–	6 350	4 900	
		<b>Vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023</b>				
		Vom 1. Juli bis zum 30. September	–	6 350	4 900	
		Vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	–	6 350	4 900	
		Vom 1. Januar bis zum 31. März	–	6 950	4 300	
		Vom 1. April bis zum 30. Juni	–	6 950	4 300	
<b>Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024</b>						
Vom 1. Juli bis zum 30. September	–	6 950	4 300			
Vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	–	6 950	4 300			

KN-Codes	Warenbezeichnung	Kontingentszeiträume und - teilzeiträume	Land			Zollsatz
			Alle Länder	Ver- einigte Staaten	Sonstige Länder	
			Laufende Nummer			
			09.2202	09.2203	09.2202	
			Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)			
		Vom 1. Januar bis zum 31. März	–	7 550	3 700	
		Vom 1. April bis zum 30. Juni	–	7 550	3 700	
		<b>Vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025</b>				
		Vom 1. Juli bis zum 30. September	–	7 550	3 700	
		Vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	–	7 550	3 700	
		Vom 1. Januar bis zum 31. März	–	8 150	3 100	
		Vom 1. April bis zum 30. Juni	–	8 150	3 100	
		<b>Vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026</b>				
		Vom 1. Juli bis zum 30. September	–	8 150	3 100	
		Vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	–	8 150	3 100	
		Vom 1. Januar bis zum 31. März	–	8 750	2 500	
		Vom 1. April bis zum 30. Juni	–	8 750	2 500	
		<b>Ab dem 1. Juli 2026</b>				
		Vom 1. Juli bis zum 30. September	–	8 750	2 500	
		Vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	–	8 750	2 500	
		Vom 1. Januar bis zum 31. März	–	8 750	2 500	
		Vom 1. April bis zum 30. Juni	–	8 750	2 500	

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2180 DER KOMMISSION****vom 16. Dezember 2019****zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte nach der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Bezug auf die von den Mitgliedstaaten an Eurostat zu übermittelnden Daten sollten Modalitäten und Inhalt der Qualitätsberichte sowie Angaben über die Methode zur Bewertung der Einhaltung der Genauigkeitsanforderungen von der Kommission festgelegt werden.
- (2) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Gegenstand**

In dieser Verordnung werden in Bezug auf die von den Mitgliedstaaten an die Kommission (Eurostat) nach der Verordnung (EU) 2019/1700 zu übermittelnden Daten die Modalitäten für die Qualitätsberichte und den dafür vorgeschriebenen Inhalt sowie eine Darstellung der Methode zur Bewertung der Einhaltung der Genauigkeitsanforderungen festgelegt.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Proxy-Befragung“ eine Befragung einer Person, bei der es sich nicht um jene Person handelt, von der die Informationen nach bestimmten Regeln eingeholt werden, welche für jede Erhebung festgelegt werden und darüber Aufschluss geben, in welchen Fällen Proxy-Befragungen akzeptiert werden können;
- (2) „Non-Response“ Erhebungsprobleme im Zusammenhang mit der Erfassung von Daten für alle im Erhebungsfragebogen enthaltenen Befragungsgegenstände oder von allen für die Datenerfassung benannten Einheiten der Grundgesamtheit oder von beidem, wobei konkret
  - (a) „Unit-Non-Response“ eine Art von Non-Response ist, bei der über eine für die Datenerfassung benannte Einheit einer Grundgesamtheit keine Daten erfasst werden,
  - (b) „Item-Non-Response“ eine Art von Non-Response ist, bei der über eine Erhebungsvariable in Bezug auf eine für die Datenerfassung benannte Einheit einer Grundgesamtheit keine Daten erfasst werden;
- (3) „Stichprobenfehler“ den Teil der Differenz zwischen einem Wert einer Grundgesamtheit und dessen Schätzwert aus einer Zufallsstichprobe, welcher dadurch zustande kommt, dass nur eine Teilmenge einer Grundgesamtheit erfasst wird;

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1.

- (4) „systematischer Fehler“ einen Fehler in Erhebungsschätzwerten, der nicht auf Schwankungen in der Stichprobe zurückzuführen ist;
- (5) „Ersetzung“ in Bezug auf die Auskunftspersonen das Ersetzen einer Einheit, die ursprünglich durch eine andere Einheit in die Stichprobe aufgenommen wurde, auch das Ersetzen innerhalb eines Haushalts oder zwischen Haushalten;
- (6) „infrage kommende Einheiten“ den Satz von aus der Stichprobengrundlage ausgewählten Einheiten der Grundgesamtheit, die Teil der Zielgesamtheit sind;
- (7) „nicht infrage kommende Einheiten“ Einheiten in der Stichprobe, die nicht Teil der Zielgrundgesamtheit sind;
- (8) „Nettostichprobe“, auch „realisierte Stichprobe“ genannt, den Satz von Einheiten der Grundgesamtheit (einschließlich Ersatzeinheiten), die aus der Stichprobengrundlage ausgewählt wurden, aus denen zur Einbeziehung der Einheit in die Erhebungsschätzwerte ausreichende Angaben gewonnen werden konnten;
- (9) „Bruttostichprobe“, auch „ursprüngliche Stichprobe“ genannt, den Satz von Einheiten der Grundgesamtheit, die ursprünglich aus der Stichprobengrundlage ausgewählt wurden. Die Bruttostichprobe umfasst sowohl die infrage kommenden Einheiten (Nettostichprobe und Non-Response-Einheiten) als auch die nicht infrage kommenden Einheiten;
- (10) „Imputation“ ein Verfahren zur Eingabe eines Wertes für einen bestimmten Befragungsgegenstand, für den keine Antwort vorliegt.

#### Artikel 3

### Qualitätsberichte

Die Qualitätsberichte enthalten qualitätsbezogene Daten und Metadaten nach den im Anhang festgelegten Qualitätskriterien und statistischen Konzepten. In diesen Berichten wird auch auf die Fälle eingegangen, in denen die einschlägigen Qualitätskriterien nicht eingehalten oder statistische Konzepte nicht korrekt angewandt wurden oder beides zutrifft.

#### Artikel 4

### Darlegung der Methoden zur Bewertung der Einhaltung der Genauigkeitsanforderungen

Die Kommission (Eurostat) bewertet, inwieweit die von den Mitgliedstaaten nach Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1700 übermittelten Daten den Genauigkeitsanforderungen entsprechen. Stellt die Kommission (Eurostat) fest, dass die Genauigkeitsanforderungen nicht eingehalten wurden, wird dies nach den folgenden Kriterien bewertet:

- nach dem Ausmaß und der Häufigkeit sowie ihren Auswirkungen auf die Qualität der Schlüsselindikatoren, insbesondere auf deren Vergleichbarkeit;
- ob sie umgehend richtiggestellt werden kann und ob die Mitgliedstaaten effizient die notwendige Abhilfe schaffen;
- ob die Nichteinhaltung indirekt abgemildert werden kann, insbesondere durch Schätztechniken, und ob die Mitgliedstaaten geeignete Abmilderungsmaßnahmen ergreifen;
- in welchem Umfang die Mitgliedstaaten Nichteinhaltungen kontrollieren, zu denen es aus sich ihrer Kontrolle entziehenden Gründen kommen kann;
- in welchem Umfang während aufeinanderfolgender Datenerfassungsrunden die Nichteinhaltung anhält;
- ob ein von der Kommission (Eurostat) genehmigter Verbesserungsaktionsplan vorliegt und ob dieser effizient umgesetzt wird; bei der Bewertung eines solchen Plans wird die zur Richtigstellung von Fällen von Nichteinhaltung benötigte Zeit, insbesondere im Fall von Panelerhebungen, berücksichtigt.

#### Artikel 5

### Technische Standards für die Übermittlung der Qualitätsberichte

- (1) Zur Unterstützung des Qualitätsmanagements und der Dokumentation der Verfahren werden die Qualitätsberichte nach den von der Kommission (Eurostat) festgelegten technischen Standards übermittelt.
- (2) Damit die Daten elektronisch abgerufen werden können, werden die Qualitätsberichte der Kommission (Eurostat) über die zentrale Dateneingangsstelle übermittelt.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 2019

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG

**Qualitätskriterien und statistische Konzepte**

Der Qualitätsbericht sollte qualitätsbezogene Daten und Metadaten nach folgenden Qualitätskriterien und statistischen Konzepten enthalten.

Ist ein bestimmtes statistisches Konzept für einen statistischen Vorgang nicht relevant, sollte dieses Konzept mit dem Vermerk „Nicht zutreffend“ im Qualitätsbericht verbleiben.

**1. KONTAKTE**

Als Kontaktstellen für die Daten oder Metadaten fungierende Einzelpersonen oder Organisationen, einschließlich Angaben zu den Kontaktstellen.

**2. STATISTISCHE DARSTELLUNG**

Beschreibung der verbreiteten Daten, die den Nutzern in Form von Tabellen, Abbildungen oder Karten zugänglich gemacht werden können

**2.1. Datenbeschreibung**

Beschreibung der wichtigsten Merkmale des Datensatzes

**2.2. Klassifizierungssysteme**

Sofern zutreffend, eine Liste der für die Daten herangezogenen Klassifikationen und Untergliederungen sowie Abweichungen von europäischen statistischen Standards oder internationalen Standards

**2.3. Sektorale Abdeckung**

Beschreibung der wichtigsten vom Datensatz abgedeckten Themen

**2.4. Statistische Konzepte und Begriffsbestimmungen einschließlich des Bezugszeitraums**

Eine Liste mit allen von der Standardbegriffsbestimmung abweichenden Variablen mit Angaben zu den verwendeten nationalen Konzepten sowie den Unterschieden zwischen den nationalen Konzepten und den jeweiligen Datensammlungen

**2.5. Statistische Einheiten**

Beschreibung der Beobachtungseinheiten

**2.6. Statistische Grundgesamtheit**

Beschreibung der statistischen Zielgesamtheit oder der Grundgesamtheiten, auf die sich der Datensatz bezieht, d. h. der Grundgesamtheit, zu der Informationen erfasst werden sollen

**2.6.1. Nicht abgedeckte Grundgesamtheit(en)**

Informationen über nicht durch die Datenerfassung abgedeckte Teilgesamtheiten (z. B. Obdachlose oder in Anstaltshaushalten lebende Personen) einschließlich einer Beschreibung der Gesamtheit und der entsprechenden besten quantitativen Schätzung

**2.7. Referenzgebiet**

Beschreibung des geografischen Gebiets, auf das sich das gemessene statistische Phänomen bezieht: das abgedeckte geografische Gebiet und eine Liste der ausgenommenen Regionen

**2.8. Zeitliche Abdeckung**

Zeiträume oder Zeitpunkte, auf die sich die gemessene Beobachtung bezieht

**3. STATISTISCHE VERARBEITUNG**

Vorgänge zur Bearbeitung von Daten, um nach einem bestimmten Regelwerk neue Informationen abzuleiten

### 3.1. **Quelldaten**

Beschreibung der Quelle der statistischen Rohdaten (z. B. Befragungen, Verwaltungsdaten, sonstige Quellen). Werden Verwaltungsregister verwendet, sollten sie eindeutig beschrieben werden (Quelle, Hauptzweck, mögliche Mängel usw.).

#### 3.1.1. *Stichprobengrundlage*

Beschreibung der Methoden, mit denen die Stichprobengrundlage erreicht oder gebildet wird

#### 3.1.2. *Stichprobenplan*

Beschreibung folgender Aspekte:

- Art des Stichprobenplans (geschichtet, mehrstufig, in Clustern, einstufig, zweistufig)
- Schichtungskriterien
- Stichprobengröße

### 3.2. **Periodizität der Datenerfassung**

Informationen zur Periodizität, mit der der Datensatz erfasst wird

### 3.3. **Datenerfassung**

Beschreibung der zur Erfassung der Daten verwendeten Methoden (CAPI, CAWI, CATI usw.). Dem für die Datenerfassung verwendeten Fragebogen sollte eine Übersetzung ins Englische beigefügt werden.

### 3.4. **Datenvalidierung**

Beschreibung der Verfahren zur Kontrolle und Validierung der Quell- und Outputdaten mit Erläuterungen darüber, wie die Ergebnisse dieser Validierungen überwacht und verwendet werden

### 3.5. **Datenerstellung**

Beschreibung des Datenerstellungsprozesses (z. B. Dateneditierung, Imputation, Gewichtung, Bereinigung mit Blick auf Non-Response, Kalibrierung, verwendetes Modell). Jeder Gewichtungsschritt sollte gesondert beschrieben werden: Berechnung der Designgewichte, Non-Response-Bereinigung (wie wird das Designgewicht um die Unterschiede bei den Antwortquoten korrigiert), Kalibrierung (Niveau der Bereinigung und dafür verwendete Variablen, angewandte Methode), Berechnung der endgültigen Gewichte.

## 4. QUALITÄTSMANAGEMENT

Innerhalb einer Organisation vorhandene Systeme und Rahmen für das Qualitätsmanagement der statistischen Produkte und Verfahren

### 4.1. **Qualitätssicherung**

Beschreibung des in der Organisation verwendeten Qualitätssicherungsrahmens und/oder des Qualitätsmanagementsystems (z. B. EFQM, ISO 9000)

### 4.2. **Qualitätsbewertung**

Beschreibung der Gesamtqualität des statistischen Outputs, in der die wesentlichen Stärken und die Qualitätsmängel bei den Standardqualitätskriterien zusammengefasst werden: Relevanz, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Vergleichbarkeit und Kohärenz. Kompromisse zwischen Qualitätsaspekten und geplante Qualitätsverbesserungen können erwähnt werden.

## 5. RELEVANZ

### 5.1. **Nutzerbedarf**

Informationen (sofern verfügbar) über (neuen) Nutzerbedarf in Bezug auf erfasste Daten

### 5.2. **Nutzerzufriedenheit**

Informationen (sofern verfügbar) über den Zufriedenheitsgrad der Datennutzer in Bezug auf die erfassten Daten und die Bereitstellung

### 5.3. **Vollständigkeit**

Beschreibung aller Nichteinhaltungen in Bezug auf nicht übermittelte Variablen

## 6. GENAUIGKEIT UND ZUVERLÄSSIGKEIT

### 6.1. **Gesamtgenauigkeit**

Zusammenfassung der einzelnen Komponenten einer Genauigkeitsbewertung, die mit einem bestimmten Datensatz oder Bereich verknüpft ist:

- Beschreibung der Hauptquellen für bei den statistischen Produkten auftretende Zufallsfehler und systematische Fehler mit einer zusammenfassenden Bewertung aller Fehler unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf zentrale Schätzungen
- Sofern relevant, Datenrevisionsaspekte

### 6.2. **Stichprobenfehler**

- Beschreibung der Methodik für die Berechnung von Genauigkeitsschätzungen
- Genauigkeitsschätzwerte nach den technischen Spezifikationen der einzelnen Datensätze
- Die Standardfehler auf nationaler und, wo dies vorgeschrieben ist, auf regionaler Ebene (NUTS 2) für die Hauptindikatoren, wie in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1700 angegeben

### 6.3. **Systematischer Fehler**

#### 6.3.1. *Erfassungsfehler*

Beschreibung der Divergenz zwischen der Rahmengesamtheit und der Zielgesamtheit

- Häufigkeit und Zeitplan der Aktualisierungen der Rahmengesamtheit
- Fehler aufgrund von Diskrepanzen zwischen Stichprobengrundlage und Zielgesamtheit und Teilgesamtheit (Übererfassung, Untererfassung, Fehlklassifizierungen)

#### 6.3.2. *Messfehler*

Beschreibung von während der Datenerfassung auftretenden Fehlern, die dazu führen, dass die erfassten Werte der Variablen von echten Werten abweichen

- Beschreibung der zur Gestaltung und zum Testen der Fragebogen unternommenen Bemühungen (einschließlich der Bemühungen zur Beseitigung von durch multimodale Datenerfassung und/oder Erfassung aus mehreren Quellen entstandenen Fehlern)
- Beschreibung der Schulung der Interviewer
- Proxy-Befragungsquoten

#### 6.3.3. *Non-Response-Fehler*

Beschreibung von:

- verfügbaren Merkmalen der nicht antwortenden Einheiten
- Unit- und Item-Non-Response-Quoten
- Ersatzquoten
- Bruttostichprobengröße (ursprüngliche Stichprobengröße), Zahl infrage kommender Einheiten und Nettostichprobengröße, einschließlich Ersatzeinheiten (realisierte Stichprobengröße)

#### 6.3.4. *Verarbeitungsfehler*

Beschreibung von Verarbeitungsfehlern und ihrer Auswirkungen auf die endgültigen Datenerfassungsergebnisse, die durch eine fehlerhafte Umsetzung korrekt geplanter Umsetzungsmethoden entstehen

- Beschreibung der Qualitätskontrollen und des Dateneditierungsverfahrens
- Beschreibung der Imputationsverfahren
- Imputationsquoten

### 6.3.5. *Modellannahmefehler*

Sofern zutreffend: Beschreibung von Fehlern, die durch bereichsspezifische Modelle entstehen, die für die Festlegung des Schätzziels benötigt werden

### 6.4. **Saisonbereinigung (sofern zutreffend)**

Beschreibung der statistischen Techniken, die zur Beseitigung saisonaler Effekte verwendet werden, die sich auf eine Datenreihe auswirken

### 6.5. **Datenrevision — Strategie**

Beschreibung der Strategie zur Gewährleistung der Transparenz der verbreiteten Daten, wobei vorläufige Daten nach der Erstellung revidiert werden

### 6.6. **Datenrevision — Praxis**

Informationen über die Datenrevisionspraxis

## 7. AKTUALITÄT UND PÜNKTLICHKEIT

Angaben zu:

- Datum der Verbreitung nationaler Ergebnisse
- Anzahl der Tage zwischen dem Abschluss der Feldarbeit und der ersten vollständig validierten Datenlieferung an die Kommission (Eurostat)
- Datum der ersten vollständigen Datenlieferung an die Kommission (Eurostat). Wird mit dem Lieferdatum die in der Verordnung (EU) 2019/1700 festgelegte Frist nicht eingehalten, sollte die Verzögerung begründet werden.

## 8. KOHÄRENZ UND VERGLEICHBARKEIT

Beschreibung der Einhaltung von im spezifischen Bereich vorgegebenen Anforderungen, einschließlich — sofern relevant — der Auswirkungen von Abweichungen von Fragebogen und Begriffsbestimmungen

### 8.1. **Vergleichbarkeit — geografisch**

Beschreibung von Problemen bei der Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Regionen des Landes

### 8.2. **Vergleichbarkeit — im Zeitverlauf**

Informationen über die Länge vergleichbarer Zeitreihen sowie über die Jahre, in denen es zu Brüchen in der Zeitreihe kam, und über die Gründe dafür

### 8.3. **Kohärenz — bereichsübergreifend**

Vergleich mit externen Quellen für alle relevanten Variablen, bei denen die betroffenen Mitgliedstaaten der Ansicht sind, dass derartige Daten ausreichend zuverlässig sind

### 8.4. **Kohärenz — unterjährliche und jährliche Statistiken**

Falls zutreffend

### 8.5. **Kohärenz — Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen**

Falls zutreffend

### 8.6. **Kohärenz — intern**

Informationen zu fehlender Kohärenz im Output der statistischen Verarbeitung

## 9. ZUGÄNGLICHKEIT UND KLARHEIT

Angaben zu:

- Verbreitungsformaten
- Dokumentation über Methodik und Qualität

## 10. KOSTEN UND AUFWAND

Aufwand für die Auskunftspersonen und, sofern verfügbar, mit der Datenerfassung und der Erstellung des statistischen Produkts verbundene Kosten. Die durchschnittliche Dauer der Haushaltsbefragung sollte angegeben werden. Sofern möglich und relevant, sollte die Dauer der Haushaltsbefragung für jede Art der Datenerfassung gemeldet werden.

## 11. VERTRAULICHKEIT

Angaben zu den Eigentumsrechten an den Daten, aus denen hervorgeht, in welchem Maße eine unbefugte Offenlegung der Daten dem Interesse der Quelle oder sonstiger relevanter Parteien zuwiderlaufen oder schaden könnte

- Vertraulichkeitspolitik — Beschreibung von ergänzend zur europäischen Rechtsetzung relevanten Bestimmungen für die Vertraulichkeit der Daten
- Vertraulichkeit — Datenverarbeitung: allgemeine Beschreibung der Vorschriften für die Behandlung von Mikro- und Makrodaten (auch Tabellendaten) in Bezug auf die statistische Geheimhaltung

## 12. BEMERKUNG

Ergänzender freier Text, der in den Qualitätsbericht aufgenommen werden kann

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2181 DER KOMMISSION****vom 16. Dezember 2019****zur Festlegung der technischen Merkmale von in mehreren Datensätzen vorkommenden Elementen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bestimmte statistische Elemente kommen in mehreren Datensätzen zu allen sieben Bereichen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700 vor. Im Interesse der Vergleichbarkeit und zur Gewährleistung der einheitlichen Auslegung und Anwendung in der gesamten Union ist es erforderlich, die in Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung aufgeführten technischen Merkmale festzulegen, die ferner für alle Bereiche gelten sollten.
- (2) Sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene werden Statistiken benötigt. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission Statistiken übermitteln, die nach Gebietseinheiten aufgeschlüsselt sind. Zur Erstellung vergleichbare Regionalstatistiken sollten daher Daten über Gebietseinheiten im Einklang mit der NUTS-Klassifikation bereitgestellt werden.
- (3) Die Statistiken über Bildung, Beschäftigung und Wirtschaftssektoren sollten international vergleichbar sein, und deshalb sollten die Mitgliedstaaten und die Organe der Union statistische Klassifikationen verwenden, die mit ISCED <sup>(2)</sup>, ISCO <sup>(3)</sup> und NACE <sup>(4)</sup> kompatibel sind.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Gegenstand**

Diese Verordnung legt die technischen Merkmale der statistischen Grundgesamtheiten und Beobachtungseinheiten sowie die Beschreibung der Variablen und der statistischen Klassifikationen für Positionen fest, die in mehreren unter die Verordnung (EU) 2019/1700 fallenden Datensätzen vorkommen.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen, die zur Festlegung der technischen Merkmale der Datensätze verwendet werden**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1.

<sup>(2)</sup> Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED 2011), <http://uis.unesco.org/sites/default/files/documents/international-standard-classification-of-education-isced-2011-en.pdf> (verfügbar auf Englisch und Französisch).

<sup>(3)</sup> Internationale Standardklassifikation der Berufe (Fassung von 2008), <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/1978984/6037342/ISCO-08.pdf> (englische Fassung, auch auf Deutsch und Französisch verfügbar).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

1. „Wohnung“ oder „Wohneinheit“ ein Gebäude, einen Teil davon, andere Räumlichkeiten oder Unterkünfte, die für Wohnzwecke genutzt werden, einschließlich „herkömmlicher Wohnungen“ und „sonstiger Wohneinheiten“ gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 <sup>(5)</sup> der Kommission;
2. „Einpersonenhaushalt“ einen privaten Haushalt, in dem sich eine Person üblicherweise allein in einer abgeschlossenen Wohneinheit aufhält oder als Untermieter ein oder mehrere Zimmer einer Wohneinheit belegt, ohne jedoch mit anderen Bewohnern der Wohneinheit einen Mehrpersonenhaushalt zu bilden;
3. „Mehrpersonenhaushalt“ einen privaten Haushalt, in dem sich eine Gruppe von zwei oder mehr Personen üblicherweise zusammen in einer Wohneinheit oder einem Teil einer Wohneinheit aufhält und Einkommen oder Haushaltsausgaben mit den anderen Haushaltsmitgliedern teilt;
4. „Haushaltsmitglied“ eine Person, deren üblicher Aufenthaltsort ein privater Haushalt ist;
5. „Familienwohnsitz“ eine Wohneinheit, in der sich die Mitglieder eines Mehrpersonenhaushalts aufhalten, was auch für eine Person gilt, die sich zwar eine gewisse Zeit anderswo aufhält, aber enge Verbindungen zu den Mitgliedern des Mehrpersonenhaushalts unterhält, insbesondere aufgrund von Familienbeziehungen oder regelmäßigen Aufenthalten;
6. „Teilen des Haushaltseinkommens“ das Leisten eines Beitrags zum Einkommen des privaten Haushalts oder die Inanspruchnahme von Einkommen des privaten Haushalts oder beides;
7. „Haushaltsausgaben“ Ausgaben, die von den Mitgliedern des privaten Haushalts getragen werden, um sich mit lebensnotwendigen Dingen zu versorgen. Dazu zählen wohnungsbezogene Ausgaben (insbesondere Miet-, Haus- oder Wohnungskosten und einschlägige Versicherungen) sowie sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit dem täglichen Leben, die den Bedarf an Lebensmitteln, Kleidung, Hygieneartikeln, Möbeln, Ausrüstungen und Werkzeug, Transportmittel zum Pendeln und sonstigen Zwecken, medizinische Versorgung und Krankenversicherung, Bildung und Ausbildung, Freizeit- und Sportaktivitäten und Urlaub umfassen;
8. „Anstaltshaushalt“ ist eine juristische Person oder Einrichtung, die einer Gruppe von Personen langfristig Wohnraum und die für das tägliche Leben erforderlichen Angebote und Dienstleistungen bereitstellt. Die Mehrheit der Anstaltshaushalte fällt unter die folgenden Kategorien:
  - Krankenhäuser, Hospize, Erholungsheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime;
  - betreute Wohn- und Sozialeinrichtungen, auch für Obdachlose, Asylbewerber oder Flüchtlinge;
  - Militärlager und Kasernen;
  - Justizvollzugsanstalten, Haft- und Untersuchungshaftanstalten, Gefängnisse;
  - religiöse Einrichtungen;
  - Studentenwohnheime (je nach den spezifischen Vereinbarungen).

### Artikel 3

#### Technische Merkmale der statistischen Grundgesamtheiten und der Beobachtungseinheit

- (1) Die Beobachtungseinheiten sind private Haushalte oder Mitglieder privater Haushalte.
- (2) Wohnt eine Person regelmäßig in mehr als einer Wohnung, so gilt die Wohnung, in der sie sich im Laufe des Jahres überwiegend aufhält, als ihr üblicher Aufenthaltsort, ungeachtet dessen, ob sich dieser Aufenthaltsort im In- oder Ausland befindet.
- (3) Bei der Anwendung des statistischen Konzepts des üblichen Aufenthaltsorts werden die Sonderfälle wie in Artikel 4 vorgesehen behandelt.
- (4) Personen, deren üblicher Aufenthaltsort ein Hotel ist, werden grundsätzlich von der Grundgesamtheit der privaten Haushalte ausgeschlossen. Sie können jedoch als dieser Grundgesamtheit angehörig betrachtet werden, wenn ihre Wohnsituation in ihrem Wohnsitzland so definiert wird; in diesem Fall wird dies in dem in der Verordnung (EU) 2019/1700 genannten Qualitätsbericht eindeutig angegeben.

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. L 329 vom 15.12.2009, S. 29).

- (5) Von privaten Haushalten können Personen ausgeschlossen sein, deren Bedarf an Obdach und Lebensunterhalt von einem Anstaltshaushalt gedeckt wird und die zum (für eine bestimmte Datenerhebung definierten) Bezugszeitpunkt zwölf Monate oder mehr dort gelebt haben oder voraussichtlich dort leben werden.
- (6) Wehrdienstleistende (Wehrpflichtige) gelten als Teil der Grundgesamtheit der privaten Haushalte, wenn ihr Dienst weniger als zwölf Monate dauert oder wenn sie erhebliche Zeit am Familienwohnsitz verbringen und während des Wehrdienstes von ihren Eltern, Erziehungsberechtigten oder anderen Familienmitgliedern abhängig sind. Abweichend davon werden für die Zwecke der Datenerhebung im Bereich Arbeitskräfte alle Wehrdienstleistenden aus der Grundgesamtheit der privaten Haushalte ausgeschlossen.
- (7) Alle Personen, die ihren üblichen Aufenthaltsort in einem Mehrpersonenhaushalt haben, gelten als Mitglied eines Mehrpersonenhaushalts, unabhängig davon, ob sie mit anderen Mitgliedern des privaten Haushalts verwandt sind oder nicht, sofern sie die Einkünfte des Haushalts oder die Haushaltsausgaben mit anderen Haushaltsmitgliedern teilen. Mitbewohner oder Hausgenossen, die eine Wohneinheit auf Wohngemeinschaftsbasis bewohnen und nur die haushaltsbezogenen Ausgaben, nicht aber das Haushaltseinkommen teilen, gelten nicht als Teil eines Mehrpersonenhaushalts, der diese Wohneinheit bewohnt, auch wenn sie sich einige andere Nebenkosten des Haushalts teilen.
- (8) Wenn nicht festgestellt werden kann, ob die Kriterien für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt erfüllt sind, ist die Einschätzung der Auskunftsperson zu ihrer Situation gegenüber den anderen sich in der Wohnung aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.
- (9) Bestehen mehrere private Haushalte in einer einzigen Wohnung, streben die Mitgliedstaaten an, Daten für alle Haushalte in einer gegebenen Wohnung zu erfassen.
- (10) Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach Kräften zu vermeiden, dass dieselbe Person zweimal erfasst wird.

#### Artikel 4

#### **Sonderfälle bei der Anwendung des Konzepts des üblichen Aufenthaltsorts**

- (1) Bei einer Person, die während der Woche in größerer Entfernung vom Familienwohnsitz beschäftigt ist und an den Wochenenden gewöhnlich zum Familienwohnsitz zurückkehrt, gilt der Familienwohnsitz als ihr üblicher Aufenthaltsort, ungeachtet, ob sich ihr Arbeitsort anderswo im Inland oder im Ausland befindet.
- (2) Bei Primar- und Sekundarschülern, die während des Schuljahrs nicht am Familienwohnsitz wohnen, gilt ihr Familienwohnsitz als ihr üblicher Aufenthaltsort, ungeachtet dessen, ob sie ihre Ausbildung im In- oder Ausland absolvieren.
- (3) Hält sich ein unterhaltsberechtigtes Kind abwechselnd an zwei Aufenthaltsorten auf, so gilt der Ort, an dem sich das Kind die meiste Zeit aufhält, als sein üblicher Aufenthaltsort.

Verbringt das Kind gleich viel Zeit mit beiden Erziehungsberechtigten oder Elternteilen, so ist der übliche Aufenthaltsort dieses Kindes der Wohnsitz des Erziehungsberechtigten oder des Elternteils, der das Kindergeld erhält, oder der Wohnsitz des Erziehungsberechtigten oder des Elternteils, der mehr zu den kindbezogenen Ausgaben beiträgt.

Trifft nichts davon zu, so gilt der Ort, an dem sich das Kind zum (für eine bestimmte Datenerhebung bestimmten) Bezugszeitpunkt befindet, als sein üblicher Aufenthaltsort.

Im Falle von Längsschnittdatenerhebungen gelten Kinder, die sich abwechselnd an zwei Wohnorten aufhalten, über verschiedene Datenerhebungswellen als am selben Wohnort ansässig, es sei denn, es hat sich eine Änderung der Lebenssituation ergeben.

- (4) Für Datenerhebungen, die in den Bereichen Einkommen und Lebensbedingungen sowie Verbrauch organisiert werden, gelten die folgenden zusätzlichen spezifischen Regeln:
- Bei Personen, die sich für längere Zeit zum Zwecke der Arbeit außerhalb ihres Familienwohnsitzes aufhalten, unabhängig davon, ob sie sich im In- oder Ausland aufhalten, gilt der Familienwohnsitz als ihr üblicher Aufenthaltsort, wenn sie wesentlich zum Einkommen des Haushalts beitragen und ihren üblichen Aufenthaltsort nicht in einem anderen privaten Haushalt haben;
  - bei Studierenden im Tertiärbereich, die sich während ihres Studiums außerhalb ihres Familienwohnsitzes aufhalten, unabhängig davon, ob sie sich im In- oder Ausland aufhalten, gilt der Familienwohnsitz als ihr üblicher Aufenthaltsort, wenn sie vom Einkommen des Haushalts unterstützt werden und ihren üblichen Aufenthaltsort nicht in einem anderen privaten Haushalt haben.

In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, die in diesem Absatz festgelegten Regeln nicht anzuwenden. In diesen Fällen beschreiben die Mitgliedstaaten in ihren Qualitätsberichten die angewandten Kriterien und gewährleisten eine angemessene Berichterstattung über die Transfers zwischen Haushalten, einschließlich Zahlungen im Namen des Studierenden.

Die in diesem Absatz festgelegten Regeln können auch für die anderen Bereiche gelten; in diesem Fall ist ihre Anwendung in den Qualitätsberichten zu beschreiben.

#### *Artikel 5*

### **Beschreibung der Variablen und statistische Klassifikationen**

Im Anhang dieser Verordnung sind die Beschreibungen und Klassifikationen für in mehreren Datensätzen vorkommende Variablen enthalten.

#### *Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 2019

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## Beschreibungen und Klassifikationen von Variablen, die in mehreren Datensätzen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 enthalten sind

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)
<b>Geschlecht</b>	Unter Geschlecht wird die Kombination aus biologischen und physiologischen Merkmalen verstanden, die eine Person als männlich oder weiblich definieren. In Fällen, in denen das biologische Geschlecht einer Person nicht bekannt ist, kann diese Angabe entweder durch die Angaben aus den Verwaltungsdaten oder das selbst angegebene Geschlecht (Erhebungsdaten) ersetzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Männlich</li> <li>— Weiblich</li> </ul>
<b>Alter (in vollendeten Jahren)</b>	Das Alter in vollendeten Jahren ist das Alter der Person an ihrem letzten Geburtstag vor dem Bezugszeitpunkt der Datenerhebung oder Befragung, d. h. der Zeitabstand zwischen dem Geburtsdatum und dem Bezugszeitpunkt, ausgedrückt in vollendeten Jahren. Für diese Variable ist Folgendes anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Geburtsjahr</li> <li>— Geburtstag zum Bezugszeitpunkt bereits vergangen oder noch nicht vergangen</li> <li>— Bezugszeitpunkt</li> </ul> Der Bezugszeitpunkt ist für jede Datenerhebung (Bereich) spezifisch, wie in den entsprechenden Durchführungsvorschriften festgelegt. In Ländern, die ein integriertes System von Haushaltserhebungen mit feststehender Bezugswoche verwenden, ist der Bezugszeitpunkt jedoch der letzte Tag der Bezugswoche.	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Geburtsjahr (vierstellig)</li> <li>— Geburtstag zum Bezugszeitpunkt bereits vergangen (ja oder nein)</li> <li>— Bezugszeitpunkt (TT/MM/JJJJ)</li> </ul>
<b>Partner leben im selben Haushalt</b>	Partner, die im selben Haushalt leben, sind Personen, die mit einer anderen Person zusammenleben, die aufgrund ihrer tatsächlichen Lebensumstände im privaten Haushalt als Partner betrachtet wird, unabhängig davon, ob die Beziehung mit dem Partner gesetzlich eingetragen ist (z. B. Ehe oder eingetragene Partnerschaft) oder ob es sich um eine De-facto-Beziehung handelt. Ein „Partner“ kann nach dem rechtlich anerkannten Beziehungsstatus (Ehemann, Ehefrau oder eingetragene(r) Partner(in)) oder nach dem De-facto-Beziehungsstatus (Partner(in) oder Lebensgefährte/in) definiert werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Person lebt mit einem rechtlich anerkannten oder einem De-facto-Partner zusammen</li> <li>— Person lebt nicht mit einem rechtlich anerkannten oder einem De-facto-Partner zusammen</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>
<b>Art des Haushalts</b>	Die Art des Haushalts wird durch eine Zusammensetzung des privaten Haushalts definiert, wobei Folgendes gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Ein(e) „Alleinerziehende(r)“ ist ein Elternteil, der nicht mit einem (rechtlich anerkannten oder De-facto-)Partner im selben privaten Haushalt zusammenlebt und die meisten der täglichen Aufgaben bei der Erziehung des oder der Kinder übernimmt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Einpersonenhaushalt</li> <li>— Alleinerziehende(r) mit wenigstens einem Kind unter 25 Jahren</li> <li>— Alleinerziehende(r) mit Kindern, die alle über 25 Jahre alt sind</li> <li>— Kinderloses Paar</li> <li>— Paar mit wenigstens einem Kind unter 25 Jahren</li> <li>— Paar mit Kindern, die alle über 25 Jahre alt sind</li> <li>— Sonstige Haushaltsart</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> </ul>

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Der Begriff „Kind“ oder „Kinder“ bezieht sich auf die Anwesenheit von einem Sohn oder Söhnen bzw. von einer Tochter oder Töchtern im Haushalt, dabei kann es sich um einen leiblichen Sohn oder Adoptivsohn bzw. eine leibliche Tochter oder Adoptivtochter bzw. um einen Stiefsohn oder eine Stieftochter handeln. „Leiblicher Sohn/Adoptivsohn oder leibliche Tochter/Adoptivtochter bzw. Stiefsohn oder Stieftochter“ bezieht sich — unabhängig von Alter, Partnerschafts- oder Beziehungsstatus — auf ein leibliches (biologisches), adoptiertes oder Stiefkind, das Mitglied der Familie ist und dessen üblicher Aufenthaltsort sich im privaten Haushalt mindestens eines der Elternteile befindet. Unter „Adoption“ ist die Annahme und Behandlung eines biologischen Kindes anderer Eltern als eigenes Kind zu verstehen, soweit dies nach den Vorschriften des Landes vorgesehen ist, indem das adoptierte Kind — ob mit dem Adoptierenden verwandt oder nicht — durch ein Gerichtsverfahren die Rechte und den Status eines leiblichen Kindes erwirbt, das von den adoptierenden Eltern geboren wurde. „Stiefsohn oder Stieftochter“ bezieht sich auf eine Situation, in der ein Stiefelternteil das Kind seines Partners wie sein eigenes behandelt, soweit dies nach den Gesetzen des Landes vorgesehen ist, ohne es zu adoptieren; Pflege- und Schwiegerkinder fallen nicht unter diese Kategorie.</li> <li>— Ein „Paar“ ist definiert als ein Paar von Einzelpersonen, die aufgrund ihrer tatsächlichen Lebensumstände im Haushalt als Partner betrachtet werden, unabhängig davon, ob die Beziehung mit dem Partner gesetzlich eingetragen ist (z. B. Ehe oder eingetragene Partnerschaft) oder es sich um eine De-facto-Beziehung (zusammenlebende Partner) handelt.</li> <li>— Sonstige Haushaltsarten sind solche, die in keine der oben genannten Kategorien fallen.</li> </ul>	
<b>Haupterwerbsstatus (nach eigenen Angaben)</b>	<p>Der Haupterwerbsstatus (nach eigenen Angaben) ist die nach eigener Wahrnehmung einer Person derzeit wichtigste Erwerbssituation, die beschreibt, wie sie sich selbst hauptsächlich wahrnimmt. Für eine Person kann zwar mehr als ein Erwerbsstatus zutreffen, es wird jedoch nur der unter Bezugnahme auf die aktuelle Situation nach eigener Wahrnehmung der Person wichtigste berücksichtigt.</p> <p>In einigen Ländern ist die Kategorie „Pflichtwehrdienst oder -zivildienst“ möglicherweise nicht zutreffend. In diesem Fall wird sie gestrichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Erwerbstätig</li> <li>— Erwerbslos</li> <li>— Im Ruhestand</li> <li>— Arbeitsunfähig aufgrund lang andauernder Gesundheitsprobleme</li> <li>— Studierender, Schüler</li> <li>— Erfüllung häuslicher Aufgaben</li> <li>— Pflichtwehrdienst oder -zivildienst</li> <li>— Sonstiges</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)
<b>Voll- oder Teilzeitbeschäftigung — Haupttätigkeit (nach eigenen Angaben)</b>	<p>Mit der Variable wird der übliche Zeitaufwand einer erwerbstätigen Person für ihre Haupttätigkeit beschrieben, basierend auf der eigenen Wahrnehmung (d. h. nach eigenen Angaben) der normalerweise in der Haupttätigkeit geleisteten Arbeitsstunden.</p> <p>Bei der Variable wird zwischen Voll- und Teilzeittätigkeiten unterschieden. Der Begriff Tätigkeit wird in Bezug auf die Beschäftigung verwendet. Eine Person mit einer Teilzeittätigkeit arbeitet in der Regel weniger Stunden als ein vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter. Die Unterscheidung bezieht sich auf die Stunden, die eine Person über einen längeren Bezugszeitraum in der Regel in der Haupttätigkeit arbeitet, und basiert auf eigenen Angaben der Person, die selbst zu entscheiden hat, ob ihre Haupttätigkeit im Rahmen ihres Berufs oder Unternehmens in Teil- oder Vollzeit ausgeübt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Vollzeittätigkeit</li> <li>— Teilzeittätigkeit</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>
<b>Beschäftigungsstatus in der Haupttätigkeit</b>	<p>Die Variable basiert auf der Internationalen Klassifikation des Beschäftigtenstatus (International Classification of Status in Employment, ICSE) und bezieht sich wie folgt auf die Haupttätigkeit einer erwerbstätigen Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Selbstständige mit Arbeitnehmern sind Personen, die in ihrem eigenen Geschäft oder Gewerbebetrieb, in ihrer freiberuflichen Praxis oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb in der Absicht arbeiten, mit den erzeugten Waren oder erbrachten Dienstleistungen einen Gewinn zu erzielen, und mindestens eine weitere Person beschäftigen.</li> <li>— Selbstständige ohne Arbeitnehmer sind Personen, die in ihrem eigenen Geschäft oder Gewerbebetrieb, in ihrer freiberuflichen Praxis oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb in der Absicht arbeiten, mit den erzeugten Waren oder erbrachten Dienstleistungen einen Gewinn zu erzielen, und keine weitere Person beschäftigen.</li> <li>— Arbeitnehmer sind Personen, die auf der Grundlage eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags für einen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber arbeiten und eine Bezahlung in Geld oder Sachleistungen erhalten.</li> <li>— Mithelfende Familienangehörige sind Personen, die einem anderen Familienmitglied helfen, einen landwirtschaftlichen Betrieb oder einen anderen Familienbetrieb zu führen, vorausgesetzt, sie gelten nicht als Arbeitnehmer, und zwar insofern, als sie für ihre Arbeit keine Vergütung erhalten dürfen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Selbstständiger mit Arbeitnehmern</li> <li>— Selbstständiger ohne Arbeitnehmer</li> <li>— Arbeitnehmer</li> <li>— Mithelfender Familienangehöriger</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>
<b>Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit — Haupttätigkeit</b>	<p>Mit der Variable wird bestimmt, welchem Wirtschaftszweig oder welcher Tätigkeit der örtlichen Einheit (Unternehmen) die Haupttätigkeit — einer erwerbstätigen Person — entsprechend den Kategorien der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE Revision 2 <sup>(3)</sup>) zugeordnet ist.</p>	<p>Die erforderliche Gliederungstiefe (ein-, zwei- oder dreistellig) ist bei jeder Mikrodatenerhebung kontextabhängig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— NACE Rev. 2</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)																						
<b>In der Haupttätigkeit ausgeübter Beruf</b>	Mit dieser Variable wird der in der Haupttätigkeit ausgeübte Beruf einer erwerbstätigen Person — klassifiziert nach den Kategorien der Internationalen Standardklassifikation der Berufe, Version von 2008 (ISCO-08) (*) — bestimmt.	Die erforderliche Genauigkeitsstufe (zwei- oder vierstellig) ist für jede Mikrodatenerhebung kontextabhängig. — ISCO-08 — Keine Angabe (!) — Entfällt (?)																						
<b>Bildungsabschluss</b>	<p>Der Bildungsabschluss einer Person entspricht der höchsten erfolgreich abgeschlossenen ISCED-Stufe (Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen 2011 (5)). Der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs wird durch einen von den zuständigen nationalen Bildungsbehörden offiziell anerkannten Abschluss validiert oder als gleichwertig mit einem anderen formalen Bildungsabschluss anerkannt. In Ländern, in denen Bildungsgänge, insbesondere solche der ISCED-Stufen 1 und 2, nicht zu einem Abschluss führen, kann stattdessen das Kriterium der Teilnahme am Bildungsgang während der gesamten Dauer und des normalen Zugangs zu einer höheren Bildungsstufe verwendet werden. Bei der Festlegung des höchsten Niveaus sollten sowohl die allgemeine als auch die berufliche Bildung berücksichtigt werden.</p> <p>Das Konzept des „erfolgreichen Abschlusses eines Bildungsgangs“ entspricht in der Regel der Situation, in der ein Schüler oder Studierender am Unterricht teilnimmt oder Kurse besucht und das Abschlusszeugnis für einen formalen Bildungsgang erhält. Insofern entspricht der Bildungsabschluss der höchsten erfolgreich abgeschlossenen Stufe der ISCED-Skala.</p> <p>Der Bildungsabschluss wird gemäß ISCED definiert.</p> <p>Die Kategorie „entfällt“ ist für die Zählung statistischer Einheiten zu verwenden, die Teil der Grundgesamtheit der Datenquelle sind, für die jedoch systematisch keine Informationen zu der Variable gemeldet werden (z. B. Personen unter einem bestimmten Alter).</p>	<p>Die Genauigkeitsstufe der Angaben ist bei jeder Datenerhebung (Bereich) kontextabhängig. Für jede Kategorie werden ISCED-A-Codes angegeben, bei denen ein eindeutiger Bezug zwischen den Kategorien und Codes besteht. Bei unvollständigen Informationen über den Zugang zur Tertiärbildung oder die Ausrichtung wurden zusätzliche Kategorien festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="1288 539 1986 1351"> <tbody> <tr> <td>Keine formale Bildung oder unter ISCED-Stufe 1</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 1 — Primarbereich</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 2 — Sekundarbereich I</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — allgemeinbildend</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — allgemeinbildend — Teilabschluss der Bildungsstufe, ohne unmittelbaren Zugang zum tertiären Bereich</td> <td>342</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — allgemeinbildend — Abschluss der Bildungsstufe, ohne unmittelbaren Zugang zum tertiären Bereich</td> <td>343</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — allgemeinbildend — Abschluss der Bildungsstufe, mit unmittelbarem Zugang zum Tertiärbereich</td> <td>344</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — allgemeinbildend — ohne Möglichkeit zur Unterscheidung des Zugangs zum tertiären Bereich</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — berufsbildend</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — berufsbildend — Teilabschluss der Bildungsstufe, ohne unmittelbaren Zugang zum tertiären Bereich</td> <td>352</td> </tr> </tbody> </table>	Keine formale Bildung oder unter ISCED-Stufe 1	0	ISCED-Stufe 1 — Primarbereich	1	ISCED-Stufe 2 — Sekundarbereich I	2	ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II	3	ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — allgemeinbildend	34	ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — allgemeinbildend — Teilabschluss der Bildungsstufe, ohne unmittelbaren Zugang zum tertiären Bereich	342	ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — allgemeinbildend — Abschluss der Bildungsstufe, ohne unmittelbaren Zugang zum tertiären Bereich	343	ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — allgemeinbildend — Abschluss der Bildungsstufe, mit unmittelbarem Zugang zum Tertiärbereich	344	ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — allgemeinbildend — ohne Möglichkeit zur Unterscheidung des Zugangs zum tertiären Bereich	-	ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — berufsbildend	35	ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — berufsbildend — Teilabschluss der Bildungsstufe, ohne unmittelbaren Zugang zum tertiären Bereich	352
Keine formale Bildung oder unter ISCED-Stufe 1	0																							
ISCED-Stufe 1 — Primarbereich	1																							
ISCED-Stufe 2 — Sekundarbereich I	2																							
ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II	3																							
ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — allgemeinbildend	34																							
ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — allgemeinbildend — Teilabschluss der Bildungsstufe, ohne unmittelbaren Zugang zum tertiären Bereich	342																							
ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — allgemeinbildend — Abschluss der Bildungsstufe, ohne unmittelbaren Zugang zum tertiären Bereich	343																							
ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — allgemeinbildend — Abschluss der Bildungsstufe, mit unmittelbarem Zugang zum Tertiärbereich	344																							
ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — allgemeinbildend — ohne Möglichkeit zur Unterscheidung des Zugangs zum tertiären Bereich	-																							
ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — berufsbildend	35																							
ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — berufsbildend — Teilabschluss der Bildungsstufe, ohne unmittelbaren Zugang zum tertiären Bereich	352																							

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)	
		ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — berufsbildend — Abschluss der Bildungsstufe, ohne unmittelbaren Zugang zum tertiären Bereich	353
		ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — berufsbildend — Abschluss der Bildungsstufe, mit unmittelbarem Zugang zum tertiären Bereich	354
		ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — berufsbildend — ohne Möglichkeit zur Unterscheidung des Zugangs zum tertiären Bereich	-
		ISCED-Stufe 3 Sekundarbereich II — Ausrichtung unbekannt	-
		ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — Ausrichtung unbekannt — Teilabschluss der Bildungsstufe, ohne unmittelbaren Zugang zum tertiären Bereich	-
		ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — Ausrichtung unbekannt — Abschluss der Bildungsstufe, ohne unmittelbaren Zugang zum Tertiärbereich	-
		ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — Ausrichtung unbekannt — Abschluss der Bildungsstufe, ohne unmittelbaren Zugang zum tertiären Bereich	-
		ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — Ausrichtung unbekannt — ohne Möglichkeit zur Unterscheidung des Zugangs zum tertiären Bereich	-
		ISCED-Stufe 4 — Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich	4
		ISCED-Stufe 4 — Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — allgemeinbildend	44
		ISCED-Stufe 4 — Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — berufsbildend	45
		ISCED-Stufe 4 — Postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich — Ausrichtung unbekannt	-
		ISCED-Stufe 5 — Kurzes tertiäres Bildungsprogramm	5
		ISCED-Stufe 5 — Kurzes tertiäres Bildungsprogramm — allgemeinbildend	54

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)	
		ISCED-Stufe 5 — Kurzes tertiäres Bildungsprogramm — berufsbildend	55
		ISCED-Stufe 5 — Kurzes tertiäres Bildungsprogramm — Ausrichtung unbekannt	-
		ISCED-Stufe 6 — Bachelor- bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm	6
		ISCED-Stufe 7 — Master- bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm	7
		ISCED-Stufe 8 — Promotion bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm	8
		Keine Angabe	
		Entfällt	
<b>Geburtsland</b>	Das Geburtsland einer Person ist definiert als das Land des üblichen Aufenthaltsorts der Mutter der Person zum Zeitpunkt der Entbindung in den derzeitigen nationalen Grenzen (und nicht nach den zum Zeitpunkt der Geburt bestehenden Grenzen). Falls die Angabe zum üblichen Aufenthaltsort der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht vorliegt, sollte der Ort der Geburt gemeldet werden. Die Länderliste mit den entsprechenden Codes wird gemäß der Standard-Codeliste von Eurostat (SCL GEO) <sup>(6)</sup> festgelegt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Geburtsland (Ländercode SCL GEO)</li> <li>— im Ausland geboren, Geburtsland jedoch unbekannt</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>	
<b>Land der primären Staatsangehörigkeit</b>	Anhand dieser Variable wird das Land der primären Staatsangehörigkeit der Person gemeldet, die als eine besondere rechtliche Bindung zwischen einer Person und ihrem Heimatstaat definiert ist und durch Geburt oder Einbürgerung erworben wird, unabhängig davon, ob diese durch Erklärung, Einbürgerungsoption, Eheschließung oder auf einem anderen Weg gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erfolgt. Eine Person, die zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten besitzt, wird nur einem Land der Staatsangehörigkeit zugeordnet, wobei nach folgender Rangfolge verfahren wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Staatsangehörigkeit des Meldelands,</li> <li>— falls die Person nicht die Staatsangehörigkeit des Meldelands besitzt: Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats,</li> <li>— falls die Person nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt: Staatsangehörigkeit eines anderen Landes außerhalb der Union.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Land der primären Staatsangehörigkeit (Ländercode SCL GEO)</li> <li>— Staatenlos</li> <li>— Ausländische Staatsbürgerschaft, Land aber unbekannt</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>	

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)
	<p>In anderen Fällen (z. B. doppelte Staatsangehörigkeit, wobei sich beide Länder in der Union befinden, aber keines dieser Länder das Meldeland ist) kann die Person auswählen, welches Land der Staatsangehörigkeit eingetragen wird, oder, falls diese Angabe nicht vorliegt, kann das Meldeland über die Zuordnung der Staatsangehörigkeit entscheiden.</p> <p>Die Länderliste mit den entsprechenden Codes wird gemäß der Standard-Codeliste von Eurostat (SCL GEO) <sup>(6)</sup> festgelegt.</p> <p>In die Kategorie „Staatenlos“ fallen Personen ohne anerkannte Staatsangehörigkeit eines Staates.</p>	
<b>Geburtsland des Vaters</b>	<p>Anhand dieser Variable wird das Geburtsland des Vaters der Person gemeldet, d. h. das Land des üblichen Aufenthaltsorts (in den derzeitigen Grenzen, wenn hierzu Angaben vorliegen) der Mutter des Vaters der Person zum Zeitpunkt der Entbindung oder anderenfalls das Geburtsland (in den derzeitigen Grenzen, wenn hierzu Angaben vorliegen) des Vaters der Person.</p> <p>Die Angaben über das Geburtsland des Vaters sollten nach den gleichen Regeln erhoben werden, die für die Variable „Geburtsland“ gelten.</p> <p>„Vater“ ist der männliche Elternteil eines „Sohnes oder einer Tochter“ (leiblicher (biologischer), Adoptiv- oder Stiefvater).</p> <p>Hat eine Person nicht nur einen leiblichen (biologischen) Vater, sondern auch z. B. einen Adoptiv- oder Stiefvater, so sollte sich das Geburtsland auf denjenigen beziehen, der die Person tatsächlich großgezogen und in einem affektiven oder rechtlichen Sinne als Vater gehandelt hat, z. B. der männliche Vormund.</p> <p>Im Falle einer Person mit Eltern gleichen Geschlechts, die beide weiblich sind, kann diese Variable verwendet werden, um das Geburtsland einer der Mütter zu melden.</p> <p>Die Länderliste mit den entsprechenden Codes wird gemäß der Standard-Codeliste von Eurostat (SCL GEO) <sup>(6)</sup> festgelegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Geburtsland des Vaters (Ländercode SCL GEO)</li> <li>— Vater im Ausland geboren, Geburtsland des Vaters aber unbekannt</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>
<b>Geburtsland der Mutter</b>	<p>Anhand dieser Variable wird das Geburtsland der Mutter der Person gemeldet, d. h. das Land des üblichen Aufenthaltsorts (in den derzeitigen Grenzen, wenn hierzu Angaben vorliegen) der Mutter der Mutter der Person zum Zeitpunkt der Entbindung oder anderenfalls das Geburtsland (in den derzeitigen Grenzen, wenn hierzu Angaben vorliegen) der Mutter der Person.</p> <p>Die Angaben über das Geburtsland der Mutter sollten nach den gleichen Regeln erhoben werden, die für die Variable „Geburtsland“ gelten.</p> <p>„Mutter“ ist der weibliche Elternteil eines „Sohnes oder einer Tochter“ (leibliche (biologische), Adoptiv- oder Stiefmutter).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Geburtsland der Mutter (Ländercode SCL GEO)</li> <li>— Mutter im Ausland geboren, Geburtsland der Mutter aber unbekannt</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)
	<p>Hat eine Person nicht nur eine leibliche (biologische) Mutter, sondern auch z. B. eine Adoptiv- oder Stiefmutter, so sollte sich das Geburtsland auf diejenige beziehen, die die Person tatsächlich großgezogen und in einem affektiven oder rechtlichen Sinne als Mutter gehandelt hat, z. B. der weibliche Vormund.</p> <p>Im Falle einer Person mit Eltern gleichen Geschlechts, die beide männlich sind, kann diese Variable verwendet werden, um das Geburtsland eines der Väter zu melden.</p> <p>Die Länderliste mit den entsprechenden Codes wird gemäß der Standard-Codeliste von Eurostat (SCL GEO) <sup>(6)</sup> festgelegt.</p>	
<b>Wohnsitzland</b>	<p>Das Wohnsitzland ist das Land, in dem die Person oder der Haushalt gemäß den derzeitigen nationalen Grenzen den üblichen Aufenthaltsort hat.</p> <p>Die Länderliste mit den entsprechenden Codes wird gemäß der Standard-Codeliste von Eurostat (SCL GEO) <sup>(6)</sup> festgelegt.</p>	<p>— Wohnsitzland (Ländercode SCL GEO)</p>
<b>Wohnsitzregion</b>	<p>Die Wohnsitzregion ist die Region im Wohnsitzland, in der die Person oder der Haushalt den üblichen Aufenthaltsort hat und die für die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 und ihrem Anhang I anhand der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) definiert ist.</p>	<p>Die Genauigkeitsstufe (NUTS-Ebene 1, 2 oder 3) ist für jede Mikrodatenerhebung kontextabhängig:</p> <p>— Wohnsitzregion (NUTS-Code)</p>
<b>Grad der Verstädterung</b>	<p>Mit dieser Variable wird der Verstädterungsgrad des Gebiets, in dem die Person oder der Haushalt den üblichen Aufenthaltsort hat, gemeldet, indem die örtlichen Verwaltungseinheiten (LAU) in eine von drei Gebietsarten eingeteilt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. „Städte“ — dicht besiedelte Gebiete, in denen mindestens 50 % der Bevölkerung in einem urbanen Zentrum leben.</li> <li>2. „Kleinere Städte und Vororte“ — Gebiete mit mittlerer Bevölkerungsdichte, in denen mindestens 50 % der Bevölkerung in urbanen Clustern leben, die jedoch keine „Städte“ sind.</li> <li>3. „Ländliche Gebiete“ — dünn besiedelte Gebiete, in denen über 50 % der Bevölkerung in ländlichen Rasterzellen leben.</li> </ol>	<p>— Städte</p> <p>— Kleinere Städte und Vororte</p> <p>— Ländliche Gebiete</p>
<b>Haushaltsraster</b>	<p>Mithilfe des Haushaltsrasters werden die Zusammensetzung der privaten Haushalte und die haushaltsinternen Beziehungen zwischen den Haushaltsmitgliedern gemeldet. Das Haushaltsraster sollte in Form einer Matrix vorliegen, in der die Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern des Haushalts dargestellt sind, wobei jede Zeile und Spalte einem Mitglied des Haushalts entspricht und die Beziehung zwischen den Mitgliedern anhand der Standardkategorien in den Zellen, in denen sich die Zeile und Spalte der jeweiligen Mitglieder kreuzen, wie folgt angegeben ist:</p> <p>— „Partner“ wird gemäß dem rechtlich anerkannten oder De-facto-Partnerschaftsstatus/-Beziehungsstatus definiert.</p>	<p>Die Genauigkeitsstufe der Angaben ist bei jeder Mikrodatenerhebung kontextabhängig:</p> <p>— Partner</p> <p>— Ehemann, Ehefrau oder eingetragene(r) Partner(in)</p> <p>— Partner(in) oder Lebensgefährt(e)in</p> <p>— Sohn oder Tochter</p> <p>— Leiblicher Sohn/Adoptivsohn oder leibliche Tochter/Adoptivtochter</p> <p>— Stiefsohn oder Stieftochter</p> <p>— Schwiegersohn oder Schwiegertochter</p>

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— „Ehemann“, „Ehefrau“ oder „eingetragene(r) Partner(in)“ werden anhand des gesetzlichen Familienstands ermittelt, d. h. anhand des (rechtlichen) Familienstands jeder Einzelperson nach den Eheschließungsgesetzen (oder -bräuchen) eines Landes (formalrechtlicher Status), einschließlich eingetragener Partner(innen). Partner in gleichgeschlechtlichen Paaren können „Ehemann, Ehefrau oder eingetragene(r) Partner(in)“ sein, wenn der Bund bzw. die Partnerschaft nach den Eheschließungsgesetzen (oder -bräuchen) des Landes eingegangen wurde.</li> <li>— „Partner“ oder „Lebensgefährte“ wird anhand der De-facto-Beziehung ermittelt, d. h. anhand des Partnerschafts- oder Beziehungsstatus jedes Einzelnen im Hinblick auf seine tatsächlichen Lebensumstände im Haushalt.</li> <li>— „Sohn“ oder „Tochter“ (leiblich oder adoptiert, Stiefsohn oder Stieftochter).</li> <li>— „Leiblicher Sohn/Adoptivsohn oder leibliche Tochter/Adoptivtochter“ bzw. „Stiefsohn oder Stieftochter“ bezieht sich — unabhängig von Alter, Partnerschafts- oder Beziehungsstatus — auf ein leibliches (biologisches), adoptiertes oder Stiefkind der Familie, dessen üblicher Aufenthaltsort sich im Haushalt mindestens eines der Elternteile befindet. Unter „Adoption“ ist die Annahme und Behandlung eines biologischen Kindes anderer Eltern als eigenes Kind zu verstehen, soweit dies nach den Vorschriften des Landes vorgesehen ist. Das adoptierte Kind — ob mit dem Adoptierenden verwandt oder nicht — erwirbt durch ein Gerichtsverfahren die Rechte und den Status eines leiblichen Kindes, das von den adoptierenden Eltern geboren wurde.</li> <li>— „Stiefsohn oder Stieftochter“ bezieht sich auf eine Situation, in der ein Stiefelternteil das Kind seines Partners wie sein eigenes behandelt, soweit dies nach den Gesetzen des Landes vorgesehen ist, ohne es zu adoptieren.</li> <li>— Unter „Schwiegersohn oder Schwiegertochter“ ist der rechtlich anerkannte oder De-facto-Partner des eigenen Kindes zu verstehen.</li> <li>— „Enkelkind“ ist ein Kind des eigenen Kindes, einschließlich leiblicher, adoptierter und Stiefkinder.</li> <li>— „Elternteil“ ist das Gegenstück zu „leiblicher Sohn/Adoptivsohn oder leibliche Tochter/Adoptivtochter“ (leiblicher oder Adoptivelternteil) bzw. „Stiefsohn oder Stieftochter“ (Stiefelternteil).</li> <li>— „Schwiegerelternteil“ ist ein Elternteil des rechtlich anerkannten oder De-facto-Partners.</li> <li>— „Großelternteil“ ist ein Elternteil des eigenen Elternteils, einschließlich leiblicher, Adoptiv- und Stiefeltern.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Enkelkind</li> <li>— Elternteil <ul style="list-style-type: none"> <li>— Leiblicher Elternteil oder Adoptivelternteil</li> <li>— Stiefelternteil</li> </ul> </li> <li>— Schwiegerelternteil</li> <li>— Großelternteil</li> <li>— Bruder oder Schwester <ul style="list-style-type: none"> <li>— Leiblicher Bruder oder leibliche Schwester</li> <li>— Stiefbruder oder Stiefschwester</li> </ul> </li> <li>— Sonstige verwandte Person</li> <li>— Sonstige nicht verwandte Person</li> <li>— Keine Angabe (!)</li> </ul>

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— „Bruder oder Schwester“ bezieht sich auf leibliche, Adoptiv- oder Stiefgeschwister.</li> <li>— „Sonstige verwandte Person“ bezieht sich auf sonstige Verwandte wie Cousin, Tante oder Onkel, Nichte oder Neffe usw., die nicht in der oben genannten Liste aufgeführt sind, und umfasst auch Schwiegerenkelkind, Schwiegergroßeltern und Schwägerin.</li> <li>— „Sonstige nicht verwandte Person“ bezieht sich auf nicht verwandte Personen wie z. B. Au-pair-Kräfte, zusammenlebende Freunde oder Studierende usw. Auch Pflegekinder sind in diese Kategorie einzubeziehen.</li> </ul>	
<b>Größe des Haushalts</b>	<p>Die Größe des Haushalts ist definiert als die Gesamtzahl der Mitglieder eines privaten Haushalts.</p> <p>Diese Variable gibt Aufschluss über die genaue Anzahl der Haushaltsmitglieder.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder</li> <li>— Keine Angabe</li> </ul>
<b>Wohnbesitzverhältnisse des Haushalts</b>	<p>Diese Variable bezieht sich auf die Regelungen, nach denen ein privater Haushalt eine gesamte Wohneinheit oder einen Teil davon bewohnt, wobei die Kategorien „Eigentümer mit ausstehender Hypothek“ und „Eigentümer ohne ausstehende Hypothek“ für private Haushalte zu verwenden sind, in denen mindestens ein Mitglied dieses Haushalts Eigentümer der Wohneinheit ist, in der der Haushalt lebt, unabhängig davon, ob ein anderes Mitglied des Haushalts Mieter der gesamten oder eines Teils der Wohneinheit ist. Eine Person ist Eigentümer, wenn sie eine Eigentumsurkunde besitzt, unabhängig davon, ob das Haus ganz abbezahlt ist oder nicht. Ein Eigentumsanwärter wird als Eigentümer betrachtet.</p> <p>Die Kategorie „Eigentümer mit ausstehender Hypothek“ gilt für die Situationen, in denen der Eigentümer mindestens eine ausstehende Hypothek und/oder ausstehende Zinsen auf die Hypothek, die für den Erwerb dieser Wohneinheit aufgenommen wurde, abbezahlen muss.</p> <p>Die Kategorie „Eigentümer ohne ausstehende Hypothek“ gilt für die Situationen, in denen weder eine ausstehende Hypothek noch Zinsen auf die Hypothek abzuzahlen sind. Rückzahlungen für Hypotheken und/oder Wohnungsbaudarlehen für eine andere Wohneinheit (z. B. für eine zweite Wohnung) oder Zahlungen für Reparatur-, Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder andere Nichtwohnzwecke werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Kategorien „Mieter, Marktpreismiete“ oder „Mieter, ermäßigte Miete“ sind für Haushalte zu verwenden, von denen mindestens ein Mitglied Mieter (Wohneinheit vom Eigentümer gemietet) oder Untermieter (Wohneinheit von jemandem untervermietet, der selbst Mieter ist) der Wohneinheit ist, in der es wohnt, und in denen kein Haushaltsmitglied Eigentümer dieser Wohneinheit ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Eigentümer ohne ausstehende Hypothek</li> <li>— Eigentümer mit ausstehender Hypothek</li> <li>— Mieter, Marktpreismiete</li> <li>— Mieter, ermäßigte Miete</li> <li>— Mieter, unentgeltlich</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt</li> </ul>

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)
	<p>Die Kategorie „Mieter, Marktpreismiete“ gilt für Haushalte, von denen mindestens ein Mitglied Mieter oder Untermieter ist, der eine Miete zu aktuellen oder Marktpreisen bezahlt. Die Kategorie gilt auch dann, wenn eine Marktpreismiete gezahlt wird, der Betrag aber zur Gänze oder teilweise aus Wohnbeihilfen oder anderen Quellen, einschließlich staatlicher, gemeinnütziger oder privater Quellen, geleistet wird.</p> <p>Die Kategorie „Mieter, ermäßigte Miete“ umfasst Haushalte, die in Wohneinheiten zu ermäßigter Miete leben — d. h. der Preis liegt unter dem Marktpreis (aber nicht unentgeltlich) — und auch Fälle, in denen ein Preisnachlass gewährt wird</p> <p>a) per Gesetz b) infolge einer Maßnahme im Rahmen der sozialen Wohnungspolitik c) aus privaten Gründen d) durch einen Arbeitgeber</p> <p>Die Kategorie „Mieter, unentgeltlich“ umfasst Haushalte, die unentgeltlich in Wohneinheiten leben — d. h., es wird keine Miete gezahlt —, und auch Fälle, in denen kostenlose Miete gewährt wird</p> <p>a) per Gesetz b) infolge einer Maßnahme im Rahmen der sozialen Wohnungspolitik c) aus privaten Gründen d) durch einen Arbeitgeber</p> <p>Die Kategorie „entfällt“ umfasst alle privaten Haushalte, die nicht in herkömmlichen Wohnungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 der Kommission leben.</p>	
<p><b>Derzeitiges Nettomonats-einkommen des Haushalts</b></p>	<p>Mit dieser Variable wird das derzeitige Nettomonatseinkommen eines privaten Haushalts gemeldet, d. h. die Summe der Einkünfte aller Haushaltsmitglieder, die von den einzelnen Mitgliedern oder als Ganzes erzielt wurden — einschließlich Einkommen aus Arbeit, Sozialleistungen und sonstigen Bareinkommen und abzüglich der an andere Haushalte geleisteten Geldtransfers —, nach Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.</p> <p>Anhand dieser Variable sollen Angaben zum Haushaltseinkommen bereitgestellt werden, das im Durchschnitt monatlich für Ausgaben oder Sparzwecke zu Verfügung bleibt. Falls das Haushaltseinkommen von Monat zu Monat stark variiert, ist eine Schätzung des typischen oder üblichen monatlichen Nettoeinkommens vorzunehmen, das die derzeitige Einkommenssituation widerspiegelt. Wenn das monatliche Haushaltseinkommen im Laufe des Jahres stark schwankt, z. B. bei saisonaler Aktivität, ist der Monatsdurchschnitt des Jahreseinkommens anzugeben.</p> <p>Das laufende Nettomonatseinkommen ist entweder als derzeitiges Gesamtnettoeinkommen des Haushalts oder als eine der fünf Äquivalenzeinkommensgruppen anzugeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gruppe mit einem niedrigeren laufenden monatlichen Nettoäquivalenzeinkommen</li> <li>— Gruppe mit einem niedrigen bis mittleren laufenden monatlichen Nettoäquivalenzeinkommen</li> <li>— Gruppe mit einem mittleren laufenden monatlichen Nettoäquivalenzeinkommen</li> <li>— Gruppe mit einem mittleren bis höheren laufenden monatlichen Nettoäquivalenzeinkommen</li> <li>— Gruppe mit einem höheren laufenden monatlichen Nettoäquivalenzeinkommen</li> <li>— Laufendes Gesamtmonatsnettoeinkommen des Haushalts (in Landeswährung)</li> <li>— Keine Angabe (!)</li> </ul>

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)
	<p>Die Schwellenwerte zwischen den fünf Äquivalenzeinkommensgruppen werden anhand von Quintilen bestimmt, die eine variable Aufteilung ermöglichen, und wie folgt definiert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die „Gruppe mit einem niedrigeren laufenden monatlichen Nettoäquivalenzeinkommen“ entspricht Haushalten mit einem Äquivalenzeinkommen, das unter dem oberen Grenzwert des ersten Quintils liegt.</li> <li>— Die „Gruppe mit einem niedrigen bis mittleren laufenden monatlichen Nettoäquivalenzeinkommen“ entspricht Haushalten mit einem Äquivalenzeinkommen, das gleich oder höher als der Grenzwert des ersten Quintils ist und unter dem oberen Grenzwert des zweiten Quintils liegt.</li> <li>— Die „Gruppe mit einem mittleren laufenden monatlichen Nettoäquivalenzeinkommen“ entspricht Haushalten mit einem Äquivalenzeinkommen, das gleich oder höher als der obere Grenzwert des zweiten Quintils ist und unter dem oberen Grenzwert des dritten Quintils liegt.</li> <li>— Die „Gruppe mit einem mittleren bis höheren laufenden monatlichen Nettoäquivalenzeinkommen“ entspricht Haushalten mit einem Äquivalenzeinkommen, das gleich oder höher als der obere Grenzwert des dritten Quintils ist und unter dem oberen Grenzwert des vierten Quintils liegt.</li> <li>— Die „Gruppe mit einem höheren laufenden monatlichen Nettoäquivalenzeinkommen“ entspricht Haushalten mit einem Äquivalenzeinkommen, das gleich oder höher als der obere Grenzwert des vierten Quintils ist.</li> </ul> <p>Zur Berechnung des Äquivalenzeinkommens werden die Haushaltsmitglieder wie folgt gewichtet, um Unterschieden in der Größe und Zusammensetzung der Haushalte Rechnung zu tragen: Das erste Haushaltsmitglied ab 14 Jahren wird mit 1,0 gewichtet, das zweite und jedes weitere Haushaltsmitglied ab 14 Jahren mit 0,5 und jedes Kind unter 14 Jahren mit dem Wert 0,3.</p>	
<b>Unbefristete/befristete Tätigkeit — Haupttätigkeit</b>	<p>Mit dieser Variable wird unterschieden, ob die Haupttätigkeit befristet ist (d. h. die Tätigkeit oder der Vertrag endet nach einer vorher festgelegten Zeit) oder auf einem unbefristeten Vertrag basiert. Sie bezieht sich auf die Haupttätigkeit einer erwerbstätigen Person in einem abhängigen Arbeitsverhältnis.</p> <p>Der Begriff Tätigkeit wird in Bezug auf die Beschäftigung verwendet. Das Kriterium zur Bestimmung, ob eine Person erwerbstätig ist, ist für jede Mikrodatenerhebung kontextabhängig.</p> <p>Eine Tätigkeit ist eine Reihe von Aufgaben und Pflichten, die für eine wirtschaftliche Einheit wahrgenommen werden. Personen können eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben. Bei Arbeitnehmern kann jeder Vertrag als eine separate Reihe von Aufgaben und Pflichten und damit als eine getrennte Tätigkeit betrachtet werden. Im Falle einer Mehrfachbeschäftigung ist die Haupttätigkeit, wie in den internationalen statistischen Standards über die Arbeitszeit festgelegt, diejenige mit den meisten normalerweise geleisteten Arbeitsstunden.</p>	<p>Die Genauigkeitsstufe der Angaben ist bei jeder Mikrodatenerhebung kontextabhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Befristeter Vertrag</li> <li>— — befristeter schriftlicher Vertrag</li> <li>— — befristete mündliche Vereinbarung</li> <li>— Unbefristete Tätigkeit</li> <li>— — unbefristeter schriftlicher Vertrag</li> <li>— — unbefristete mündliche Vereinbarung</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)
	<p>Eine Tätigkeit mit einem befristeten Vertrag endet entweder nach einer im Vorhinein festgesetzten Dauer (zu einem bekannten Datum) oder nach einer Zeitspanne, die im Voraus nicht bekannt ist, aber dennoch durch objektive Kriterien wie z. B. die Erledigung eines Auftrags oder die Dauer der Abwesenheit eines vorübergehend ersetzten Arbeitnehmers definiert ist.</p> <p>Eine Tätigkeit mit einem Vertrag, in dem nicht im Vorhinein ein Ende festgelegt ist, gilt als unbefristet.</p> <p>Als Tätigkeit gilt das Vorliegen einer vertraglichen, informellen oder mündlichen Vereinbarung eines Beschäftigungsverhältnisses, nicht relevant sind die Erwartung, dass die Auskunftsperson den Arbeitsplatz verlieren könnte, ihr Plan, der Tätigkeit den Rücken zu kehren, ihr Wunsch, zu bleiben, oder die Wahrscheinlichkeit, dauerhaft dort zu bleiben.</p>	
<b>Leitungsfunktionen</b>	<p>Die Variable bezieht sich auf die aktuelle Haupttätigkeit einer erwerbstätigen Person in einem abhängigen Arbeitsverhältnis, und es wird zwischen Arbeitnehmern mit und ohne Leitungsaufgaben unterschieden. Von einer Leitungsfunktion ist auszugehen, wenn die betreffende Person die Arbeit von mindestens einer anderen Person beaufsichtigt. Die Verantwortung gegenüber Auszubildenden und Praktikanten gilt nicht als Aufsicht und auch nicht die Qualitätskontrolle (Überprüfung der Produktion von Dienstleistungen, aber nicht der von anderen Personen geleisteten Arbeit) oder Beratung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— ja</li> <li>— nein</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>
<b>Jahr der Aufnahme der Tätigkeit für den derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbstständiger</b>	<p>Die Variable bezieht sich auf die aktuelle Haupttätigkeit einer erwerbstätigen Person, und damit wird das Jahr der Aufnahme der Tätigkeit für den derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbstständiger im derzeitigen Geschäft oder Gewerbebetrieb gemeldet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Jahr der Aufnahme der Tätigkeit für den derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbstständiger in der Haupttätigkeit (vierstellig anzugeben)</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>
<b>Größe der örtlichen Einheit — Haupttätigkeit</b>	<p>Die Variable bezieht sich auf die Haupttätigkeit einer erwerbstätigen Person, und damit wird die Anzahl der für die örtliche Einheit tätigen Personen gemeldet, einschließlich der Personen, die am Standort der Einheit arbeiten, sowie derjenigen, die außerhalb tätig sind und organisatorisch zu ihr gehören und von ihr vergütet werden. Dazu zählen auch mitarbeitende Inhaber, regelmäßig in der Einheit mitarbeitende Teilhaber und mithelfende Familienangehörige sowie Teilzeitkräfte, die auf der Lohn- und Gehaltsliste aufgeführt sind. Ebenfalls eingeschlossen sind Saisonarbeiter, Auszubildende, Praktikanten und Heimarbeiter, die alle jeweils auf der Lohn- und Gehaltsliste erscheinen.</p> <p>Die örtliche Einheit ist ein Unternehmen oder ein Teil davon, das sich an einem geografisch bestimmten Ort befindet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Genaue Angabe der Zahl der Personen, wenn zwischen 1 und 9</li> <li>— 10 bis 19 Personen</li> <li>— 20 bis 49 Personen</li> <li>— 50 bis 249 Personen</li> <li>— 250 Personen und mehr</li> <li>— Genaue Zahl unbekannt, aber weniger als 10 Personen</li> <li>— Genaue Zahl unbekannt, aber mehr als 10 Personen</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)																		
<b>Frühere Erwerbstätigkeit</b>	<p>Die Variable gibt Aufschluss darüber, ob eine Person — die nicht erwerbstätig ist — früher in Erwerbstätigkeit (gemäß der Definition von Erwerbstätigkeit <sup>(7)</sup> nach der Internationalen Arbeitsorganisation) war und ob sich die frühere Erwerbstätigkeit auf reine Gelegenheitsarbeiten beschränkte oder nicht.</p> <p>Die Kategorie „War noch nie erwerbstätig“ umfasst Personen, die noch nie in Erwerbstätigkeit waren.</p> <p>Die Kategorie „Erwerbstätigkeit auf reine Gelegenheitsarbeiten beschränkt“ umfasst Personen, die erwerbstätig waren, wobei sich diese Erwerbstätigkeit auf reine Gelegenheitsarbeiten beschränkte. Für die Zwecke dieser Variable sollte der Dienst als Wehrpflichtiger nicht als Erwerbstätigkeit gelten.</p> <p>Die Kategorie „Andere Erwerbstätigkeit als reine Gelegenheitsarbeiten“ umfasst Personen, die erwerbstätig waren, mit Ausnahme von Fällen, in denen sich diese Erwerbstätigkeit auf reine Gelegenheitsarbeiten beschränkte.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— War noch nie erwerbstätig</li> <li>— Erwerbstätigkeit auf reine Gelegenheitsarbeiten beschränkt</li> <li>— Andere Erwerbstätigkeit als reine Gelegenheitsarbeiten</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>																		
<b>Teilnahme an formaler allgemeiner und beruflicher Bildung (Studierender oder Auszubildender) im Bezugszeitraum</b>	<p>Mit dieser Variable wird die Teilnahme einer Person an formaler allgemeiner und beruflicher Bildung gemessen, indem festgestellt wird, ob die Person während des Bezugszeitraums (für jede Mikrodatenerhebung festzulegen) als Studierender oder Auszubildender in einem formalen Bildungsgang eingeschrieben war.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— ja</li> <li>— nein</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>																		
<b>Stufe der aktuellen oder letzten Aktivität im Bereich der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung</b>	<p>Mit dieser Variable wird die Stufe der letzten Aktivität im Bereich der allgemeinen oder beruflichen Bildung ermittelt, an der eine Person während eines bestimmten Bezugszeitraums (für jede Mikrodatenerhebung festzulegen) teilgenommen hat. Dies erfolgt gemäß den Kategorien der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen 2011 <sup>(3)</sup> zur Einstufung von Bildungsgängen (ISCED-P 2011).</p>	<p>Die Genauigkeitsstufe der Angaben ist bei jeder Datenerhebung (Bereich) kontextabhängig. Für jede Kategorie werden ISCED-P-Codes angegeben, bei denen eine eindeutige Beziehung zwischen der Kategorie und dem Code besteht.</p> <table border="1" data-bbox="1290 871 1986 1332"> <tbody> <tr> <td>ISCED-Stufe 0 — Elementarbereich</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 1 — Primarbereich</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 2 — Sekundarbereich I</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — <i>allgemeinbildend</i></td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — <i>berufsbildend</i></td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 3 Sekundarbereich II — <i>Ausrichtung unbekannt</i> <sup>(8)</sup></td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 4 — Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>ISCED-Stufe 4 — Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — <i>allgemeinbildend</i></td> <td>44</td> </tr> </tbody> </table>	ISCED-Stufe 0 — Elementarbereich	0	ISCED-Stufe 1 — Primarbereich	1	ISCED-Stufe 2 — Sekundarbereich I	2	ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II	3	ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — <i>allgemeinbildend</i>	34	ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — <i>berufsbildend</i>	35	ISCED-Stufe 3 Sekundarbereich II — <i>Ausrichtung unbekannt</i> <sup>(8)</sup>	-	ISCED-Stufe 4 — Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich	4	ISCED-Stufe 4 — Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — <i>allgemeinbildend</i>	44
ISCED-Stufe 0 — Elementarbereich	0																			
ISCED-Stufe 1 — Primarbereich	1																			
ISCED-Stufe 2 — Sekundarbereich I	2																			
ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II	3																			
ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — <i>allgemeinbildend</i>	34																			
ISCED-Stufe 3 — Sekundarbereich II — <i>berufsbildend</i>	35																			
ISCED-Stufe 3 Sekundarbereich II — <i>Ausrichtung unbekannt</i> <sup>(8)</sup>	-																			
ISCED-Stufe 4 — Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich	4																			
ISCED-Stufe 4 — Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — <i>allgemeinbildend</i>	44																			

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)	
		ISCED-Stufe 4 — Postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich — berufsbildend	45
		ISCED-Stufe 4 — Postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich — Ausrichtung unbekannt <sup>(8)</sup>	-
		ISCED-Stufe 5 — Kurzes tertiäres Bildungsprogramm	5
		ISCED-Stufe 5 — Kurzes tertiäres Bildungsprogramm — allgemeinbildend	54
		ISCED-Stufe 5 — Kurzes tertiäres Bildungsprogramm — berufsbildend	55
		ISCED-Stufe 5 — Kurzes tertiäres Bildungsprogramm — Ausrichtung unbekannt <sup>(8)</sup>	-
		ISCED-Stufe 6 — Bachelor- bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm	6
		ISCED-Stufe 7 — Master- bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm	7
		ISCED-Stufe 8 — Promotion bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm	8
		Keine Angabe <sup>(1)</sup>	
		Entfällt <sup>(2)</sup>	
<b>Jahr, in dem der höchste Bildungsabschluss erreicht wurde</b>	<p>Jahr, in dem der höchste Bildungsabschluss erreicht wurde (vierstellig anzugeben)</p> <p>Die Variable bezieht sich auf das Jahr, in dem der höchste Bildungsabschluss erfolgreich erreicht wurde, und betrifft Personen mit einem Bildungsabschluss im Primarbereich (ISCED-Stufe 1) oder höher.</p> <p>Die Kategorie „entfällt“ umfasst Personen ohne formale Bildung oder mit einem Bildungsabschluss unterhalb der ISCED-Stufe 1 (Grundschule). Die Kategorie „entfällt“ ist auch für die Zählung statistischer Einheiten zu verwenden, die Teil der Grundgesamtheit der Datenquelle sind, für die jedoch systematisch keine Informationen zu der Variable gemeldet werden (z. B. Personen unter einem bestimmten Alter).</p>	<p>— Jahr, in dem der höchste Bildungsabschluss erreicht wurde (vierstellig)</p> <p>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></p> <p>— Entfällt <sup>(2)</sup></p>	

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)		
<b>Fachrichtung des höchsten erreichten Bildungsabschlusses</b>	Die Fachrichtung des höchsten Bildungsabschlusses, der von Personen mit einem Bildungsabschluss mindestens der ISCED-Stufe 3 erreicht wurde. Die Fachrichtung des höchsten erreichten Bildungsabschlusses basiert auf den ISCED-Bildungsbereichen (ISCED-F 2013) <sup>(8)</sup> . Eine Fachrichtung ist die allgemeine Domäne, der Zweig oder der Inhaltsbereich, der von einem Bildungsgang oder einer Qualifikation abgedeckt wird. Die Kategorie „entfällt“ umfasst Personen ohne formale Bildung oder mit einem Bildungsabschluss unterhalb der ISCED-Stufe 3.	Die Genauigkeitsstufe der Angaben ist bei jeder Datenerhebung (Bereich) kontextabhängig. Für jede Kategorie werden ISCED-F-Codes angegeben, bei denen eine eindeutige Beziehung zwischen der Kategorie und dem Code besteht <sup>(9)</sup> .		
			Allgemeine Bildungsprogramme und Qualifikationen	00
			<i>Grundlegende Bildungsprogramme und Qualifikationen</i>	001
			<i>Lesen, Schreiben und Rechnen</i>	002
			<i>Fähigkeiten und Persönlichkeitsentwicklung</i>	003
			<i>Allgemeine Bildungsprogramme und Qualifikationen — nicht näher definiert</i>	(009)
			Erziehungswissenschaften	01
			<i>Erziehungswissenschaften</i>	011
			<i>Interdisziplinäre Bildungsprogramme und Qualifikationen mit Bezug zu Erziehungswissenschaften</i>	018
			Kunst und Geisteswissenschaften	02
			<i>Kunst</i>	021
			<i>Geisteswissenschaften (ohne Sprachen)</i>	022
			<i>Fremdsprachen</i>	023
			<i>Interdisziplinäre Bildungsprogramme und Qualifikationen mit Bezug zu Kunst und Geisteswissenschaften</i>	028
			<i>Kunst und Geisteswissenschaften — nicht näher definiert</i>	(029)
			Sozialwissenschaften, Journalistik und Informationswissenschaft	03
			<i>Sozial- und Verhaltenswissenschaften</i>	031
			<i>Journalistik und Informationswissenschaft</i>	032
			<i>Interdisziplinäre Bildungsprogramme und Qualifikationen mit Bezug zu Sozialwissenschaften, Journalistik und Informationswissenschaft</i>	038

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)	
		<i>Sozialwissenschaften, Journalistik und Informationswissenschaft — nicht näher definiert</i>	(039)
		Wirtschaft, Verwaltung und Rechtswissenschaft	04
		<i>Wirtschaft und Verwaltung</i>	041
		<i>Rechtswissenschaft</i>	042
		<i>Interdisziplinäre Bildungsprogramme und Qualifikationen mit Bezug zu Wirtschaft, Verwaltung und Rechtswissenschaft</i>	048
		<i>Wirtschaft, Verwaltung und Rechtswissenschaft — nicht näher definiert</i>	(049)
		Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik	05
		<i>Biologische und verwandte Wissenschaften</i>	051
		<i>Umwelt</i>	052
		<i>Physikwissenschaften</i>	053
		<i>Mathematik und Statistik</i>	054
		<i>Interdisziplinäre Bildungsprogramme und Qualifikationen mit Bezug zu Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik</i>	058
		<i>Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik — nicht näher definiert</i>	(059)
		Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	06
		<i>Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)</i>	061
		<i>Interdisziplinäre Bildungsprogramme und Qualifikationen mit Bezug zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)</i>	068
		Ingenieurwesen, Fertigung und Bauwesen	07
		<i>Ingenieurwesen und Ingenieurberufe</i>	071
		<i>Fertigung und Verarbeitung</i>	072
		<i>Architektur und Bauwesen</i>	073
		<i>Interdisziplinäre Bildungsprogramme und Qualifikationen mit Bezug zu Ingenieurwesen, Fertigung und Bauwesen</i>	078

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)	
		<i>Ingenieurwesen, Fertigung und Bauwesen — nicht näher definiert</i>	(079)
		Agrarwissenschaft, Forstwissenschaft, Fischereiwirtschaft und Veterinärwissenschaft	08
		<i>Agrarwissenschaften</i>	081
		<i>Forstwissenschaft</i>	082
		<i>Fischereiwirtschaft</i>	083
		<i>Veterinärwissenschaft</i>	084
		<i>Interdisziplinäre Bildungsprogramme und Qualifikationen in Bezug auf Agrarwissenschaft, Forstwissenschaft, Fischereiwirtschaft und Veterinärwissenschaft</i>	088
		<i>Agrarwissenschaft, Forstwissenschaft, Fischereiwirtschaft und Veterinärwissenschaft — nicht näher definiert</i>	(089)
		Gesundheit und soziale Dienste	09
		<i>Gesundheit</i>	091
		<i>Soziale Dienste</i>	092
		<i>Interdisziplinäre Bildungsprogramme und Qualifikationen mit Bezug zu Gesundheit und sozialen Diensten</i>	098
		<i>Gesundheit und soziale Dienste — nicht näher definiert</i>	(099)
		Dienstleistungen	10
		<i>Dienstleistungen für den persönlichen Bedarf</i>	101
		<i>Dienstleistungen im Bereich Hygiene und Arbeitsschutz</i>	102
		<i>Dienstleistungen im Bereich Sicherheit</i>	103
		<i>Dienstleistungen im Bereich Verkehr</i>	104
		<i>Interdisziplinäre Bildungsprogramme und Qualifikationen mit Bezug zu Dienstleistungen</i>	108
		<i>Dienstleistungen — nicht näher definiert</i>	(109)
		Keine Angabe	
		Entfällt	

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)
<b>Dauer des Aufenthalts im Wohnsitzland (in vollendeten Jahren)</b>	<p>Mit der Variable „Dauer des Aufenthalts im Wohnsitzland in vollendeten Jahren“ wird die Zeitspanne seit dem Zeitpunkt, zu dem eine Person zuletzt ihren üblichen Aufenthaltsort im Meldeland einrichtete, ausgedrückt in vollendeten Jahren, als eine der folgenden Optionen angegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— In diesem Land geboren und nie für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr im Ausland gelebt. Dies gilt für Personen, die im Meldeland geboren wurden und ihren üblichen Aufenthaltsort nie für mindestens ein Jahr in einem anderen Land als dem Meldeland hatten.</li> <li>— Anzahl der Jahre in dem Land seit der letzten Einrichtung des üblichen Aufenthaltsorts in diesem Land — eine ganze Zahl, die die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt, zu dem eine Person zuletzt ihren üblicher Aufenthaltsort einrichtete, und dem Bezugszeitpunkt (spezifisch für jede Mikrodatenerhebung im Sozialbereich) in vollendeten Jahren angibt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— In diesem Land geboren und nie für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr im Ausland gelebt</li> <li>— Anzahl der Jahre in diesem Land (seit der letzten Einrichtung des üblichen Aufenthaltsorts in diesem Land) (zweistellig)</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>
<b>Selbstwahrnehmung des allgemeinen Gesundheitszustands</b>	<p>Die Selbstwahrnehmung des allgemeinen Gesundheitszustands ist eine subjektive Beurteilung durch die Person in Bezug auf ihre Gesundheit im Allgemeinen (und nicht des gegenwärtigen Gesundheitszustands oder möglicher vorübergehender Gesundheitsprobleme), einschließlich verschiedener Gesundheitsaspekte, d. h. der körperlichen und emotionalen Funktionsfähigkeit, der psychischen Gesundheit (psychisches Wohlbefinden und psychische Störungen) sowie biomedizinischer Zeichen und Symptome.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Sehr gut</li> <li>— Gut</li> <li>— Mittelmäßig (weder gut noch schlecht)</li> <li>— Schlecht</li> <li>— Sehr schlecht</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>
<b>Lang andauerndes Gesundheitsproblem</b>	<p>Bei der Variable „Lang andauernde Gesundheitsprobleme“ handelt es sich um eine subjektive Beurteilung der Person in Bezug auf ihre chronischen Gesundheitsprobleme, die verschiedene körperliche, emotionale, verhaltensbezogene und psychische Aspekte der Gesundheit, Krankheiten und Störungen sowie Schmerzen, durch Unfälle und Verletzungen bedingte Gesundheitsbeschwerden, oder angeborene Erkrankungen abdeckt. Lang andauernde oder chronische Erkrankungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie dauerhaft sind und voraussichtlich eine lange Zeit der Überwachung, Beobachtung oder Pflege erfordern. Lang andauernde Krankheiten oder Gesundheitsprobleme sollten über einen längeren Zeitraum (oder wiederholt) aufgetreten sein, oder es wird von einer Dauer von 6 Monaten oder länger (Wiederkehr) ausgegangen.</p> <p>Die Kategorie „ja“ bezieht sich auf das Auftreten eines oder mehrerer lang andauernder oder chronischer Gesundheitsprobleme und „nein“ auf das Nichtauftreten lang andauernder oder chronischer Gesundheitsproblems nach Wahrnehmung der Auskunftsperson.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— ja</li> <li>— nein</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt <sup>(2)</sup></li> </ul>

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)
<b>Gesundheitsbedingte Einschränkungen bei Aktivitäten</b>	<p>Anhand dieser Variable wird das selbst eingeschätzte Ausmaß einer oder mehrerer lang andauernder fortbestehender Einschränkungen (von mindestens 6 Monaten) aufgrund von Gesundheitsproblemen oder Problemen (ob körperlich, geistig oder emotional, einschließlich Beeinträchtigungen oder Einschränkungen aufgrund fortgeschrittenen Alters) bei der Teilnahme an Aktivitäten, die die Person sonst normalerweise ausüben oder durchführen würde, gemessen.</p> <p>Eine Aktivität ist definiert als die Ausführung einer Aufgabe oder Aktion durch eine Person. Einschränkungen der Aktivität werden definiert als Schwierigkeiten, die eine Person, gemessen an einem allgemein anerkannten Standard der Grundgesamtheit, bei der Ausübung einer Aktivität im Verhältnis zu den kulturellen und gesellschaftlichen Erwartungen in Bezug auf Aktivitäten hat, die Menschen normalerweise ausüben, wobei alle Bereiche von Arbeits-, Schul-, Heim- oder Freizeitaktivitäten abgedeckt werden.</p> <p>Personen mit wiederkehrenden Gesundheitsproblemen oder instabiler Gesundheit sollten sich auf die häufigste Situation mit Auswirkungen auf ihre gewöhnlichen Tätigkeiten beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— „Stark eingeschränkt“ bedeutet, dass die Ausübung oder Durchführung einer Tätigkeit nicht oder nur mit extremen Schwierigkeiten und in der Regel nur mit fremder Hilfe möglich ist.</li> <li>— „Mäßig eingeschränkt“ bedeutet, dass die Ausübung oder Durchführung einer gewöhnlichen Tätigkeit möglich ist, wenn auch mit einigen Schwierigkeiten, normalerweise jedoch ohne Erfordernis fremder Hilfe (oder gewöhnlich weniger oft als tägliche Hilfe).</li> <li>— „Nicht eingeschränkt“ bedeutet, dass die Ausübung oder Durchführung gewöhnlicher Tätigkeiten ohne Schwierigkeiten möglich ist oder dass eine mögliche Einschränkung der Aktivität nicht länger als die letzten 6 Monate angedauert hat.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Stark eingeschränkt</li> <li>— Mäßig eingeschränkt</li> <li>— Nicht eingeschränkt</li> <li>— Keine Angabe (!)</li> <li>— Entfällt (?)</li> </ul>
<b>Verwendeter Befragungsmodus</b>	<p>Anhand dieser Variable wird die bei der Erhebung von Informationen von der Auskunftsperson verwendete Methode gemeldet. Falls mehrere Modi verwendet werden, um Daten von einer Auskunftsperson zu erheben, wird mit der Variable der überwiegend verwendete Modus gemeldet.</p> <p>Beim PAPI-, CAPI- und CATI-Modus ist ein Interviewer anwesend. CAWI ist eine Selbstausfüller-Befragung, und die Auskunftsperson folgt einem online bereitgestellten Skript.</p> <p>In die Kategorie „Sonstiges“ fallen verwendete Befragungsmodi, die nicht durch die anderen Kategorien abgedeckt sind, z. B. Selbstausfüller-Befragung anhand Papierfragebogen (PASI) oder computergestützte Offline-Selbstausfüller-Befragung (CASI).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Papiergestützte persönliche Befragung (PAPI)</li> <li>— Computergestützte persönliche Befragung (CAPI)</li> <li>— Computergestützte telefonische Befragung (CATI)</li> <li>— Computergestützte Internetbefragung (CAWI)</li> <li>— Sonstiges</li> <li>— Entfällt</li> </ul>

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)
	<p>Die Kategorie „entfällt“ ist für die Zählung statistischer Einheiten zu verwenden — die Teil der Grundgesamtheit der Datenquelle sind —, für die systematisch keine Informationen zu dieser Variable gemeldet werden, z. B. im Fall von Personen unter einem bestimmten Alter, sowie für den Fall, dass alle Angaben aus Registern (d. h. Verwaltungsdaten) stammen und/oder imputiert wurden und keine Befragung stattgefunden hat.</p>	
<b>Art der Beteiligung an der Erhebung</b>	<p>Anhand dieser Variable wird gemeldet, ob die gewünschten Informationen von der benannten Auskunftsperson oder über eine andere Person (Auskunftsperson für Proxy-Befragung) erteilt wurden.</p> <p>Die benannte Auskunftsperson ist die in den Bestimmungen für jede Mikrodatenerhebung angegebene Person, die zur Erteilung der Auskünfte aufgefordert wird.</p> <p>„Direkte Beteiligung“ bezieht sich auf eine Situation, in der die benannte Auskunftsperson die gewünschten Informationen selbst erteilt. Die direkte Beteiligung umfasst auch Fälle, in denen die benannte Auskunftsperson die gewünschten Informationen mithilfe einer anderen Person (z. B. Übersetzung, körperliche Unterstützung) erteilt und die gegebenen Antworten bestätigt hat.</p> <p>Die „indirekte Beteiligung“ bezieht sich auf eine Situation, in der die von der benannten Auskunftsperson abzufragenden Informationen von einer dritten Person (d. h. einer Auskunftsperson für Proxy-Befragung) erteilt wurden, ohne von der benannten Auskunftsperson bestätigt zu werden.</p> <p>Die Kategorie „entfällt“ ist für die Zählung statistischer Einheiten zu verwenden — die Teil der Grundgesamtheit der Datenquelle sind —, für die systematisch keine Informationen zu dieser Variable gemeldet werden, sowie für den Fall, dass alle Angaben aus Registern (d. h. Verwaltungsdaten) stammen und/oder imputiert wurden und keine Befragung stattgefunden hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Direkte Beteiligung</li> <li>— Indirekte Beteiligung</li> <li>— Keine Angabe <sup>(1)</sup></li> <li>— Entfällt</li> </ul>
<b>Schicht</b>	<p>Wenn die Zielgesamtheit (oder ein Teil davon) auf der ersten Stufe des Stichprobenplans geschichtet ist und den einzelnen Schichten Identifizierungscodes (Kennung der Schicht) zugewiesen werden, entspricht die Primärschicht den einzelnen Beobachtungseinheiten (Einzelperson oder Haushalt). Eine Grundgesamtheit zu schichten bedeutet, sie in nicht überlappende Teilgesamtheiten, sogenannte Schichten, zu unterteilen. Innerhalb der einzelnen Schichten werden dann unabhängige Stichproben ausgewählt.</p> <p>Die erfassten Informationen beziehen sich immer auf die Situation zum Zeitpunkt der Auswahl der betreffenden statistischen Einheit (Einzelperson oder Haushalt).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Kennung der Schicht</li> <li>— Entfällt</li> </ul>

Bezeichnung der Variable	Beschreibung der Variable	Kategorien der Variable (Klassifikationen) für die Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat)
	<p>In der Kategorie „Kennung der Schicht“ wird der Identifizierungscode der Schicht angegeben, zu der jede Beobachtungseinheit (Einzelperson oder Haushalt) gehört. Schichtidentifizierungs-codes sind zu verwenden, wenn die Grundgesamtheit geschichtet wurde oder wenn selbstrepräsentierende (self-representing) primäre Stichprobeneinheiten (PSE) berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Kategorie „entfällt“ ist zu verwenden, wenn die Grundgesamtheit in der ersten Stufe des Stichprobenverfahrens nicht geschichtet wurde (beispielsweise, wenn die Stichprobe durch einfache Zufallsstichproben oder durch Cluster-Zufallsstichproben erstellt wurde) und keine selbstrepräsentierenden PSE berücksichtigt wurden.</p>	
<b>Primäre Stichprobeneinheit (PSE)</b>	<p>Anhand dieser Variable werden Informationen über die primäre Stichprobeneinheit gemeldet, die den einzelnen Beobachtungseinheiten (Einzelperson oder Haushalt) entspricht, falls die Grundgesamtheit in Cluster unterteilt wird, und Identifizierungs-codes für die Cluster oder PSE angegeben.</p> <p>Eine Grundgesamtheit wird in Cluster (d. h. nicht überlappende Teilgesamtheiten) unterteilt, wenn ein Element-Stichprobenverfahren nicht möglich (mangels Stichprobengrundlage) oder zu teuer (die Grundgesamtheit ist geografisch weit verteilt) ist. In der ersten Stufe des Stichprobenverfahrens wird dann eine Probe von Clustern (PSE) ausgewählt.</p> <p>Die erfassten Informationen beziehen sich immer auf die Situation zum Zeitpunkt der Auswahl der betreffenden Einheit (Einzelperson oder Haushalt).</p> <p>In der Kategorie „Kennung der primären Stichprobeneinheit“ wird der Identifizierungscode der PSE (unter den ausgewählten PSE) angegeben, zu der jede Beobachtungseinheit (Einzelperson oder Haushalt) gehört, falls die Grundgesamtheit in der ersten Stufe des Stichprobenverfahrens in Cluster unterteilt wurde.</p> <p>Die Kategorie „entfällt“ ist zu verwenden, wenn die Grundgesamtheit in der ersten Stufe des Stichprobenverfahrens nicht in Cluster unterteilt wurde (beispielsweise, wenn die Stichprobe durch einfache Zufallsstichprobennahme oder durch Cluster-Zufallsstichprobennahme gezogen wurde).</p>	<p>— Kennung der primären Stichprobeneinheit</p> <p>— Entfällt</p>

(<sup>1</sup>) Die Kategorie „keine Angabe“ ist für die Fälle von Nichtbeantwortung zu verwenden, d. h., die Auskunftsperson kennt die Antwort nicht oder weigert sich zu antworten.

(<sup>2</sup>) Die Kategorie „entfällt“ ist für Fälle zu verwenden, die außerhalb des Erfassungsbereichs einer bestimmten Variable liegen, d. h. infolge der Anwendung eines Filters für diese Variable, und sie ist auch für die Zählung statistischer Einheiten zu verwenden — die Teil der Grundgesamtheit der Datenquelle sind —, für die systematisch keine Informationen zu dieser Variable gemeldet werden, z. B. im Fall von Personen unter einem bestimmten Alter.

(<sup>3</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

(<sup>4</sup>) <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/1978984/6037342/ISCO-08.pdf> (englische Version, auch in Französisch und Deutsch verfügbar).

(<sup>5</sup>) <http://uis.unesco.org/sites/default/files/documents/international-standard-classification-of-education-isced-2011-en.pdf> (verfügbar in Englisch und Französisch).

(<sup>6</sup>) [http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST\\_NOM\\_DTL&StrNom=CL\\_GEO&StrLanguageCode=DE&IntPcKey=&StrLayoutCode=HIERARCHIC](http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST_NOM_DTL&StrNom=CL_GEO&StrLanguageCode=DE&IntPcKey=&StrLayoutCode=HIERARCHIC) (verfügbar in Englisch, Französisch und Deutsch).

(<sup>7</sup>) Personen ohne frühere Erwerbstätigkeit, die nie mindestens eine Stunde pro Woche gegen Entgelt oder zur Erzielung eines Gewinns gearbeitet haben.

(<sup>8</sup>) <http://uis.unesco.org/sites/default/files/documents/isced-fields-of-education-and-training-2013-en.pdf> (verfügbar in Englisch und Französisch).

(<sup>9</sup>) Die Codes (009), (029), (039), (049), (059), (079), (089), (099) und (109) sind keine ISCED-Codes.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2182 DER KOMMISSION****vom 16. Dezember 2019****zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben „Pan Galego“/„Pan Gallego“ (g.g.A.)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Spaniens auf Eintragung des Namens „Pan Galego“/„Pan Gallego“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. <sup>(2)</sup>
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Pan Galego“/„Pan Gallego“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Name „Pan Galego“/„Pan Gallego“ (g.g.A.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 2.3. „Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission <sup>(3)</sup> ausgewiesen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 2019

*Für die Kommission*  
*im Namen der Präsidentin*  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 243 vom 19.7.2019, S. 3.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2183 DER KOMMISSION****vom 16. Dezember 2019****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens „Cordero Manchego“ (g.g.A.)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Spaniens auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Cordero Manchego“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 378/1999 der Kommission <sup>(2)</sup> eingetragen wurde.
- (2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(3)</sup> veröffentlicht.
- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für den Namen „Cordero Manchego“ (g.g.A.) wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 2019

*Für die Kommission*  
*im Namen der Präsidentin*  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 378/1999 der Kommission vom 19. Februar 1999 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 13).

<sup>(3)</sup> ABl. C 242 vom 18.7.2019, S. 5.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2184 DER KOMMISSION****vom 16. Dezember 2019****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung „Riso del Delta del Po“ (g. g. A.)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Italiens auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Riso del Delta del Po“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1078/2009 der Kommission <sup>(2)</sup> eingetragen worden ist.
- (2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. <sup>(3)</sup>
- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die Bezeichnung „Riso del Delta del Po“ (g. g. A.) wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 2019

*Für die Kommission,*  
*im Namen der Präsidentin,*  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1078/2009 der Kommission vom 10. November 2009 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Riso del Delta del Po (g.g.A.)) (AbI. L 294 vom 11.11.2009, S. 4).

<sup>(3)</sup> ABl. C 271 vom 13.8.2019, S. 75.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2185 DER KOMMISSION****vom 16. Dezember 2019****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung „Bleu du Vercors-Sassenage“ (g. U.)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Frankreichs auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Bleu du Vercors-Sassenage“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 509/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 387/2009 der Kommission <sup>(3)</sup>, eingetragen worden ist.
- (2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht <sup>(4)</sup>.
- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die Bezeichnung „Bleu du Vercors-Sassenage“ (g. U.) wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 2019

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 509/2001 der Kommission vom 15. März 2001 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 7).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 387/2009 der Kommission vom 12. Mai 2009 zur Genehmigung geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Bleu du Vercors-Sassenage (g. U.)] (ABl. L 118 vom 13.5.2009, S. 67).

<sup>(4)</sup> ABl. C 279 vom 19.8.2019, S. 24.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2186 DER KOMMISSION****vom 18. Dezember 2019****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 183 Buchstabe b,gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission <sup>(3)</sup> wurden Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin festgelegt und die diesbezüglichen repräsentativen Preise festgesetzt.
- (2) Aus der regelmäßig durchgeführten Kontrolle der Angaben, auf die sich die Festsetzung der repräsentativen Preise für Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, geht hervor, dass die repräsentativen Preise für die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu ändern sind.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Da sicherzustellen ist, dass diese Maßnahme so bald wie möglich, nachdem die aktualisierten Angaben vorliegen, Anwendung findet, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2019

*Für die Kommission,*  
*im Namen des Präsidenten,*  
Jerzy PLEWA  
Generaldirektor  
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

<sup>(2)</sup> ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG (ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47).

## ANHANG

## „ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 (EUR/100 kg)	Ursprung <sup>(1)</sup>
0207 12 90	Geflügelschlachtkörper der Art <i>Gallus domesticus</i> , 65 %, gefroren	147,8	0	AR
0207 14 10	Geflügelteilstücke ohne Knochen der Art <i>Gallus domesticus</i> , gefroren	231,2 204,0 324,0 206,5	21 29 0 28	AR BR CL TH
1602 32 11	Geflügelzubereitungen der Art <i>Gallus domesticus</i> , roh	283,0	1	BR

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7).“

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2187 DER KOMMISSION****vom 19. Dezember 2019****zur Festsetzung des Beihilfehöchstbetrags für die private Lagerhaltung von Olivenöl im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1882 eröffneten Ausschreibungsverfahrens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a,gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1882 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde ein Ausschreibungsverfahren für die private Lagerhaltung von Olivenöl eröffnet.
- (2) Angesichts der Angebote, die innerhalb des am 17. Dezember 2019 abgelaufenen Teilzeitraums für die Angebotsabgabe eingegangen sind, der einzulagernden Gesamthöchstmenge, der geschätzten Lagerhaltungskosten und anderer einschlägiger Marktinformationen ist es angezeigt, den Beihilfehöchstbetrag für die Lagerhaltung von 17 629,18 Tonnen Olivenöl für einen Zeitraum von 180 Tagen festzusetzen, um die schwierige Marktlage zu entspannen.
- (3) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Angebote, die im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1882 eröffneten Ausschreibungsverfahrens innerhalb des am 17. Dezember 2019 abgelaufenen Teilzeitraums eingereicht wurden, wird der Beihilfehöchstbetrag für die Lagerhaltung von Olivenöl festgesetzt auf

- a) 0,00 EUR pro Tag und Tonne natives Olivenöl extra;
- b) 1,10 EUR pro Tag und Tonne natives Olivenöl;
- c) 1,10 EUR pro Tag und Tonne Lampantöl;

<sup>(1)</sup> ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12.<sup>(2)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1882 der Kommission vom 8. November 2019 zur Eröffnung von Ausschreibungen für den Betrag der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Olivenöl (ABl. L 290 vom 11.11.2019, S. 12).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2019

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Jerzy PLEWA  
Generaldirektor  
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

---

# BESCHLÜSSE

**BESCHLUSS (GASP) 2019/2188 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES  
vom 11. Dezember 2019  
zur Ernennung des Missionsleiters der Beratenden Mission der Europäischen Union zur  
Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) (EUAM Iraq/3/2019)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2017/1869 des Rates vom 16. Oktober 2017 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses (GASP) 2017/1869 ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) im Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zur Wahrnehmung der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Beratenden Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters.
- (2) Mit Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses (GASP) 2017/1869 wurde Herr Markus RITTER zum Leiter der Mission EUAM Iraq ernannt.
- (3) Am 15. Oktober 2018 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2018/1545 <sup>(2)</sup> erlassen, mit dem das Mandat der EUAM Iraq bis zum 17. April 2020 verlängert wurde.
- (4) Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hat am 11. November 2019 die Ernennung von Herrn Christoph BUIK zum Missionsleiter der Mission EUAM Iraq für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 17. April 2020 vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Herr Christoph BUIK wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 17. April 2020 zum Missionsleiter der Beratenden Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) ernannt.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2020.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2019.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen  
Komitees*

*Die Vorsitzende*

S. FROM-EMMESBERGER

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 266 vom 17.10.2017, S. 12.

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2018/1545 des Rates vom 15. Oktober 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/1869 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) (ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 31).

*BESCHLUSS (GASP) 2019/2189 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES***vom 17. Dezember 2019****ZUR ERNENNUNG DES MISSIONSLEITERS DER BERATUNGSMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION IM RAHMEN DER GSVP IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK (EUAM RCA) (EUAM RCA/1/2019)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2019/2110 des Rates vom 9. Dezember 2019 über die Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) <sup>(1)</sup> insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 8 Absatz 1 des Beschlusses (GASP) 2019/2110 ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) im Einklang mit Artikel 38 des Vertrags ermächtigt, geeignete Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters.
- (2) Am 12. Dezember 2019 hat der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik die Ernennung von Herrn Paulo SOARES zum Missionsleiter der EUAM RCA für den Zeitraum vom 9. Dezember 2019 bis zum 8. Dezember 2020 vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Herr Paulo SOARES wird für den Zeitraum vom 9. Dezember 2019 bis zum 8. Dezember 2020 zum Missionsleiter der Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 9. Dezember 2019.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2019.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen  
Komitees*

*Die Vorsitzende*

S. FROM-EMMESBERGER

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 141.

**BESCHLUSS (EU) 2019/2190 DES EUROPÄISCHEN RATES**  
**vom 19. Dezember 2019**  
**zur Ernennung zweier Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank**

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 283 Absatz 2,

auf Empfehlung des Rates der Europäischen Union <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Rates der Europäischen Zentralbank <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Herr Benoît COEURÉ wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2012 für eine Amtszeit von acht Jahren zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ernannt. Seine Amtszeit endet am 31. Dezember 2019.
- (2) Frau Sabine LAUTENSCHLÄGER wurde mit Wirkung vom 27. Januar 2014 für eine Amtszeit von acht Jahren zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ernannt. Mit Schreiben vom 26. September 2019 hat der Präsident der Europäischen Zentralbank dem Präsidenten des Europäischen Rates mitgeteilt, dass Frau Sabine LAUTENSCHLÄGER entschieden hat, ihr Amt im Direktorium mit Wirkung vom 31. Oktober 2019 vor Ablauf ihrer Amtszeit niederzulegen.
- (3) Daher ist es nötig, zwei neue Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank zu ernennen.
- (4) Der Europäische Rat wünscht, Herrn Fabio PANETTA und Frau Isabel SCHNABEL zu ernennen, die nach seiner Auffassung sämtliche Anforderungen des Artikels 283 Absatz 2 des Vertrags erfüllen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Folgende Personen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 für eine Amtszeit von acht Jahren zu Mitgliedern des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ernannt:

- Herr Fabio PANETTA,
- Frau Isabel SCHNABEL.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2019.

*Im Namen des Europäischen Rates*

*Der Präsident*

C. MICHEL

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 351 vom 17.10.2019, S. 1; ABl. C 385 vom 13.11.2019, S. 1.

<sup>(2)</sup> Stellungnahmen vom 17. Dezember 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 23. Oktober 2019 (ABl. C 373 vom 5.11.2019, S. 2); Stellungnahme vom 11. Dezember 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

**BESCHLUSS (GASP) 2019/2191 DES RATES****vom 19. Dezember 2019****zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus über illegale konventionelle Waffen und dazugehörige Munition, um die Gefahr ihrer Umlenkung und ihres illegalen Transfers zu verringern („iTrace IV“)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union von 2016 (im Folgenden „Globale Strategie der EU“) wird betont, dass die Union den Frieden fördert, die Sicherheit ihrer Bürger und ihres Territoriums garantiert und ihren Beitrag zur kollektiven Sicherheit aufstockt. Ferner wird die uneingeschränkte Umsetzung und Durchsetzung von Übereinkünften und Regelungen in den Bereichen multilaterale Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle nachdrücklich unterstützt, „die grenzüberschreitende Rückverfolgung von Waffen“ gefordert und anerkannt, dass es für die Sicherheit Europas unabdingbar ist, dass interne und externe Bedrohungen und Herausforderungen besser und gemeinsam bewertet werden.
- (2) In der EU-Strategie vom 19. November 2018 gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen und dazugehörige Munition „Waffen sicherstellen, Bürgerinnen und Bürger schützen“ („Securing Arms, Protecting Citizens“) (im Folgenden „EU SALW-Strategie“) wird betont, dass unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen (im Folgenden „SALW“) nach wie vor zu Instabilität und Gewalt in der Union, ihrer unmittelbaren Nachbarschaft und der übrigen Welt beitragen. In der EU SALW-Strategie wird der Handlungsrahmen für die Maßnahmen der Union zur Bewältigung dieser Herausforderungen dargelegt und Unterstützung für Forschungsarbeiten zugesagt, die die Herkunft illegaler SALW in Konfliktgebieten betreffen, wie das Projekt „iTrace“ der Organisation Conflict Armament Research.
- (3) Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates <sup>(1)</sup> in der durch den Beschluss (GASP) 2019/1560 des Rates <sup>(2)</sup> geänderten Fassung spiegelt die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten wider, unter anderem das Risiko der Wiederausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern in unerwünschte Zielorte oder die Umlenkung solcher Güter und Technologien an terroristische Vereinigungen oder einzelne Terroristen anzugehen.
- (4) In der EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung (2005) wird die Bedrohung hervorgehoben, die vom Erwerb von Waffen, einschließlich SALW, durch terroristische Gruppen ausgeht, und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Forschungstätigkeit auf Unionsebene optimal zu nutzen.
- (5) Die illegale Herstellung, der illegale Transfer und die illegale Verschiebung konventioneller Waffen und Munition und ihre übermäßige Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung fördern die Unsicherheit in Europa und der europäischen Nachbarschaft sowie in vielen anderen Regionen der Welt, verschärfen Konflikte und untergraben die Friedenskonsolidierung nach Konflikten und stellen somit eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Europa dar.
- (6) In der EU SALW-Strategie wird angeführt, dass die Union die Arbeit der VN-Gremien, die Waffenembargos überwachen, unterstützen wird und prüfen wird, wie der Zugang zu deren Erkenntnissen über die Umlenkung von Waffen sowie über illegale Feuerwaffen und SALW zum Zweck der Waffenausfuhrkontrollen verbessert werden kann.
- (7) Mit dem am 20. Juli 2001 angenommenen VN-Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit SALW unter allen Aspekten (im Folgenden „VN-Aktionsprogramm“) haben sich alle VN-Mitgliedstaaten verpflichtet, den unerlaubten Handel mit SALW oder ihre Umlenkung zu unbefugten Empfängern zu verhindern und insbesondere bei der Prüfung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen die Gefahr der Umlenkung dieser Waffen in den illegalen Handel zu berücksichtigen.

<sup>(1)</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2019/1560 des Rates vom 16. September 2019 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 239 vom 17.9.2019, S. 16).

- (8) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 8. Dezember 2005 ein Internationales Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler SALW durch die Staaten angenommen.
- (9) Auf der 2018 ausgerichteten dritten Überprüfungskonferenz zum VN-Aktionsprogramm haben alle VN-Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit bekräftigt, die Staaten dazu anzuhalten, bei der Rückverfolgung illegaler SALW, einschließlich bei Waffenfunden in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, Aufzeichnungen in dem Staat einzusehen, in dem die Kleinwaffe oder leichte Waffe gefunden wurde, und/oder den Staat zu konsultieren, in dem die Waffe hergestellt wurde.
- (10) Am 24. Dezember 2014 ist der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) in Kraft getreten. Ziel des ATT ist es, möglichst hohe gemeinsame internationale Standards zur Regulierung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen oder zur Verbesserung dieser Regulierung festzulegen, den illegalen Handel mit konventionellen Waffen zu verhindern und zu beseitigen und die Umlenkung dieser Waffen zu verhindern. Die Union sollte alle VN-Mitgliedstaaten bei der Durchführung wirksamer Kontrollen des Transfers von Waffen unterstützen, um zu gewährleisten, dass der ATT möglichst wirksam ist, insbesondere was die Durchführung von Artikel 11 des ATT anbelangt.
- (11) Die Union hat iTrace bereits zuvor durch die Beschlüsse 2013/698/GASP <sup>(3)</sup>, (GASP) 2015/1908 <sup>(4)</sup> und (GASP) 2017/2283 <sup>(5)</sup> des Rates (iTrace I, II, und III) unterstützt und möchte nunmehr iTrace IV, die vierte Phase dieses globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale konventionelle Waffen und dazugehörige Munition unterstützen, um einen Beitrag zur kollektiven Sicherheit Europas zu leisten, wie in der Globalen Strategie der EU gefordert wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Zur Umsetzung der Globalen Strategie der EU, des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP und der EU SALW-Strategie und zur Förderung von Frieden und Sicherheit werden für die von der Union zu unterstützenden Projektmaßnahmen folgende spezifische Ziele festgelegt:

- kontinuierliche Pflege eines benutzerfreundlichen globalen Informationsverwaltungssystems für umgelenkte oder illegal gehandelte konventionelle Waffen und dazugehörige Munition („iTrace“), die in Konfliktgebieten nachgewiesen werden, um politischen Entscheidungsträgern, Experten für die Kontrolle konventioneller Waffen und den mit der Ausfuhrkontrolle konventioneller Waffen befassten Bediensteten sachdienliche Informationen zur Entwicklung wirksamer, faktengestützter Strategien und Projekte zur Bekämpfung der illegalen Verbreitung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition zur Verfügung zu stellen;
- Schulung und Anleitung nationaler Behörden in von Konflikten betroffenen Staaten zur Entwicklung nachhaltiger nationaler Kapazitäten für die Ermittlung und Rückverfolgung illegaler konventioneller Waffen, zur Förderung der dauerhaften Zusammenarbeit mit dem iTrace-Projekt, zur besseren Ermittlung der Prioritäten für die physische Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen (PSSM), zur wirksameren Formulierung der nationalen Anforderungen im Bereich der Waffenkontrolle und der Unterstützung bei der Strafverfolgung – insbesondere mit Unionsmitteln finanzierte Initiativen wie die Interpol-Datenbank zur Aufspürung und Rückverfolgung illegaler Waffen (iARMS) und die Tätigkeiten der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) – und zur Stärkung des Dialogs mit den EU-Missionen und -Initiativen;
- Erhöhung der Häufigkeit und Verlängerung der Dauer von Nachforschungen vor Ort zu konventionellen Waffen und dazugehöriger Munition, die in Konfliktgebieten verschoben werden, als Reaktion auf eindeutige Forderungen von Mitgliedstaaten und Delegationen der Union und zur Generierung von iTrace-Daten;

<sup>(3)</sup> Beschluss 2013/698/GASP des Rates vom 25. November 2013 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition zur Minderung des Risikos ihres illegalen Handels (Abl. L 320 vom 30.11.2013, S. 34).

<sup>(4)</sup> Beschluss (GASP) 2015/1908 des Rates vom 22. Oktober 2015 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition zur Minderung des Risikos ihres illegalen Handels („iTrace II“) (Abl. L 278 vom 23.10.2015, S. 15).

<sup>(5)</sup> Beschluss (GASP) 2017/2283 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus über illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition, um die Gefahr des illegalen Handels damit zu verringern („iTrace III“) (Abl. L 328 vom 12.12.2017, S. 20).

- maßgeschneiderte Unterstützung der in den Mitgliedstaaten für die Waffenausfuhrkontrolle zuständigen Behörden und der für Waffenkontrolle zuständigen politischen Entscheidungsträger, einschließlich wiederholter Besuche von Mitarbeitern des iTrace-Projekts in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten zu Konsultationszwecken, ein rund um die Uhr besetzter Helpdesk für die sofortige Beratung über Risikobewertung und Strategien zur Verhinderung der Umlenkung, die Pflege sicherer Desktop- und mobiler Dashboard-Anwendungen für eine sofortige Meldung einer Umlenkung von Waffen nach der Ausfuhr und die Durchführung von Überprüfungen nach erfolgter Lieferung durch Mitarbeiter des iTrace-Projekts auf Antrag an die Mitgliedstaaten;
  - stärkere Sensibilisierung durch Einbindungsmaßnahmen zu den Ergebnissen des Projekts, Werben bei internationalen und nationalen politischen Entscheidungsträgern, Experten für die Kontrolle konventioneller Waffen und den für Waffenausfuhrgenehmigungen zuständigen nationalen Behörden für den Zweck und die verfügbaren Funktionen von iTrace und Ausbau der internationalen Kapazität zur Überwachung der illegalen Verbreitung von konventionellen Waffen und dazugehöriger Munition und dazugehörigem Material sowie zur Unterstützung der politischen Entscheidungsträger bei der Ermittlung der Schwerpunktbereiche für internationale Hilfe und Zusammenarbeit, und zur Verringerung des Risikos einer Umlenkung von konventionellen Waffen und dazugehöriger Munition;
  - Bereitstellung von Berichten im Bereich politischer Kernfragen, gestützt auf die bei den Untersuchungen vor Ort generierten und im iTrace-System dargestellten Daten, zu bestimmten Bereichen, die internationale Aufmerksamkeit erfordern, einschließlich der wichtigsten Muster des illegalen Handels mit konventionellen Waffen und dazugehöriger Munition und zur regionalen Verteilung illegal gehandelter Waffen und dazugehöriger Munition und dazugehörigem Material, und
  - die anhaltende Rückverfolgung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und nicht der EU angehörenden Staaten als wirksamstes Mittel zur möglichst weitgehenden Feststellung und Überprüfung der Mechanismen zur Umlenkung von konventionellen Waffen und dazugehöriger Munition an unbefugte Nutzer; die Rückverfolgung wird ergänzt durch Folgeuntersuchungen, die vorrangig auf die Identifizierung der personellen, finanziellen und logistischen Netzwerke ausgerichtet sind, die hinter den illegalen Transfers konventioneller Waffen stehen.
- (2) Eine detaillierte Beschreibung des Projekts ist im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

#### Artikel 2

- (1) Für die Durchführung dieses Beschlusses ist der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) zuständig.
- (2) Die fachlich-technische Durchführung des in Artikel 1 genannten Projekts übernimmt das Unternehmen Conflict Armament Research Ltd. (im Folgenden „CAR“).
- (3) CAR nimmt seine Aufgaben unter der Verantwortung des Hohen Vertreters wahr. Hierzu trifft der Hohe Vertreter die notwendigen Vereinbarungen mit CAR.

#### Artikel 3

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des in Artikel 1 genannten Projekts beträgt 5 490 981,87 EUR. Die geschätzten Gesamtmittel des von CAR und dem Deutschen Auswärtigen Amt kofinanzierten Gesamtprojekts belaufen sich auf 6 311 473,41 EUR.
- (2) Die mit dem in Absatz 1 genannten Betrag finanzierten Ausgaben werden entsprechend den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.
- (3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung des in Absatz 1 genannten Betrags des finanziellen Bezugsrahmens. Hierfür schließt sie die erforderliche Vereinbarung mit CAR. In dieser Vereinbarung wird festgelegt, dass CAR zu gewährleisten hat, dass dem Beitrag der Union die seinem Umfang entsprechende öffentliche Beachtung zuteilwird.
- (4) Die Kommission strebt an, die in Absatz 3 genannte Vereinbarung so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über etwaige dabei auftretende Schwierigkeiten und teilt ihm den Zeitpunkt mit, zu dem diese Vereinbarung geschlossen wird.

#### Artikel 4

- (1) Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf der Grundlage regelmäßiger ausführlicher Quartalsberichte von CAR über die Durchführung dieses Beschlusses. Diese Berichte bilden die Grundlage für die Evaluierung durch den Rat. Um den Rat bei der Evaluierung der aufgrund des vorliegenden Beschlusses erzielten Ergebnisse zu unterstützen, nimmt eine externe Einrichtung eine Bewertung der Wirkung des Projekts vor.

- (2) Die Kommission erstattet Bericht über die finanziellen Aspekte des in Artikel 1 genannten Projekts.

*Artikel 5*

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet 36 Monate nach Abschluss der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Vereinbarung. Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet jedoch sechs Monate nach seinem Inkrafttreten, falls innerhalb dieses Zeitraums keine Vereinbarung geschlossen worden ist.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2019.

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

## ANHANG

**PROJEKT ZUR UNTERSTÜTZUNG EINES GLOBALEN BERICHTERSTATTUNGSMECHANISMUS ÜBER ILLEGALE KONVENTIONELLE WAFFEN UND DAZUGEHÖRIGE MUNITION, UM DIE GEFAHR IHRER UMLENKUNG UND IHRES ILLEGALEN TRANSFERS ZU VERRINGERN**

(„iTrace IV“)

## 1. Hintergrund und Begründung der Unterstützung durch die GASP

- 1.1. Dieser Beschluss stützt sich auf mehrere aufeinander folgende Beschlüsse des Rates zur Bekämpfung der destabilisierenden Auswirkungen der Umlenkung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition und des illegalen Handels damit in Konfliktgebieten, insbesondere auf die Beschlüsse 2013/698/GASP, (GASP) 2015/1908 und (GASP) 2017/2283, durch die der globale Berichterstattungsmechanismus über konventionelle Waffen und dazugehörige Munition (iTrace) eingerichtet und verbessert wurde.

Die unerlaubte Verbreitung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition trägt in erheblichem Maße dazu bei, die Stabilität von Staaten zu untergraben und Konflikte zu verschärfen, was eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellt. In der EU SALW-Strategie wird festgestellt, dass unerlaubte Feuerwaffen und SALW nach wie vor zu Instabilität und Gewalt in der Union, ihrer unmittelbaren Nachbarschaft und der übrigen Welt beitragen. Unerlaubte Kleinwaffen schüren weltweit Terrorismus und Konflikte und laufen den Bemühungen der Union um Entwicklung, Krisenmanagement, humanitäre Hilfe und Stabilisierung in Teilen ihrer Nachbarschaft und in Afrika zuwider. Innerhalb der Union haben unerlaubte Feuerwaffen klare Auswirkungen auf die innere Sicherheit, indem sie der organisierten Kriminalität Vorschub leisten und Terroristen Möglichkeiten verschaffen, Anschläge auf europäischem Boden zu verüben. Die Aussagen der EU SALW-Strategie werden durch die jüngsten Erkenntnisse des iTrace-Projekts in Afghanistan, Irak, Libyen, Syrien, in der Ukraine und im Jemen sowie andere Konflikte in der Nähe der Außengrenzen der Union bestätigt.

Die nach dem Beschluss (GASP) 2015/1908 durchgeführten Maßnahmen haben iTrace als Initiative zur weltweiten Überwachung von Waffen in Konfliktgebieten bestätigt. Das iTrace-Projekt wurde in mehr als 40 von Konflikten betroffenen Staaten, unter anderem in Afrika, im Nahen Osten, in Zentralasien sowie in Süd- und Ostasien durchgeführt, und mit dem Projekt wurde das weltweit größte öffentliche Register für umgelenkte konventionelle Waffen und dazugehörige Munition eingerichtet, mit dem Staaten in ihren Bemühungen zur Aufdeckung und Bekämpfung von Umlenkungen entsprechend ihren Verpflichtungen gemäß Kriterium 7 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP und Artikel 11 des ATT unterstützt werden. Das Projekt sorgt für eine präzise Berichterstattung über die Umlenkung von Waffen und dazugehöriger Munition an bewaffnete Aufständische und terroristische Kräfte, die eine Gefahr für die Sicherheit der Union darstellen, einschließlich Al-Qaida im islamischen Maghreb und Da'esh/Islamischer Staat unterrichtet die für die Ausfuhrkontrolle zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vertraulich und schnell über die Risiken einer Umlenkung nach erfolgter Ausfuhr, indem es den Delegationen der EU und den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Konfliktgebieten wichtige Informationen in Echtzeit über illegalen Waffenhandel und die Dynamik von Konflikten liefert. Durch eine ausgewogene und verantwortungsvolle Einbindung der globalen Nachrichtenmedien bewirkt es eine konsequente Sensibilisierung für Waffenkontrollen und Maßnahmen zur Verhinderung der Umlenkung.

- 1.2. Die Mitgliedstaaten wenden sich jedoch immer wieder mit der Bitte an das iTrace-Projekt, direkte persönliche Briefings der für die Genehmigung von Waffenausfuhren zuständigen nationalen Behörden (einschließlich häufiger Besuche in den Hauptstädten) durchzuführen und auf bilateraler Ebene eine breitere Palette von Ressourcen für die für Waffenausfuhrkontrolle zuständigen politischen Entscheidungsträger der Mitgliedstaaten bereitzustellen.

Ziel des vorliegenden Beschlusses ist es deshalb, das im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2017/2283 durchgeführte Projekt fortzusetzen, indem den politischen Entscheidungsträgern der Union, den Experten für Waffenkontrolle und den mit der Kontrolle von Waffenausfuhren befassten Bediensteten weiterhin systematisch erfasste sachdienliche Informationen bereitgestellt werden, die ihnen dabei helfen, zur Verbesserung der internationalen und regionalen Sicherheit wirksame, faktengestützte Strategien gegen die Umlenkung und unerlaubte Verbreitung konventioneller Waffen und der zugehörigen Munition zu entwickeln. Sie werden durch den vorliegenden Beschluss somit weiterhin dabei unterstützt, eine erfolgreiche Bekämpfungsstrategie mit geeigneten Präventivmaßnahmen zu verbinden, um gegen Angebot und Nachfrage im illegalen Markt vorzugehen und eine wirksame Kontrolle konventioneller Waffen in Drittstaaten zu gewährleisten.

- 1.3. Der vorliegende Beschluss sieht die kontinuierliche Pflege und weitere Verbesserung des öffentlich zugänglichen globalen iTrace-Systems für die Berichterstattung über Waffen vor. Die in dem Beschluss (GASP) 2017/2283 aufgeführten Projekte werden wie folgt verstärkt: 1) durch eine erhöhte Frequenz und längere Dauer von Missionen zur Erhebung von Daten über Lieferungen illegaler konventioneller Waffen in Konfliktgebiete; 2) durch maßgeschneiderte Pakete zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, bestehend aus direkten Konsultationen, den jeweils relevanten Daten und Berichten, einem rund um die Uhr besetztem Helpdesk und der Beauftragung zur Überprüfung nach erfolgter Lieferung; und 3) durch Schulung und Anleitung der nationalen Behörden in von

Konflikten betroffenen Staaten, um illegale konventionelle Waffen, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsgebiet aufgefunden oder beschlagnahmt wurden, zurückzuverfolgen, Kapazitäten zur Verhinderung der Umlenkung, einschließlich der Rückverfolgungskapazitäten im Rahmen des Internationalen Rückverfolgungsinstruments (International Tracing Instrument, ITI), aufzubauen, die Verwaltung von Waffenbeständen, einschließlich des Führens von Verbleibnachweisen, zu verbessern und die Erhebung von iTrace-Daten zu steigern.

## 2. Allgemeine Ziele

Die unter Abschnitt 4 beschriebene Maßnahme wird die internationale Gemeinschaft weiter bei der Bekämpfung der destabilisierenden Auswirkungen der Umlenkung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition und des illegalen Handels damit unterstützen. Mit ihr werden den politischen Entscheidungsträgern, den Experten für Waffenkontrolle und den mit der Kontrolle von Waffenausfuhren befassten Bediensteten weiterhin sachdienliche Informationen bereitgestellt, die ihnen dabei helfen, zur Verbesserung der internationalen und regionalen Sicherheit wirksame, faktengestützte Strategien zur Bekämpfung der Umlenkung und der unerlaubten Verbreitung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition zu entwickeln. Die Maßnahme umfasst insbesondere

- a) konkrete Informationen über die Umlenkung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition und den illegalen Handel damit, um die wirksame Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP, des ATT, des VN-Aktionsprogramms und des ITI zu unterstützen;
- b) eine individuell zugeschnittene Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einschätzung und Minderung des Umlenkungsrisikos;
- c) die Offenlegung von Routen und Organisationen, die an der Umlenkung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition in Konfliktgebiete oder an internationale terroristische Vereinigungen beteiligt sind, und die Lieferung von Nachweisen über Gruppen und Einzelpersonen, die am illegalen Handel mit diesen Waffen beteiligt sind, zur Unterstützung der nationalen rechtlichen Verfahren;
- d) eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen VN-Organen, Missionen und anderen internationalen Organisationen im Bereich der Rückverfolgung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition und die Bereitstellung von Informationen zur unmittelbaren Unterstützung der bestehenden Überwachungsmechanismen, u. a. über die INTERPOL-Datenbank „iARMS“ und EUROPOL, wobei letztere 2019 mit dem Unternehmen CAR eine Vereinbarung über den Informationsaustausch geschlossen hat;
- e) die Bereitstellung einschlägiger Informationen zur Ermittlung vorrangiger Bereiche für eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe zur wirksamen Bekämpfung der Umlenkung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition und des illegalen Handels damit, wie z. B. die Finanzierung von Projekten bezüglich der Sicherheit der Waffenarsenale und/oder des Grenzmanagements; und
- f) einen Mechanismus zur Unterstützung bei der Überwachung der Umsetzung des ATT, insbesondere zur Aufspürung der Umlenkung verbrachter konventioneller Waffen sowie zur Unterstützung von Regierungen bei der Bewertung des Umlenkungsrisikos vor der Ausfuhr konventioneller Waffen, insbesondere des Risikos der Umlenkung im Empfängerland oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Umständen.

## 3. Langfristige Nachhaltigkeit des Projekts und Ergebnisse

Mit der Maßnahme wird ein dauerhafter Rahmen für eine nachhaltige Überwachung der illegalen Verbreitung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition errichtet. Es wird erwartet, dass der vorhandene waffenbezogene Informationsbestand erheblich erweitert und die gezielte Entwicklung einer wirksamen Kontrolle konventioneller Waffen und von Strategien zur Waffenausfuhrkontrolle wesentlich unterstützt wird. Insbesondere wird im Rahmen des Projekts

- a) das iTrace-Informationsverwaltungssystem weiter ausgebaut, das die langfristige Erhebung und Auswertung von Daten über illegale konventionelle Waffen sicherstellt;
- b) den politischen Entscheidungsträgern und Experten im Bereich der Kontrolle konventioneller Waffen ein Instrument an die Hand gegeben, um wirksamere Strategien und vorrangige Bereiche für Unterstützung und Zusammenarbeit festzulegen, z. B. durch Ermittlung von Mechanismen für die subregionale oder regionale Zusammenarbeit, Koordinierung und gemeinsame Informationsnutzung, die eingerichtet oder verstärkt werden müssen, durch Ermittlung von nicht gesicherten nationalen Waffenarsenalen, von unzulänglicher Bestandsverwaltung sowie von Routen für die illegale Verbringung, schwachen Grenzkontrollen und unzureichenden Strafverfolgungskapazitäten;
- c) eine ausreichende Flexibilität bestehen, um strategisch relevante Informationen zu erzeugen, ungeachtet der sich rasch ändernden strategischen Anforderungen;

- d) die Wirksamkeit internationaler Organisationen und Einzelpersonen im Bereich Waffenüberwachung erheblich gesteigert, indem ein kontinuierlich ausbaufähiger Mechanismus für den Informationsaustausch bereitgestellt wird, und
- e) in von Konflikten betroffenen Staaten eine nachhaltige nationale Kapazität aufgebaut, damit illegale konventionelle Waffen aufgespürt und zurückverfolgt werden und diese Staaten wirksamer in internationale Verfahren zur Waffenkontrolle und Strafverfolgung eingebunden werden können.

#### 4. Beschreibung der Maßnahme

##### 4.1. Projekt 1: Schulung und Anleitung nationaler Behörden in von Konflikten betroffenen Staaten im Hinblick auf die Identifizierung und internationale Rückverfolgung von Waffen

###### 4.1.1. Projektziel

Die iTrace-Programme für Schulung und Anleitung vermitteln den nationalen Behörden in von Konflikten betroffenen Staaten Methoden und Kompetenzen, mit denen sie die Umlenkung konventioneller Waffen selbst erkennen und dagegen vorgehen können. Durch die Schulungen sollen die häufig nicht vorhandenen Kapazitäten zur Erkennung und zur Rückverfolgung illegaler konventioneller Waffen verbessert werden, während mit der Anleitung den Mitarbeitern des iTrace-Projekts ermöglicht wird, kritische Kapazitätslücken in Echtzeit zu ermitteln und unverzüglich maßgeschneiderte Lösungen für ihre Schließung auszuarbeiten. Die iTrace-Programme für Schulung und Anleitung festigen zudem die Beziehungen zwischen dem iTrace-Projekt und den nationalen Behörden, was den Untersuchungsteams vor Ort einen umfassenderen Zugang zu beschlagnahmten und sichergestellten konventionellen Waffen ermöglicht, wodurch sämtliche Aspekte der Erhebung, Analyse und Meldung von Daten im Rahmen von iTrace verbessert werden.

###### 4.1.2. Vorteile für Waffenkontrollinitiativen der EU

Die iTrace-Programme für Schulung und Anleitung sind eine Reaktion auf die Maßnahmen, die in der EU SALW-Strategie aufgeführt sind, um „in Konfliktgebieten nationale Kapazitäten für das Aufspüren und die Rückverfolgung der Herkunft unerlaubter SALW und Munition“ zu unterstützen, und verbessern unmittelbar und mittelbar eine Vielzahl von Waffenkontrollinitiativen, die von den Mitgliedstaaten unterstützt werden. Zu den unmittelbaren Auswirkungen zählt die Unterstützung der nationalen Strafverfolgungsbehörden bei der Rückverfolgung von SALW im Einklang mit dem Internationalen Rückverfolgungsinstrument, der Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Daten über zurückverfolgte Waffen im Rahmen des Indikators für das Ziel für nachhaltige Entwicklung (SDG) 16.4.2 und die Unterstützung der Programme für die Verwaltung von Waffen- und Munitionsbeständen, die von Mitgliedstaaten eingeleitet wurden. Die mittelbaren Auswirkungen umfassen die Weitergabe von vor Ort gesammelten Informationen, wie z. B. die Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die Risiken einer Umlenkung in Partnerländern, die Aufdeckung von Umlenkungen aus nationalen Lagerbeständen und die Bereitstellung dieser Informationen für von der EU unterstützte Programme für die physische Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen (PSSM).

###### 4.1.3. Projektmaßnahmen

CAR hat 2018 eine Einheit für technische Unterstützung (TSU) eingerichtet; diese Einheit wurde eingerichtet, um nationalen Behörden in denjenigen von Konflikten betroffenen Staaten, in denen das iTrace-Projekt tätig ist, Schulung und Anleitung anzubieten. Diese Schulung und Anleitung dient dazu, nationale Initiativen gegen die Umlenkung bereichsübergreifend zu fördern, indem Unterweisungen durchgeführt und Kapazitäten aufgebaut werden, die Folgendes betreffen: die Rückverfolgung, Kennzeichnung und Nachweisführung in Bezug auf beschlagnahmte und aufgefundene illegale konventionelle Waffen gemäß den im Rahmen des ITI festgelegten Verfahren und die Bewertungen der physischen Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen (PSSM), die darauf ausgerichtet sind, Umlenkungsrisiken bereits am Entstehungsort zu ermitteln und anzugehen. CAR wird bedarfsorientierte Fachschulungen zur gesamten Bandbreite der oben aufgeführten Tätigkeiten für lokale Partner und gegebenenfalls Personal für Friedensunterstützung, einschließlich Missionen der VN und der EU sowie Gruppen oder Gremien der VN zur Überwachung von Sanktionen, durchführen. In diesem Zusammenhang wird das iTrace-Projekt weiterhin unmittelbar auf die Maßnahmen reagieren, die in der EU SALW-Strategie aufgeführt sind, in der gefordert wird, dass die EU „die Arbeit der VN-Gremien, die Waffenembargos überwachen,“ unterstützt und geprüft wird, „wie der Zugang zu deren Erkenntnissen über die Umlenkung von Waffen sowie über unerlaubte Feuerwaffen und SALW zum Zweck der Waffenausfuhrkontrollen verbessert werden kann“. Die Schulungen im Rahmen des iTrace-Projekts werden sich auf eine Reihe von Dienstleistungen, die seit 2014 von CAR angeboten werden, stützen, was von wesentlicher Bedeutung ist, um lokale Partner in von Konflikten betroffenen Staaten unterstützen, den UN-Gremien helfen und auch den iTrace-Untersuchungsteams vor Ort einen besseren Zugang

sicherstellen zu können. Im Rahmen des Projekts werden Mitarbeiter aus den Untersuchungsteams vor Ort und der Einheit für technische Unterstützung (TSU) für Schulungen mit steigendem technischen Niveau eingesetzt, im Hinblick auf:

- a) eine Einführung in die Erhebung von Daten über konventionelle Waffen mit Bezugnahme auf spezifische Fälle;
- b) grundlegende Methoden zur Identifizierung von konventionellen Waffen und zur effizienten Dokumentation;
- c) standardisierte Verfahren für die Erhebung von Beweismitteln und die Beweismittelkette;
- d) Anforderungen bei weiträumigen, regionalen und internationalen Untersuchungen;
- e) die Umsetzung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments; gegebenenfalls erhalten die Behörden in den Partnerländern Schulungen und werden ermutigt, Ersuchen um Rückverfolgung zu initiieren;
- f) internationale Rückverfolgung von Waffen und Waffenrückverfolgungssysteme (insbesondere Interpol und Europol);
- g) die Nutzung von 'Big Data' und Trendanalysen;
- h) Möglichkeiten für technische Hilfe (international) und Strafverfolgungseinsätze.

Diese Maßnahmen werden neben den Untersuchungen vor Ort im Rahmen von iTrace durchgeführt, dazu gehören auch gemeinsam mit nationalen Behörden durchgeführte Untersuchungen (Anleitung).

#### 4.1.4. Projektergebnisse

Im Rahmen des Projekts

- a) werden nationale Behörden dazu ermutigt, iTrace-Untersuchungsteams vor Ort einen besseren Zugang zu gewähren — damit wird wiederholten Bitten entsprochen, dass iTrace-Teams technische Hilfe leisten und eine Kapazität für gemeinsame Untersuchungen bilden sollen, und damit werden mehr iTrace-Daten erhoben;
- b) wird die Kapazität nationaler Regierungen, die unter den Auswirkungen der Umlenkung konventioneller Waffen leiden, jedoch nicht über die Instrumente zur Identifizierung und Meldung umgeleiteter konventioneller Waffen verfügen, konkret unterstützt — oft wird dadurch in dem Land eine wirksamere Verwaltung konventioneller Waffen eingeleitet, wodurch wiederum die Umsetzung des ATT, des ITI, des VN-Aktionsprogramms und des Ziels für nachhaltige Entwicklung 16.4.2 sowie die Programmplanung von Maßnahmen zur physischen Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen (PSSM) und Kontakte zu internationalen Strafverfolgungsbehörden, einschließlich Interpol (iARMS) und Europol, unterstützt werden;
- c) wird ein vertiefter Dialog gefördert; insbesondere werden wichtige Akteure für andere von der Union unterstützte Initiativen, z. B. Beziehungen zwischen der EU-Mission und der Regierung des aufnehmenden Landes, ermittelt und Initiativen, wie der PSSM-Programmplanung, z. B. von der Union unterstützte Projekte für die Verwaltung von Lagerbeständen, Dynamik verliehen.

#### 4.1.5. Indikatoren für die Projektdurchführung

IBis zu 40 Besuche vor Ort zu Schulungs- und Anleitungszwecken, mit Schwerpunkt auf wiederholten Besuchen zur Unterstützung nationaler Behörden beim Aufbau ihrer Rückverfolgungskapazität.

IDas Projekt wird während des gesamten dreijährigen iTrace-Projektzeitraums durchgeführt.

#### 4.1.6. Begünstigte des Projekts

Die Schulung und Anleitung im Rahmen von iTrace sind von direktem Nutzen für die nationalen Akteure in von Konflikten betroffenen Staaten, einschließlich Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaft. Das Programm wird den nationalen Dialog mit von der Union finanzierten und anderen Waffenkontrollinitiativen indirekt unterstützten, indem die Nutzung internationaler Rückverfolgbarkeitsmechanismen, einschließlich des iARMS-Systems von Interpol und Europol, gefördert und die Mitwirkung an von der Union unterstützten Projekten für die Verwaltung von Lagerbeständen und anderen Projekten zur SALW-Kontrolle erleichtert wird.

#### 4.2. Projekt 2: Ausweitung der Untersuchungen vor Ort, um in Echtzeit weitere Belege über umgelenkte und illegal gehandelte konventionelle Waffen und dazugehörige Munition und sonstige relevante Informationen in das iTrace-System einzugeben

#### 4.2.1. Projektziel

Im Rahmen des Projekts werden Häufigkeit und Dauer der Untersuchungen vor Ort über die Verschiebung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition in Konfliktgebieten erhöht. Prioritäten des Projekts werden Länder sein, die sich den Mitgliedstaaten als besonders problematisch darstellen, einschließlich u. a. Afghanistan, Irak, Libyen, Mali, Südsudan, Somalia, Syrien, Ukraine und Jemen. Diese Untersuchungen vor Ort werden konkrete Belege dafür erbringen, dass umgelenkte konventionelle Waffen in die Hände von Aufständischen und terroristischen Kräften gelangt sind, was andernfalls für externe Beobachter (einschließlich der Waffen ausführenden Mitgliedstaaten) nicht erkennbar wäre. CAR wird die vorherige Zustimmung der EU-Gruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ (COARM) einholen, bevor es umfassend in allen Ländern tätig wird, in denen bislang keine iTrace-Untersuchungen vor Ort oder keine iTrace-Programme für Schulung und Anleitung durchgeführt wurden.

ICAR wird mithilfe neuer Technologien und fortgeschrittener Kriminaltechnik eine Reihe von Tätigkeiten vor Ort ausführen, darunter eine verbesserte Fotodokumentation, forensische Auswertung und Wiederherstellung unkenntlich gemachter Markierungen. CAR hat nachgewiesen, dass mit diesen Methoden rückverfolgbare Informationen über zuvor nicht rückverfolgbare Waffen und Munition und nicht rückverfolgbares dazugehöriges Material gewonnen werden, die es ermöglichen, Untersuchungen zu immer mehr illegalem Material durchzuführen, bei dem die Identifizierungsinformationen entfernt wurden, um die Herkunft zu verschleiern.

Imit den daraus resultierenden Daten werden die Mitgliedstaaten die Umlenkungen, die illegalen Transfers und die von den Händlern zu ihrer Verschleierung angewandten Methoden allgemein besser verstehen und werden ihre Kapazitäten zur Unterbindung des illegalen Handels erheblich verbessert.

#### 4.2.2. Vorteile für Waffenkontrollinitiativen der EU

Die Untersuchungen im Rahmen von iTrace dienen als dynamische Referenzgröße in Bezug auf umgeleitete konventionelle Waffen in von Konflikten betroffenen Staaten. Diese Referenzgröße ist ein kontinuierlicher Maßstab für die Wirksamkeit des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP und von Übereinkünften über die Kontrolle von Waffen, zu deren Einhaltung sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben wie das ATT, das VN-Aktionsprogramm und die EU SALW-Strategie. Die gründliche Dokumentation von Konfliktwaffen dient auch als Ausgangspunkt für die formelle Rückverfolgung konventioneller Waffen und für umfassende Untersuchungen zu Konfliktfinanzierung und Netzwerken für Waffenlieferungen.

#### 4.2.3. Projektmaßnahmen

Im Rahmen dieses Projekts werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- a) Entsendung von qualifizierten Waffenexperten, damit diese vor Ort untersuchen, inwieweit aus von Konflikten betroffenen Staaten stammende illegale konventionelle Waffen und dazugehörige Munition illegal wieder in Umlauf gebracht wurden;
- b) Analyse, Sichtung und Überprüfung der Belege über konventionelle Waffen und dazugehörige Munition sowie ihre Benutzer, auch unter anderem der fotografischen Materials, der forensischen Auswertung und der Wiederherstellung unkenntlich gemachter Markierungen von Waffen, ihrer Bestandteile und inneren und äußeren Markierungen, von Verpackungen und von beigefügten Versandpapieren in Kombination mit den Ergebnissen der Untersuchungen vor Ort (Benutzer, Lieferanten und Transferwege);
- c) Hochladen aller gesammelten und gesichteten Belege in das Informationsverwaltungssystem von iTrace und – nach Überprüfung – in das Online-Kartierungsportal von iTrace;
- d) Ermittlung und Unterstützung von Partnern vor Ort, um sicherzustellen, dass für iTrace während der gesamten Dauer der vorgeschlagenen Aktion und auch danach ununterbrochen Daten erhoben werden;
- e) kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Regierungen der Mitgliedstaaten mit dem Ziel, vorab nationale Kontaktstellen zu benennen und ein Koordinierungsverfahren festzulegen, um die Reichweite der CAR-Untersuchungen zu klären und mögliche Interessenkonflikte noch vor Beginn der Untersuchungen aus dem Weg zu räumen.

Das Projekt wird in Stufen während des gesamten dreijährigen iTrace-Projektzeitraums durchgeführt.

#### 4.2.4. Projektergebnisse

Im Rahmen des Projekts

- a) wird vor Ort Beweismaterial für umgelenkte oder illegal gehandelte konventionelle Waffen und dazugehörige Munition in Konfliktregionen gesammelt;

- b) werden anhand der von CAR, von Organisationen, die mit CAR eine Vereinbarung über den Informationsaustausch geschlossen haben, und, je nach Bedarf, von anderen Organisationen stammenden Belege für umgelenkte oder illegal gehandelte konventionelle Waffen und dazugehörige Munition Region für Region Fälle von unerlaubtem Waffenhandel geprüft und dokumentiert;
- c) werden konkrete visuelle und materielle Nachweise für umgelenkte oder illegal gehandelte konventionelle Waffen und dazugehörige Munition, einschließlich Fotoaufnahmen von Gegenständen, Seriennummern, Herstellerkennzeichen, Kisten, Ladelisten, Versandpapieren und im Wege der forensischen Auswertung und der Wiederherstellung unkenntlich gemachter Markierungen beschaffte Unterlagen und Informationen über den Endverbleib eingeholt;
- d) werden Berichte über illegale Tätigkeiten generiert, die unter anderem Angaben über Schmuggelrouten und die an der Umlenkung oder dem illegalen Transfer beteiligten Akteure und Finanzierungs- und Unterstützungsnetze sowie Bewertungen der mitverantwortlichen Faktoren (wie unter anderem eine ineffiziente Verwaltung und Sicherung der Waffenbestände sowie absichtliche, vom Staat organisierte illegale Liefernetze) enthalten;
- e) werden die vorgenannten Belege in das Informationsverwaltungssystem von iTrace und – nach Überprüfung – in das Online-Kartierungsportal von iTrace zur Veröffentlichung in vollem Umfang sowie für die Mitgliedstaaten über sichere Desktop- und mobile Plattformen hochgeladen.

#### 4.2.5. Indikatoren für die Projektdurchführung

Bis zu 75 Einsätze vor Ort (erforderlichenfalls auch von längerer Dauer) während des gesamten dreijährigen Projektzeitraums mit dem Ziel, Belege zu generieren, die in das Informationsverwaltungssystem und Online-Kartierungsportal von iTrace hochgeladen werden können.

Das Projekt wird während des gesamten dreijährigen iTrace-Projektzeitraums durchgeführt.

#### 4.2.6. Begünstigte des Projekts

iTrace wird weiterhin immer umfangreichere Informationen liefern, die sich ausdrücklich in erster Linie an die nationalen Entscheidungsträger für Rüstungskontrollpolitik und an für Waffenausfuhrgenehmigungen zuständige Behörden in der Union sowie an die Organe, Agenturen und Missionen der Union richten. Diese Begünstigten der Union werden auch über von iTrace bereitgestellte sichere Desktop- und mobile Plattformen Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten.

Öffentliche Informationen werden auch weiterhin für alle Begünstigten der Union sowie Begünstigte außerhalb der Union, wie etwa nationale Entscheidungsträger für Rüstungskontrollpolitik und für Waffenausfuhrgenehmigungen zuständige Behörden in Drittstaaten, und für nichtstaatliche Forschungseinrichtungen, Interessenorganisationen und internationale Nachrichtenmedien zugänglich sein.

### 4.3. Projekt 3: Maßgeschneiderte Unterstützung der in den Mitgliedstaaten für die Waffenausfuhrkontrolle zuständigen Behörden und der für Waffenkontrolle zuständigen politischen Entscheidungsträger.

#### 4.3.1. Projektziel

Im Rahmen des Projekts wird den Mitgliedstaaten eine kohärente bilaterale Unterstützung gewährt, einschließlich regelmäßiger persönlicher Besuche und maßgeschneiderter Berichterstattung, die auf die spezifischen Interessensgebiete jedes einzelnen Mitgliedstaats bei der Kontrolle von Waffen und auf seine Informationsanforderungen zugeschnitten sein wird. Die von den für die Genehmigung von Waffenausfuhren zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen werden mit der gebotenen Achtung und Vertraulichkeit behandelt werden. CAR wird zudem weiterhin mit einer Reihe von für die Genehmigung von Waffenausfuhren zuständigen nationalen Behörden von Drittstaaten in Verbindung bleiben. Durch diese Beziehungen werden mehrere entscheidende Aspekte der internationalen Anstrengungen unterstützt, die darauf ausgerichtet sind, die Umlenkung von konventionellen Waffen und den illegalen Handel damit zu bekämpfen und internationale Maßnahmen gegen die Umlenkung zu verstärken, einschließlich durch

- a) Übermittlung detaillierter Angaben und Belege zu dokumentierten Umlenkungsfällen an die für Ausfuhrgenehmigungen zuständigen Behörden und
- b) Unterstützung oder Bereitstellung einer Post-Shipment-/Post-Delivery-Überprüfungskapazität für die Mitgliedstaaten auf offiziellen Antrag der für die Genehmigung von Waffenausfuhren zuständigen nationalen Behörden in der EU.

#### 4.3.2 Vorteile für Waffenkontrollinitiativen der EU

Regelmäßige Besuche des iTrace-Projektteams in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten ermöglichen bilaterale Gespräche über sensible Themen (d. h. Umlenkung nach der Ausfuhr), erlauben es den Mitgliedstaaten, sich direkt in die Konzeption von iTrace und seiner Ergebnisse (Richtung und Umfang der Untersuchungen und Arten der Berichterstattung) einzubringen und tragen zur Entwicklung vertrauensbildender Maßnahmen (d. h. die iTrace-Prozesse „Vorausmeldung“ („advance notification“) und „Gegendarstellungsrecht“ („right of reply“)) bei. Ganz entscheidend ist, dass die Informationsarbeit für die Mitgliedstaaten in iTrace ein Forum bietet für die oftmals nuanciert geführte Erörterung der nationalen Herausforderungen und Chancen, die mit den Verpflichtungen nach dem Kriterium 7 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates und nach Artikel 11 des ATT verbunden sind. Im Rahmen früherer iTrace-Projekte (Projekte I, II und III) waren die Informationsbesuche von entscheidender Bedeutung für das Verständnis der Informationsanforderungen der Mitgliedstaaten, sei es in allgemeiner Hinsicht (d. h. „Was ist Ihre Einschätzung der Bedrohungslage in Bezug auf Waffen, die zu einem bestimmten Schauplatz eines bewaffneten Konflikts gelangen“) oder in für das iTrace-Projekt spezifischen Aspekten (d. h. „Wir benötigen eine Übersichtstafel („Dashboard“), die uns sofort in Bezug auf alle im Inland hergestellten Waffen alarmiert, die von iTrace-Teams vor Ort dokumentiert werden.“).

#### 4.3.3. Projektmaßnahmen

Im Rahmen dieses Projekts werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- a) wiederholte Besuche von iTrace-Teams bei den zuständigen Behörden in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten zwecks Erläuterung von Aspekten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Umlenkung und zwecks Berichterstattung über ihre Untersuchungen;
- b) Fortführung des Betriebs eines 24-Stunden-Helpdesks für eine sofortige Beratung in Bezug auf die Umlenkungs-bekämpfung oder potenziell negative Pressebehauptungen infolge nicht überprüfter Meldungen Dritter;
- c) Wartung – für die für die Genehmigung von Waffenausfuhren zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten – von „Online Dashboards“ für das Streaming verschlüsselter Daten aus dem Informationsverwaltungssystem von iTrace; diese ermöglichen eine besondere Kennzeichnung („red flagging“) von wegen Umlenkung von konventionellen Waffen bereits aufgefallenen Akteuren, ein Profiling der mit einem hohen Risiko behafteten Endbestimmungsorte und die Echtzeit-Meldung von Umlenkungen von im Inland hergestellten Waffen; ferner
- d) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei oder Durchführung der Post-Delivery-Endverbleibskontrolle (Überprüfung) durch vor Ort eingesetzte iTrace-Untersuchungsteams, auf offiziellen Antrag der für die Genehmigung von Waffenausfuhren zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Das Projekt wird während des gesamten dreijährigen iTrace-Projektzeitraums durchgeführt.

#### 4.3.4. Projektergebnisse

Im Rahmen des Projekts erfolgt Folgendes:

- a) Unterstützung der für die Genehmigung von Waffenausfuhren zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin bei der Aufdeckung von Umlenkungen nach erfolgter Ausfuhr;
- b) Bereitstellung von Informationen zur Unterstützung der Analyse des Umlenkungsrisikos, die von den für die Genehmigung von Waffenausfuhren zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP und dem ATT) vor der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen durchgeführt wird;
- c) Bereitstellung einer Post-Shipment-Überprüfungskapazität für die für die Genehmigung von Waffenausfuhren zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Antrag;
- d) Unterstützung der Entscheidungsträger für Waffenkontrolle in den Mitgliedstaaten durch Bereitstellung von Echtzeit-Informationen über Trends bei der Umlenkung und dem illegalen Handel zwecks Förderung des einzelstaatlichen Engagements für die internationale Politikgestaltung;
- e) gegebenenfalls Unterstützung der nationalen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bei strafrechtlichen Ermittlungen, auf deren Antrag.

#### 4.3.5. Indikatoren für die Projektdurchführung

Wartung der maßgeschneiderten Desktops und mobilen Dashboards, die ein Streaming von Informationen aus gesicherten Partitionen des iTrace-Systems an die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten gewährleisten. Einrichtung eines vom Personal des iTrace-Projekts betreuten Helpdesks zur umfassenden Unterstützung der in den Mitgliedstaaten für die Waffenausfuhrkontrolle zuständigen Behörden und der Entscheidungsträger für Waffenkontrolle. Bis zu 45 Besuche in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten auf deren Antrag.

Das Projekt wird während des gesamten dreijährigen iTrace-Projektzeitraums durchgeführt.

#### 4.3.6. Begünstigte des Projekts

Alle interessierten Mitgliedstaaten, wobei Besuche in den Hauptstädten und Post-Shipments-Überprüfungsmissionen auf Antrag durchgeführt werden.

#### 4.4. Projekt 4: Einbindung der Akteure und internationale Koordinierung

##### 4.4.1. Projektziel

Im Rahmen des Projekts sollen den politischen Entscheidungsträgern auf internationaler und nationaler Ebene, den Experten für die Kontrolle konventioneller Waffen und den für Waffenausfuhrgenehmigungen zuständigen Behörden die Vorzüge von iTrace vor Augen geführt werden. Auch sind Initiativen zur Einbindung der Akteure geplant, um den Informationsaustausch weiter zu koordinieren und weitere dauerhafte Partnerschaften mit Einzelpersonen und Organisationen aufzubauen, die Informationen generieren können, die in das iTrace-System hochgeladen werden können.

##### 4.4.2. Vorteile für Waffenkontrollinitiativen der Union

Im Rahmen des Projekts sollen auf zahlreichen Konferenzen und Veranstaltungen und bei zahlreichen Verfahren die Unterstützung der Union für das iTrace-Projekt bekundet und die Rolle des Projekts bei der Bereitstellung konkreter Informationen zur Unterstützung internationaler Waffenkontrollinitiativen aufgezeigt werden. Bei den bisherigen iTrace-Projekten (I, II und III) hat sich herausgestellt, dass die internationale Informationsarbeit bei Folgendem eine entscheidende Rolle spielt: 1) Gestaltung der internationalen Agenda für internationale Waffenkontrollverfahren und 2) Schaffung von Möglichkeiten für die Zusammenarbeit von Staaten außerhalb der EU mit dem iTrace-Projekt und ganz allgemein den Waffenkontrollinitiativen der Union.

##### 4.4.3. Projektmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen werden – unter Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Tätigkeiten, beispielweise im Rahmen des ATT-Outreach – im Rahmen dieses Projekts durchgeführt werden:

- a) Präsentationen durch Personal des iTrace-Projekts auf einschlägigen internationalen Konferenzen, die sich mit dem unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen unter allen Aspekten befassen. Dabei soll iTrace vorgestellt und insbesondere Folgendes hervorgehoben werden: 1) seine konkreten Vorzüge bei der Überwachung der Umsetzung des ATT, des VN-Aktionsprogramms und anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte, 2) sein Nutzen bei der Ermittlung der Bereiche, in denen ein besonders großer Bedarf an internationaler Hilfe und Zusammenarbeit besteht, und 3) sein Nutzen als Mechanismus zur Erstellung von Risikoprofilen für die für Waffenausfuhrgenehmigungen zuständigen Behörden;
- b) Präsentationen durch Personal des iTrace-Projekts bei nationalen Regierungen und Friedenssicherungseinsätzen. Dabei soll iTrace den für die betreffenden Missionen zuständigen Abteilungen vorgestellt werden, um formelle Vereinbarungen über den Informationsaustausch, durch die Informationen generiert werden können, die in das iTrace-System hochgeladen werden können, zu fördern und auszubauen und politischen Entscheidungsträgern zu helfen, die Bereiche zu ermitteln, in denen ein besonders großer Bedarf an internationaler Hilfe und Zusammenarbeit besteht.

Das Projekt wird während des gesamten dreijährigen iTrace-Projektzeitraums durchgeführt.

##### 4.4.4. Projektergebnisse

Im Rahmen des Projekts

- a) wird politischen Entscheidungsträgern, die auf nationaler und internationaler Ebene mit der Umsetzung der Übereinkünfte über die Kontrolle konventioneller Waffen und die Waffenausfuhrkontrolle (ATT, VN-Aktionsprogramm und andere einschlägige internationale Übereinkünfte) befasst sind, der Nutzen von iTrace und das Konzept der Dokumentierung, der Sammlung und des Austauschs von Daten über die Umlenkung vorgeführt und die Umsetzung der Übereinkünfte unterstützt;
- b) werden relevante Informationen bereitgestellt, die den politischen Entscheidungsträgern und den Experten für die Kontrolle konventioneller Waffen helfen, die Bereiche zu ermitteln, in denen ein besonders großer Bedarf an internationaler Hilfe und Zusammenarbeit besteht, und effiziente Strategien gegen die Umlenkung von Waffen zu entwickeln;

- c) erhalten die für Waffenausfuhrgenehmigungen zuständigen Behörden ausführliche Informationen über iTrace und seinen Nutzen für die Risikobewertung, wobei auch Möglichkeiten für weitere Rückmeldungen und Systemverbesserungen vorgesehen werden;
- d) wird der Informationsaustausch zwischen nationalen Regierungen und VN-Friedenssicherungs- und -Sanktionsüberwachungseinsätzen erleichtert, was unter anderem die Datenverarbeitung und -auswertung unter Nutzung des iTrace-Systems einschließt;
- e) wird das Networking in einem wachsenden Kreis von Experten für die Kontrolle konventioneller Waffen, die vor Ort die Umlenkung von konventionellen Waffen und dazugehöriger Munition und den illegalen Handel damit untersuchen, erleichtert;
- f) wird das Bewusstsein der Öffentlichkeit dafür geschärft, dass die Rückverfolgung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition dabei hilft, die Umsetzung des ATT, des VN-Aktionsprogramms, des ITI sowie anderer internationaler und regionaler Übereinkünfte über Waffenkontrolle und Waffenausfuhrkontrolle zu überwachen.

#### 4.4.5. Indikatoren für die Projektdurchführung

Teilnahme von iTrace-Personal an bis zu 30 der Einbindung dienenden Konferenzen. Auf allen Konferenzen wird iTrace präsentiert. Die Tagesordnungen und eine kurze Zusammenfassung der Konferenzergebnisse werden in die ausführlichen Quartalsberichte aufgenommen.

Das Projekt wird während des gesamten dreijährigen iTrace-Projektzeitraums durchgeführt.

#### 4.4.6. Begünstigte des Projekts

Siehe Abschnitt 4.2.6, der eine vollständige Liste der Begünstigten enthält, die allesamt Begünstigte dieses Projekts sind.

### 4.5. Projekt 5: iTrace-Strategieberichte

#### 4.5.1. Projektziel

Im Rahmen des Projekts werden auf Grundlage der bei den Untersuchungen vor Ort gewonnenen, in das iTrace-System eingespeisten Daten Berichte über zentrale strategische Fragen erstellt werden. Aus diesen Berichten sollte hervorgehen, welche Gebiete international ein Problem darstellen, wobei auch auf die wichtigsten Praktiken des illegalen Handels mit konventionellen Waffen und dazugehöriger Munition und die regionale Verteilung der illegal gehandelten Waffen und der dazugehörigen Munition einzugehen sein wird, und auf welche Gebiete sich die internationale Aufmerksamkeit vorrangig richten sollte.

#### 4.5.2. Vorteile für Waffenkontrollinitiativen der Union

Im Rahmen der iTrace-Strategieberichte wird die internationale Aufmerksamkeit auf den umfassenden Charakter der Waffenkontrollinitiativen der Union und die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Umlenkung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition gelenkt. Seit 2013 haben diese Berichte in vielen der weltweit führenden Nachrichtenmedien ein hohes Maß an Publizität gefunden und auf nationaler Ebene zu Maßnahmen von Regierungen und Abgeordneten sowie Aktionen der Zivilgesellschaft geführt. Da in den iTrace-Berichten auch nicht davor zurückgeschreckt wird, illegale konventionelle Waffen, die ihren Ursprung in der Union haben, zu identifizieren, bringen sie die fortschrittlichen Einstellungen der Mitgliedstaaten zur Waffenkontrolle zum Ausdruck. Dies dürfte die Transparenz und die Ausweitung der Mitgliedschaft und die Universalisierung multilateraler Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollverträge und -regelungen, die in der Globalen Strategie der EU gefordert werden, d. h. nach dem Grundsatz „mit gutem Beispiel vorangehen“, fördern.

#### 4.5.3. Projektmaßnahmen

Gründliche Analyse, die zur Zusammenstellung, Durchsicht, Überarbeitung und Herausgabe – auch in Papierform – sowie Verteilung von bis zu 20 iTrace-Strategieberichten führt.

#### 4.5.4. Projektergebnisse

Im Rahmen des Projekts

- a) werden bis zu 20 Berichte erstellt, in denen jeweils ein bestimmtes Problem von internationaler Tragweite behandelt wird;

- b) werden die iTrace-Strategieberichte an alle Mitgliedstaaten verteilt;
- c) wird eine gezielte Strategie der Einbindung entwickelt, die eine maximale weltweite Abdeckung garantiert;
- d) wird dafür gesorgt, dass die Aktion in der Politik und in den internationalen Nachrichtenmedien Beachtung findet, unter anderem durch aktuelle Informationen über illegale konventionelle Waffen und politisch relevante Analysen zur Unterstützung der laufenden Waffenkontrollprozesse und maßgeschneiderte Berichte, die für die internationalen Nachrichtenmedien möglichst interessant sein sollten.

#### 4.5.5. Indikatoren für die Projektdurchführung

Während der Laufzeit der vorgeschlagenen Aktion werden bis zu 20 iTrace-Strategieberichte für das Internet erstellt und öffentlich zugänglich gemacht.

Das Projekt wird während des gesamten dreijährigen iTrace-Projektzeitraums durchgeführt.

#### 4.5.6. Begünstigte des Projekts

Siehe Abschnitt 4.2.6, der eine vollständige Liste der Begünstigten enthält, die allesamt Begünstigte dieses Projekts sind.

### 4.6. Projekt 6: Rückverfolgung von und Ausweitung der Untersuchungen zu illegalen konventionellen Waffen und dazugehöriger Munition

#### 4.6.1. Projektziel

Im Rahmen des Projekts werden weiterhin formelle Ersuchen um Rückverfolgung an nationale Regierungen übermittelt, wobei die diesbezüglichen Antworten umfassende Informationen über die Lieferketten enthalten und die Orte und Umstände der Umlenkung an unbefugte Nutzer angeben. Diese Tätigkeiten haben zum Ziel, die Mechanismen der Umlenkung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition von Fall zu Fall und mit Unterstützung der Ausfuhrstaaten, insbesondere der Waffenausfuhrkontrollbehörden der EU-Mitgliedstaaten, zu ermitteln. Rückverfolgungen ergeben detaillierte Informationen über illegale Vertriebsnetze für konventionelle Waffen, decken Fälle nicht genehmigter Rücktransfers auf, die gegen Endnutzer-Vereinbarungen verstoßen, kennzeichnen Verstöße gegen Waffenembargos der VN und der Union, und machen Staaten auf nach Ausfuhr erfolgte Umlenkungen aufmerksam. Vor allem aber bietet der Rückverfolgungsprozess eine Grundlage für die Politikgestaltung im Bereich der Waffenkontrolle, da es die nationalen Regierungen selbst sind, die Rückverfolgungsinformationen bereitstellen.

#### 4.6.2. Vorteile für Waffenkontrollinitiativen der Union

Ersuchen um Rückverfolgung haben es dem Projekt „iTrace“ ermöglicht, Beiträge zur Unterstützung verschiedener Strafverfolgungsmaßnahmen von Mitgliedstaaten (und Nicht-EU-Mitgliedstaaten), einschließlich der Strafverfolgung und Verurteilung von Personen wegen illegalen Handels mit konventionellen Waffen, dazugehöriger Munition und dazugehörigem Material, bereitzustellen.

Zudem haben Ersuchen um Rückverfolgung Mitgliedstaaten auf Fälle von Umlenkungen nach Ausfuhr aufmerksam gemacht und dadurch wesentliche Informationen für eine wirksame Risikobewertung der Genehmigung von Waffenausfuhr bereitgestellt. Daher stellt iTrace unmittelbar Informationen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Kriteriums 7 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP und des Artikel 11 des ATT bereit. Die anhand des Rückverfolgungsprozesses erlangten Informationen decken zudem unbefugte Endnutzer, Umlenker konventioneller Waffen, unrechtmäßige Parteien in der Lieferkette und illegale Geldgeber auf; hierdurch erhalten die Mitgliedstaaten Daten, die für die Erstellung von Ausfuhr-Risikoprofilen von entscheidender Bedeutung sind.

#### 4.6.3. Projektmaßnahmen

Ein beständiger Fluss von Ersuchen um Rückverfolgung, damit einhergehenden Kommunikationen und Folgeuntersuchungen über die gesamte Projektdauer hinweg.

#### 4.6.4. Projektergebnisse

Im Rahmen des Projekts

- a) werden in beispiellosem Ausmaß die in von Konflikten betroffenen Gebieten aufgefundenen illegalen konventionellen Waffen und dazugehöriger Munition rückverfolgt. Die Verbesserungen, die an CARs Standardarbeitsanweisungen während iTrace III im Anschluss an eingehenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten vorgenommen wurden, werden sicherstellen, dass die von CARs „Tracing Unit“ (mit der Rückverfolgung befassende Einheit) gesammelten Informationen vor ihrer Freigabe von den nationalen Regierungen überprüft werden und in das größte Verzeichnis für Daten über Waffen in Konfliktgebieten aufgenommen werden.

- b) wird die neu eingerichtete Einheit für ausgeweitete Untersuchungen (Enhanced Investigation Unit - im Folgenden „EIU“) die durch die Rückverfolgung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition gewonnenen Informationen auswerten, um die Kenntnis des „wer, warum, was, wann und wie“ der Umlenkungen zu vertiefen, wobei eine Bestandsaufnahme der Lieferketten vorgenommen wird, ausgerichtet auf die drei Untersuchungsstränge: personelle Netzwerke, illegale Waffenfinanzierung und Lieferlogistik. Die EIU wird weltweit, sowohl in als auch außerhalb von Konfliktgebieten eingesetzt werden können, um nicht-öffentliche Aussagen, Finanzinformationen und Unterlagen zu erlangen; und
- c) wird letztlich die EIU den politischen Entscheidungsträgern eine neue Bandbreite von Optionen für das Vorgehen gegen illegale Transfers konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition sowie gegen die dafür verantwortlichen finanziellen und logistischen Netze in Ergänzung zu Maßnahmen wie Waffenembargos und direkten Ausfuhrkontrollen bereitstellen; hierzu zählen gegen diese Netze gerichtete „Störmaßnahmen“, die von der Bankensorgfaltspflicht bis hin zu gezielten Kontrollen von Containern und zur besonderen Kennzeichnung („red-flagging“) von Handelsvermittlern reichen können.

#### 4.6.5. Indikatoren für die Projektdurchführung

Die Quantität und der Erfolg der Ersuchen um Rückverfolgung werden im gesamten Verlauf der Maßnahme fortlaufend aufgezeichnet und bewertet.

Das Projekt wird während des gesamten dreijährigen iTrace-Projektzeitraums durchgeführt.

#### 4.6.6. Begünstigte des Projekts

Siehe Abschnitt 4.2.6, der eine vollständige Liste der Begünstigten enthält, die allesamt Begünstigte dieses Projekts sind.

#### 5. Standorte

Für die Projekte 1, 2 und 6 bedarf es ausgedehnter Einsätze von Experten für konventionelle Waffen in Konfliktgebieten. Diese Einsätze werden von Fall zu Fall unter den Gesichtspunkten Sicherheit, Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von Informationen bewertet. CAR verfügt bereits über Kontakte oder Projekte in vielen der betroffenen Länder. Projekt 3 wird in Hauptstädten der Mitgliedstaaten durchgeführt (mit weiteren Reisen im Land nach den Anforderungen des Mitgliedstaats). Projekt 4 wird auf internationalen Konferenzen und in Abstimmung mit nationalen Regierungen und einschlägigen Organisationen weltweit durchgeführt, um eine möglichst hohe Öffentlichkeitswirksamkeit zu erreichen. Projekt 5 wird in Belgien, Italien, Frankreich und im Vereinigten Königreich durchgeführt.

#### 6. Dauer

Die Projekte werden zusammen voraussichtlich insgesamt 36 Monate dauern.

#### 7. Durchführende Stelle und Sichtbarkeit der Union

CAR setzt kleine Untersuchungsteams vor Ort bei lokalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften, bei Personal für Friedenssicherung/-unterstützung und sonstigen Akteuren mit Sicherheitsaufgaben ein. Wann immer diese Kräfte/Missionen illegale Waffen oder Örtlichkeiten zur Erhebung von Nachweisen sichern, sammeln die CAR-Teams alle verfügbaren Nachweise zu diesen sowie zu den betreffenden Nutzergruppen. CAR verfolgt dann alle eindeutig identifizierbaren Gegenstände zurück und führt breit angelegte Untersuchungen zu ihren illegalen Transfers, zu den Lieferketten und bezüglich der Unterstützung von Parteien, die Frieden und Stabilität bedrohen.

CAR arbeitet mit nationalen für Waffenausfuhrgenehmigungen zuständigen Behörden zusammen und rekonstruiert die für die Verbringung von Waffen in Gebiete mit bewaffneten Konflikten verantwortlichen Lieferketten, und ermittelt dabei illegale Tätigkeiten und die Umlenkung von Waffen von legalen zu illegalen Märkten. CAR erfasst die gesammelten Informationen in seinem globalen Waffenüberwachungssystem iTrace, das mit mehr als 500 000 Einträgen zu Waffen, Munition und dazugehörigem Material in Konfliktgebieten das größte Verzeichnis für Daten über Waffen in Konfliktgebieten weltweit ist.

CAR nutzt diese Informationen, um a) Mitgliedstaaten über die Umlenkung von konventionellen Waffen und dazugehöriger Munition zu unterrichten und b) gezielte Initiativen gegen die Umlenkung zu ermöglichen, einschließlich überarbeiteter Ausfuhrkontrollmaßnahmen und internationalen diplomatischen Vorgehens.

Mit dieser Methode wurden Umlenkungen nachweislich nahezu unmittelbar erkannt, wobei CAR-Teams vor Ort die Mitgliedstaaten über umgelenkte Waffen unterrichtet haben, während sie sich noch in dem vom Konflikt betroffenen Gebiet befanden (z. B. während sie sich in Mossul, Irak, befanden). In einigen Fällen haben CAR-Teams einen nicht genehmigten Rücktransfer von Waffen innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Waffen die Fertigungsstätte verlassen hatten, aufgedeckt.

Mit dem Beschluss (GASP) 2017/2283 wird CAR bei der Fortsetzung und Verstärkung des iTrace-Projekts unterstützt, das mit dem Beschluss 2013/698/GASP eingerichtet und mit dem Beschluss (GASP) 2015/1908 verlängert wurde. Mit den Projekten die als iTrace I, II und III bezeichnet werden ist iTrace als eine wichtige Initiative zur Überwachung von Waffen in Konfliktgebieten weltweit fest etabliert worden und werden für Waffenausfuhrgenehmigungen zuständige Behörden der EU und Entscheidungsträger der EU für Rüstungskontrolle unmittelbar unterstützt.

Darüber hinaus ist im Aktionsplan der EU vom 2. Dezember 2015 gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und Explosivstoffen und deren unerlaubte Verwendung zu einer „extensiveren Nutzung von iTrace“ aufgerufen und empfohlen worden, dass jeder von einer nationalen Strafverfolgungsbehörde gemachte Fund hinsichtlich der Umlenkung von Waffen und Munition gegen dieses Tool abgeglichen werden sollte. 2019 hat CAR eine Vereinbarung (MoU) mit Europol im Hinblick auf Unterstützung bei diesen Tätigkeiten geschlossen. Zudem hat CAR iTrace-Daten für das iARMS-System von Interpol bereitgestellt und hat Interpol bei der Identifizierung von Waffen unterstützt, die von Mitgliedstaaten in iARMS hochgeladen worden waren.

CAR wird alle geeignete Maßnahmen ergreifen, um bekannt zu machen, dass eine Maßnahme von der Union finanziert wurde. Diese Maßnahmen werden im Einklang mit den von der Europäischen Kommission erstellten und veröffentlichten Leitlinien für die Kommunikation und die Sichtbarkeit des auswärtigen Handelns der Europäischen Union durchgeführt.

CAR wird daher durch entsprechende Imagepflege und Öffentlichkeitsarbeit dafür sorgen, dass der Beitrag der Union in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird und dabei die Rolle der Union herausstellen, die Transparenz ihrer Maßnahmen gewährleisten und der Öffentlichkeit vermitteln, warum dieser Beschluss gefasst wurde und warum und mit welchem Ergebnis er von der Union unterstützt wird. In den Materialien, die im Zuge des Projekts erstellt werden, wird die Flagge der Union entsprechend den Leitlinien der Union für die korrekte Verwendung und Abbildung dieser Flagge an gut sichtbarer Stelle eingefügt.

## 8. Methodik und Garantien für Partner nationaler Regierungen

Die iTrace-Maßnahme gewährleistet eine politisch ausgewogene Berichterstattung. Im Einklang mit den Grundprinzipien von CAR wird im Rahmen der iTrace-Maßnahme über illegale konventionelle Waffen und dazugehörige Munition berichtet, die von CAR-Untersuchungsteams vor Ort in von Konflikten betroffenen Staaten dokumentiert werden, unbeschadet ihrer Art oder Herkunft und ungeachtet der Zugehörigkeit der Partei, die diese Waffen besitzt. CAR erkennt an, dass Mitgliedstaaten, die Informationen im Interesse der Transparenz offenlegen, ihre Waffenausfuhren einer größeren öffentlichen Kontrolle aussetzen können. CAR wird daher im weitestmöglichen Umfang

- a) in seiner öffentlichen Berichterstattung Mitgliedstaaten Anerkennung schenken, die im Interesse der öffentlichen Transparenz Informationen für iTrace bereitgestellt haben; und
- b) sicherstellen, dass in der öffentlichen Berichterstattung von iTrace deutlich zwischen den in Buchstabe a genannten Mitgliedstaaten und denjenigen unterschieden wird, die systematisch davon absehen, Informationen zur Unterstützung von iTrace-Untersuchungen bereitzustellen.

### 8.1 Operative Klarheit

CAR wird die vorherige Zustimmung der COARM einholen, bevor es umfassend in allen Ländern tätig wird, in denen bislang keine iTrace-Untersuchungen vor Ort oder keine iTrace-Programme für Schulung und Anleitung durchgeführt wurden. In dem entsprechenden Ersuchen wird CAR darlegen, wo die allgemeinen Schwerpunkte bei den für das betreffende Land vorgesehenen Untersuchungen und Methoden liegen werden. Zum Zeitpunkt der Annahme des vorliegenden Beschlusses waren iTrace-Programme zuvor in folgenden Ländern durchgeführt worden: Afghanistan; Ägypten; Äthiopien; Bahrain; Benin; Burkina Faso; Demokratische Republik Kongo; Gambia; Ghana; Indien; Irak; Israel; Jemen; Jordanien; Kenia; Libanon; Libyen; Mali; Marokko; Mauretanien; Myanmar; Nepal; Niger; Nigeria; Philippinen; Republik Côte d'Ivoire; Saudi-Arabien; Senegal; Somalia; Sudan; Südsudan; Syrien; Tschad; Tunesien; Türkei; Uganda; Ukraine; Vereinigte Arabische Emirate und Zentralafrikanische Republik.

### 8.2 Abmilderung von Verzerrungseffekten

CAR nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des unterschiedlichen Grades der Detailgenauigkeit in den Antworten der nationalen Regierungen auf Ersuchen um Rückverfolgung, wobei die Bandbreite von keiner Antwort bis zur vollständigen Offenlegung und zur Bereitstellung von Transferdokumenten reicht, in den Mitgliedstaaten die Offenlegung möglicherweise in unterschiedlichem Umfang erfolgt. CAR verpflichtet sich, etwaige implizite Verzerrungseffekte, die durch diese Diskrepanz bei den Rückverfolgungsantworten in der iTrace-Berichterstattung entstehen könnten, abzumildern, indem es

- a) in einem einleitenden Text ausdrücklich alle im Rahmen der iTrace-Maßnahme gemeldeten Fälle aufführt, in denen die Mitgliedstaaten auf die Ersuchen um Rückverfolgung so transparent geantwortet haben, dass gegebenenfalls die Rechtmäßigkeit der Transfers, die Gegenstand dieser Ersuchen um Rückverfolgung sind, zweifelsfrei bestätigt wird;

- b) in einem einleitenden Text ausdrücklich alle im Rahmen der iTrace-Maßnahme gemeldeten Fälle aufführt, in denen die Mitgliedstaaten nicht auf ein Ersuchen um Rückverfolgung geantwortet haben, wobei Folgendes anzugeben ist: „Aufgrund der fehlenden Rückverfolgungsantwort kann CAR sich nicht zur Rechtmäßigkeit des betreffenden Transfers äußern“ (dies wird nicht in Fällen gelten, in denen Mitgliedstaaten in ihren Antworten auf spezifische Ersuchen um Rückverfolgung Gründe angeben, die sie daran hindern, unverzüglich oder umfassend zu antworten);
- c) dem Europäischen Auswärtigen Dienst regelmäßig einen Bericht über alle Fälle vorlegt, in denen CAR von Staaten innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt keine Bestätigung über den Empfang eines Ersuchens um Rückverfolgung erhalten hat. CAR wird alle Empfangsbestätigungen in Form von Briefen, Fax, E-Mails oder Telefonanrufen registrieren.

### 8.3. Rückverfolgungsverfahren

Die Mitgliedstaaten beantworten die Ersuchen um Rückverfolgung, die von CAR im Rahmen des iTrace-Projekts vorgelegt werden, ganz nach eigenem Ermessen und im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften über Ausfuhrkontrollen und die Vertraulichkeit von Daten.

CAR übermittelt die Ersuchen um Rückverfolgung zunächst elektronisch an die Ständige Vertretung des betreffenden Landes bei den Vereinten Nationen in New York, ermutigt aber aus verwaltungstechnischen Gründen die nationalen Regierungen, für die künftige Kommunikation im Rahmen der iTrace-Maßnahme eine Kontaktstelle im der jeweiligen Hauptstadt zu benennen.

Das Rückverfolgungsverfahren folgt der internen Standardarbeitsanweisung von CAR 02.02 und umfasst folgende Schritte:

- a) Nach der Datenerfassung kennzeichnen Untersuchungsteams vor Ort, die mit der Rückverfolgung konventioneller Waffen und dazugehöriger Munition beauftragt sind, diese Waffen und Munition für die Rückverfolgung im globalen iTrace-System für die Berichterstattung über Waffen;
- b) die Rückverfolgungseinheit von CAR überprüft alle anderen vor Ort erfassten Daten und leitet zusammen mit der Analyseeinheit von CAR zusätzliche Ersuchen um Rückverfolgung ein, die sie für sachdienlich hält;
- c) bei zur Rückverfolgung ausgewählten Gegenständen erfolgt im System Folgendes automatisch: i) jedem Gegenstand wird eine Nummer für die Rückverfolgung zugewiesen, ii) Ersuchen um Rückverfolgung für einen oder mehrere Gegenstände, die aus einem einzigen Land stammen, werden in einer einzigen Rückverfolgungsmitteilung zusammengeführt und iii) jede Rückverfolgungsmitteilung erhält eine Korrespondenznummer;
- d) mit der Versendung des Ersuchens um Rückverfolgung beginnt – unter Berücksichtigung der nationalen Verfahren z. B. in Mitgliedstaaten – eine Sperrfrist von 28 Tagen. Der betreffende Gegenstand darf während dieser Sperrfrist in keinem Text von CAR veröffentlicht oder erwähnt werden;
- e) hat die Rückverfolgungseinheit nach Ablauf der Frist von 28 Tagen keine Rückverfolgungsantwort erhalten, kann sie eine Erinnerung erteilen (per E-Mail oder Telefon, wobei alle Aufzeichnungen der Kommunikation aufbewahrt werden). Die Erinnerung bewirkt nicht eine weitere Frist von 28 Tagen;
- f) wenn die Rückverfolgungseinheit eine Antwort auf ein Ersuchen um Rückverfolgung erhält, unterrichtet sie alle zuständigen Mitarbeiter davon. Die zuständigen Mitarbeiter erörtern zusammen mit der Rückverfolgungseinheit die Antwort und entscheiden über das weitere Vorgehen (d. h. Hat die betroffene Seite die Fragen von CAR beantwortet? Muss CAR weitere Schritte unternehmen oder Präzisierungen anfordern? Kann CAR einen Text betreffend das Recht auf Gegendarstellung vorlegen?);
- g) nach Erhalt der Präzisierungen erstellt die Rückverfolgungseinheit eine Mitteilung betreffend das Recht auf Gegendarstellung. Darin ist eine knappe Zusammenfassung der Informationen, die als Antwort auf das Ersuchen von CAR bereitgestellt wurden, enthalten und werden Vorbehalte aufgrund fehlender oder nicht schlüssiger Informationen aufgeführt. Der Text ist so konzipiert, dass er wörtlich in iTrace und in andere Texte von CAR übernommen werden kann, und muss die Informationen, die als Antwort auf das Ersuchen um Rückverfolgung zur Verfügung gestellt wurden, umfassend berücksichtigen. Die Rückverfolgungseinheit leitet den Textentwurf dem Team zu, das für das Ersuchen um Rückverfolgung zu Überprüfungszwecken verantwortlich ist. Nachdem der Text gebilligt wurde, teilt das Team dies der Rückverfolgungseinheit schriftlich mit, und die Rückverfolgungseinheit versendet den Text betreffend das Recht auf Gegendarstellung;
- h) mit der Versendung des Textes betreffend das Recht auf Gegendarstellung beginnt eine weitere Sperrfrist von 28 Tagen, während der CAR die antwortende Partei ersucht, Zusätze zu und Änderungen an diesem Text vorzuschlagen;

- i) schlägt die antwortende Partei Änderungen an dem das Gegendarstellungsrecht betreffenden Text vor, so ändert CAR den Text und formuliert das Gegendarstellungsrecht um. Jedes Mal, wenn die Rückverfolgungseinheit ein Gegendarstellungsrecht umformuliert, beginnt eine weitere 28-tägige Wartezeit. Dieser Prozess kann so oft wiederholt werden, bis nach Auffassung von CAR der konstruktive Austausch abgeschlossen ist. CAR ist nicht verpflichtet, unbegrenzt neue Änderungen am Gegendarstellungsrecht zu akzeptieren;
- j) der das Gegendarstellungsrecht betreffende Prozess endet entweder, wenn die betreffende Regierung CAR mitteilt, dass der Text annehmbar ist, oder wenn nach Auffassung von CAR die von der betreffenden Regierung vorgeschlagenen weiteren Änderungen ungültig oder überflüssig sind. Teilt die Regierung mit, dass sie nicht mit CAR übereinstimmt, und sind nach Auffassung von CAR die angesprochenen Punkte ungültig oder überflüssig, so muss CAR in dem das Gegendarstellungsrecht betreffenden Text die Einwände verzeichnen;
- k) in den Fällen, in denen der das Gegendarstellungsrecht betreffende Prozess läuft und die Veröffentlichung unmittelbar bevorsteht – zwei Wochen vor der „Lock-Text“-Eingabe –, teilt CAR der antwortenden Partei mit, dass weitere Textänderungen nach dem Zeitpunkt der Lock-Text“-Eingabe nicht mehr in die betreffende Veröffentlichung eingegeben werden;
- l) hat die Rückverfolgungseinheit alle Änderungen an und Zusätze zu dem das Gegendarstellungsrecht betreffenden Text aufgenommen, so leitet sie den Textentwurf dem Team zu, das für die Beantragung der Rückverfolgung zu Überprüfungszwecken verantwortlich war. Wird der Text akzeptiert, so meldet das CAR-Team dies schriftlich der Rückverfolgungseinheit. Nach der Billigung ist der Text zum Gegendarstellungsrecht verriegelt („locked“), und es können daran keine weiteren Änderungen mehr vorgenommen werden. Von da an muss der Text in allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Texten, die sich auf den Fall beziehen, wörtlich wiedergegeben werden. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich die Rückverfolgungseinheit und die zuständigen Teams vor der Formulierung von Gegendarstellungsrechten auf einen wortgleichen Text einigen; ferner
- m) gilt für den Fall, dass eine Regierung in ihrer Antwort auf Rückverfolgungersuchen von CAR den nächsten Schritt in der Lieferkette ermittelt, dass CAR ein neues Rückverfolgungersuchen an die betreffende Partei richtet, und der Rückverfolgungsprozess von Buchstabe a an erneut beginnt.

#### 8.4. Vorausmeldung

CAR übermittelt allen Parteien, auf die in iTrace-Veröffentlichungen inhaltlich Bezug genommen wird, eine Vorausmeldung. Diese erfolgt in Form einer förmlichen Mitteilung, die vom Autor der bevorstehenden Veröffentlichung ausgearbeitet und der Rückverfolgungseinheit zugeleitet wird. In der Vorausmeldung wird beschrieben, wie in dem Bericht auf die Beziehung zwischen der Regierung oder sonstigen genannten Stelle und dem betreffenden Fall Bezug genommen wird, und sie wird so gestaltet, dass Folgendes sichergestellt ist:

- a) CAR hat bei allen Andeutungen oder Bezugnahmen in Bezug auf Einheiten in seinen Texten mit gebührender Sorgfalt gehandelt, und
- b) die im Bericht von CAR wiedergegebenen Informationen sind richtig und fair.

Nach ihrer Versendung leitet eine Vorausmeldung eine 28-tägige Wartezeit ein, während deren CAR die Empfänger ersucht, die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen zu prüfen und etwaige Einwände geltend zu machen. Der betreffende Text darf während dieses Zeitraums von 28 Tagen in keinem Text von CAR veröffentlicht oder erwähnt werden.

#### 9. Berichterstattung

CAR wird regelmäßig ausführliche Quartalsberichte erstellen. Diese werden unter anderem ausführliche Informationen über die während des Berichtszeitraums durchgeführten Tätigkeiten enthalten, nach Projekten aufgeschlüsselt und unter Einschluss von Daten und nationalen Einrichtungen. Die Berichterstattung umfasst auch die Zahl der Konsultationen von Mitgliedstaaten seitens iTrace.

Die geografische Reichweite der Forschungstätigkeiten, der Umfang und die Kategorie der Ergebnisse sowie deren Herkunft wird in Echtzeit online auf dem iTrace-Dashboard verfügbar sein.

---

**BESCHLUSS (GASP) 2019/2192 DES RATES****vom 19. Dezember 2019****zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,  
auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. Juli 2014 hat der Rat den Beschluss 2014/512/GASP <sup>(1)</sup> erlassen.
- (2) Am 19. März 2015 ist der Europäische Rat übereingekommen, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen würden, um die Geltungsdauer der restriktiven Maßnahmen eindeutig an die vollständige Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk zu knüpfen, in dem Bewusstsein, dass die vollständige Umsetzung für den 31. Dezember 2015 vorgesehen war.
- (3) Am 27. Juni 2019 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2019/1108 <sup>(2)</sup> erlassen, mit dem der Beschluss 2014/512/GASP bis zum 31. Januar 2020 verlängert wurde, um die Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk einer weiteren Bewertung unterziehen zu können.
- (4) Nach der Bewertung der Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk ist der Rat der Auffassung, dass der Beschluss 2014/512/GASP um weitere sechs Monate verlängert werden sollte, damit der Rat ihre Umsetzung einer weiteren Bewertung unterziehen kann.
- (5) Der Beschluss 2014/512/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Beschlusses 2014/512/GASP erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Juli 2020.“

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2019.

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
K. MIKKONEN

---

<sup>(1)</sup> Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13).

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2019/1108 des Rates vom 27. Juni 2019 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 175 vom 28.6.2019, S. 38).

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2193 DER KOMMISSION****vom 17. Dezember 2019****zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten sowie der Datenformate für die Zwecke der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8995)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU ist die Methode zur Berechnung der Erfüllung der Mindestzielvorgaben für die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Anhang V der genannten Richtlinie festgelegt.
- (2) Um eine harmonisierte Berechnung, Überprüfung und Berichterstattung zu gewährleisten, müssen für eine Reihe von Parametern, die die Berechnung betreffen, zusätzliche Vorschriften festgelegt werden. Diese Parameter betreffen insbesondere die Berechnung des Gewichts von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die entweder in dem Mitgliedstaat, in dem die Elektro- und Elektronik-Altgeräte gesammelt wurden, in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland zur Wiederverwendung vorbereitet, einer Recyclinganlage zugeführt, verwertet oder behandelt werden.
- (3) Insbesondere sollte die Vorbereitung zur Wiederverwendung zusammen mit dem Recycling für die Erreichung einer kombinierten Mindestzielvorgabe für die Verwertung berücksichtigt werden.
- (4) Um die einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Berechnungsmethoden durch alle Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist es außerdem notwendig, für die häufigsten Materialien der Bauteile von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und für bestimmte Recyclingverfahren festzulegen, welche Abfallmaterialien für die Berechnung berücksichtigt werden sollten, sowie den Punkt, an dem diese Materialien als dem Recyclingverfahren zugeführt angesehen werden.
- (5) Damit die zu übermittelnden Daten über das Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vergleichbar sind, sollte der Punkt, an dem die Materialien als dem Recyclingverfahren zugeführt angesehen werden, auch für Abfallmaterialien gelten, die aufgrund einer Vorbehandlung nicht mehr als Abfall anzusehen sind.
- (6) Ferner ist es notwendig, die Berechnungsmethode für die Menge der als recycelt oder verwertet gemeldeten Elektro- und Elektronik-Altgeräte in Bezug auf Materialien zu präzisieren, die bei der Vorbehandlung entfernt wurden.
- (7) Da die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten unterschiedliche Phasen umfassen kann, für die Elektro- und Elektronik-Altgeräte entweder als ganze Geräte oder als Teile zur Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat verbracht oder aus der Union ausgeführt werden können, muss klargestellt werden, was für das Gewicht von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die in den an einem solchen Verfahren beteiligten Mitgliedstaaten behandelt wurden, berücksichtigt werden kann.
- (8) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2012/19/EU kann die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten unter bestimmten Bedingungen außerhalb des Mitgliedstaats, der sie gesammelt hat, oder außerhalb der Union durchgeführt werden. In solchen Fällen sollte nur der Mitgliedstaat, der die betreffenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte gesammelt hat, diese für die jeweilige(n) Mindestzielvorgabe(n) für die Verwertung berücksichtigen können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38.

- (9) Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie 2012/19/EU erheben die Mitgliedstaaten bestimmte Arten von Informationen über Elektro- und Elektronikgeräte sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte.
- (10) Gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2012/19/EU, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(?)</sup>, müssen die Mitgliedstaaten der Kommission für jedes Kalenderjahr die gemäß Absatz 4 des genannten Artikels erhobenen Daten in einem von der Kommission festzulegenden Format übermitteln. Das Format sollte so gestaltet sein, dass sichergestellt ist, dass die übermittelten Daten eine solide Grundlage für die Überprüfung und Überwachung der Erreichung der in der Richtlinie 2012/19/EU festgelegten Mindestzielvorgaben für die Sammlung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten darstellen.
- (11) Gemäß Artikel 16 Absatz 7 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Qualitätskontrollbericht vorlegen, der den gemäß Artikel 16 Absatz 6 übermittelten Daten beigelegt ist. Es ist wichtig, dass diese Qualitätskontrollberichte vergleichbar sind, um unter anderem die Kommission in die Lage zu versetzen, die übermittelten Daten zu überprüfen, einschließlich der Organisation der Datenerhebung, der Datenquellen, der Methode für die Berechnung der Sammelquote von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, der Beschreibung etwaiger fundierter Schätzungen sowie der Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz. Zu diesem Zweck muss ein Format für den Qualitätskontrollbericht festgelegt werden.
- (12) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2012/19/EU ist die von jedem Mitgliedstaat jährlich zu erreichende Mindestsammelquote ab 2019 auf 65 % des Durchschnittsgewichts der Elektro- und Elektronikgeräte festgesetzt, die in den drei Vorjahren im betreffenden Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden, oder alternativ dazu auf 85 % der auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/699 der Kommission <sup>(?)</sup> wurde eine gemeinsame Methode für die Berechnung des Gewichts von in den einzelnen Mitgliedstaaten in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten und für die Berechnung der Menge, nach Gewicht, der in den einzelnen Mitgliedstaaten angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten die Methode, die sie für die Berechnung der Sammelquote von Elektro- und Elektronik-Altgeräten anwenden, im Format für die Berichterstattung und im Qualitätskontrollbericht angeben.
- (13) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2012/19/EU werden seit dem 15. August 2018 sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte in die sechs Kategorien des Anhangs III der Richtlinie eingestuft statt in die zehn Kategorien, die während einer Übergangsfrist vor diesem Datum galten. Das Format für die Berichterstattung sollte diesem Übergang Rechnung tragen und somit sicherstellen, dass die übermittelten Informationen die Überprüfung und Überwachung der Erreichung der Zielvorgaben für die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten je Kategorie gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Anhang V (Teil 3) der Richtlinie 2012/19/EU ermöglichen.
- (14) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 39 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(\*)</sup> eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### **Vorschriften für die Berechnung der Mindestzielvorgaben für die Verwertung gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2012/19/EU**

(1) Das Gewicht der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die als zur Wiederverwendung vorbereitet gemeldet werden, entspricht dem Gewicht ganzer Geräte, die zu Abfällen geworden sind, und von Bauteilen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die nach Kontrolle, Reinigung oder Reparatur ohne weitere Sortierung oder Vorbehandlung wiederverwendet werden können.

<sup>(?)</sup> Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 93).

<sup>(?)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/699 der Kommission vom 18. April 2017 über eine gemeinsame Methode für die Berechnung des Gewichts von in den einzelnen Mitgliedstaaten in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten und für die Berechnung der Menge, nach Gewicht, der in den einzelnen Mitgliedstaaten angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 103 vom 19.4.2017, S. 17).

<sup>(\*)</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Werden Bauteile zur Wiederverwendung vorbereitet, so wird nur das Gewicht des Bauteils selbst als zur Wiederverwendung vorbereitet gemeldet.

Werden ganze Geräte zur Wiederverwendung vorbereitet und nur Bauteile, die insgesamt weniger als 15 % des Gesamtgewichts des Geräts ausmachen, während der Vorbereitung zur Wiederverwendung durch neue Bauteile ersetzt, so wird das gesamte Gewicht des Geräts als zur Wiederverwendung vorbereitet gemeldet.

Geräte und Bauteile, die in Anlagen zur Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten getrennt werden und ohne weitere Sortierung oder Vorbehandlung wiederverwendet werden sollen, sind ebenfalls als zur Wiederverwendung vorbereitet zu melden.

(2) Das Gewicht der einer Recyclinganlage zugeführten Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist das Gewicht der Materialien, die von Elektro- und Elektronik-Altgeräten stammen, die nach ordnungsgemäßer Behandlung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU einem Recyclingverfahren zugeführt werden, bei dem Abfallmaterialien zu Produkten, Materialien oder Stoffen weiterverarbeitet werden, die nicht als Abfall anzusehen sind.

Vorbereitende Maßnahmen, einschließlich Sortierung, Demontage, Schreddern oder anderer Vorbehandlungen zur Entfernung von Abfallmaterialien, die nicht für eine spätere Weiterverarbeitung bestimmt sind, gelten nicht als Recycling.

Die Punkte, an denen bestimmte Abfallmaterialien, die von Elektro- und Elektronik-Altgeräten stammen, als dem Recyclingverfahren zugeführt angesehen werden, sind in Anhang I aufgeführt. Werden Abfallmaterialien aufgrund einer Vorbehandlung an den in Anhang I aufgeführten Punkten nicht mehr als Abfälle angesehen, so wird die Menge dieser Materialien der Menge der als recycelt gemeldeten Elektro- und Elektronik-Altgeräte zugeordnet.

Wird die Vorbehandlung in einer Recyclinganlage vorgenommen, so wird das Gewicht der während der Vorbehandlung entfernten Materialien, die nicht recycelt werden, nicht für die Menge der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die als von dieser Anlage recycelt oder verwertet gemeldet werden, und nicht für die Erreichung der Recycling- und Verwertungsziele berücksichtigt.

(3) Das Gewicht der als verwertet gemeldeten Elektro- und Elektronik-Altgeräte umfasst auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung, einschließlich der energetischen Verwertung.

(4) Das Gewicht der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die als in einem bestimmten Mitgliedstaat behandelt gemeldet werden, umfasst nicht das Gewicht der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die in diesem Mitgliedstaat vor ihrer zwecks Behandlung erfolgenden Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat oder aus der Union sortiert und gelagert wurden.

(5) Das Gewicht der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die ein Mitgliedstaat als in einem anderen Mitgliedstaat behandelt oder außerhalb der Union behandelt meldet, umfasst jeweils die Mengen der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, bei denen es sich um ganze Geräte handelt, die zu Abfällen geworden sind, und die zur Reinigung, zur Demontage, zum Schreddern, zum Recycling oder zur Verwertung in einen anderen Mitgliedstaat verbracht oder aus der Union ausgeführt werden. Dieses Gewicht umfasst nicht die Menge der Ausfuhren von Materialien, die aus der Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat stammen.

(6) Werden Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2012/19/EU zur Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat verbracht oder in ein Drittland ausgeführt, darf nur der Mitgliedstaat, der diese Elektro- und Elektronik-Altgeräte gesammelt und zur Behandlung verbracht oder ausgeführt hat, diese für die in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2012/19/EU genannten Mindestzielvorgaben für die Verwertung berücksichtigen.

(7) Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie 2012/19/EU fundierte Schätzungen verwenden, um den durchschnittlichen Prozentsatz recycelter und verwerteter Materialien, die von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Bauteilen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten stammen, zu berechnen.

## Artikel 2

### **Format für die Übermittlung der Daten gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2012/19/EU und Qualitätskontrollbericht**

(1) Die Mitgliedstaaten melden die Menge der Elektro- und Elektronikgeräte, die auf ihren Märkten in Verkehr gebracht, sowie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die über alle vorhandenen Wege gesammelt wurden, die erreichte Sammelquote und gegebenenfalls die Menge der angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte in dem in Anhang II Tabelle 1 festgelegten Format.

Diese Daten werden für jede Kategorie von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß Anhang III der Richtlinie 2012/19/EU übermittelt. Die Daten für die Kategorie 4 „Großgeräte“ werden in den beiden Unterkategorien „4a: Großgeräte ausgenommen Photovoltaikmodule“ und „4b: Photovoltaikmodule“ gemeldet.

(2) Die Mitgliedstaaten melden die Menge der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt und verwertet wurden, die erreichte kombinierte Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling, die erreichte Verwertungsquote und die Menge der in dem Mitgliedstaat und gegebenenfalls in einem anderen Mitgliedstaat oder außerhalb der Union behandelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte, wobei das Format in Anhang II Tabelle 2 zu verwenden ist.

Diese Daten werden für jede Kategorie von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß Anhang III der Richtlinie 2012/19/EU übermittelt. Die Daten für die Kategorie 4 „Großgeräte“ werden in den beiden Unterkategorien „4a: Großgeräte ausgenommen Photovoltaikmodule“ und „4b: Photovoltaikmodule“ gemeldet.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten in elektronischer Form in einem von der Kommission festgelegten Standardaustauschformat.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln die gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/699 berechneten Daten über das Gewicht von in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln die gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/699 berechneten Daten über das Gewicht der angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

(6) Die Mitgliedstaaten melden die in einem Berichtsjahr erreichte Sammelquote, die anhand des Durchschnittsgewichts der in den drei Vorjahren auf ihren Märkten in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte berechnet wird.

Berechnet ein Mitgliedstaat die Sammelquote anhand der Menge der in seinem Hoheitsgebiet angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, so übermittelt er Daten über das Gewicht der angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Daten über die auf den angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräten beruhende Sammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

Berechnet ein Mitgliedstaat die Sammelquote anhand des Durchschnittsgewichts der in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte, so kann er auf freiwilliger Basis Daten über das Gewicht der angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Daten über die auf den angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräten beruhende Sammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte übermitteln.

(7) Die Mitgliedstaaten übermitteln einen Qualitätskontrollbericht unter Verwendung des in Anhang III dieses Beschlusses festgelegten Formats.

Verwenden die Mitgliedstaaten fundierte Schätzungen für die Übermittlung von Daten über die Mengen und Kategorien der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die über alle vorhandenen Wege gesammelt wurden, über die Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die in dem Mitgliedstaat behandelt wurden, oder über den durchschnittlichen Prozentsatz recycelter und verwerteter Materialien, die von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Bauteilen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten stammen, so wird die für diese Schätzungen verwendete Methode in dem Qualitätskontrollbericht beschrieben.

### Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 2019

*Für die Kommission*  
Virginijus SINKEVIČIUS  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## PUNKTE GEMÄß ARTIKEL 1 ABSATZ 2, AN DENEN ABFALLMATERIALIEN, DIE VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTEN STAMMEN, DEM RECYCLINGVERFAHREN ZUGEFÜHRT WERDEN

Material	Zufuhr zum Recyclingverfahren
Glas	Sortiertes Glas, das vor dem Einbringen in einen Glasofen oder der Herstellung von Filtermedien, Schleifmitteln oder von Isolier- und Baumaterial auf Glasbasis keiner weiteren Verarbeitung unterzogen wird.
Metalle	Sortierte Metalle, die vor dem Einbringen in eine Metallhütte oder einen Schmelzofen keiner weiteren Verarbeitung unterzogen werden.
Kunststoffe	Nach Polymeren getrennte Kunststoffe, die vor dem Einbringen in einen Pelletier-, Extrusions- oder Formvorgang keiner weiteren Verarbeitung unterzogen werden; Kunststoffflakes, die vor ihrer Verwendung in einem Enderzeugnis keiner weiteren Verarbeitung unterzogen werden.
Holz	Sortiertes Holz, das vor seiner Verwendung bei der Herstellung von Spanplatten keiner weiteren Behandlung unterzogen wird. Sortiertes Holz, das einem Kompostierungsvorgang zugeführt wird.
Textilien	Sortierte Textilien, die vor ihrer Verwendung bei der Herstellung von Textilfasern, -lumpen oder -granulat keiner weiteren Verarbeitung unterzogen werden.
Bauteile von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus mehr als einem Material	Metalle, Kunststoffe, Glas, Holz, Textilien sowie andere Materialien aus der Behandlung von Bauteilen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (z. B. Materialien aus der Behandlung von Leiterplatten), die recycelt werden.

FORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON DATEN FÜR DIE ZWECKE DER RICHTLINIE 2012/19/EU ÜBER ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTE

Tabelle 1

**In Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte, angefallene und gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Sammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte**

Produktkategorie	1	2	3	4	5	6	
	In Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte	Angefallene Elektro- und Elektronik-Altgeräte	Von privaten Haushalten gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte	Von anderen Nutzern als privaten Haushalten gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte	Insgesamt gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte	Sammelquote Elektro- und Elektronik-Altgeräte (in %)	
	Gesamtgewicht (Tonnen)	Gesamtgewicht (Tonnen)	Gesamtgewicht (Tonnen)	Gesamtgewicht (Tonnen)	Gesamtgewicht (Tonnen)	Methode	
						A. Anhand der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte (in %)	B. Anhand der angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte (in %)
1. Wärmeüberträger							
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm <sup>2</sup> enthalten.							
3. Lampen							
4. Großgeräte <sup>(1)</sup> (eine der äußeren Abmessungen beträgt mehr als 50 cm)							
4a. Großgeräte, ausgenommen Photovoltaikmodule <sup>(1)</sup>							
4b. Photovoltaikmodule <sup>(1)</sup>							
5. Kleingeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)							
6. Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)							
Insgesamt							



	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Produktkategorie	Vorbereitung zur Wiederverwendung	Recycling	Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling	Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling	Verwertung	Verwertungsquote	Im Mitgliedstaat behandelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte	In einem anderen Mitgliedstaat behandelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte	Außerhalb der Union behandelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte
	Gesamtgewicht (Tonnen)	Gesamtgewicht (Tonnen)	Gesamtgewicht (Tonnen)	in %	Gesamtgewicht (Tonnen)	in %	Gesamtgewicht (Tonnen)	Gesamtgewicht (Tonnen)	Gesamtgewicht (Tonnen)
4a Großgeräte, ausgenommen Photovoltaikmodule <sup>(1)</sup>									
4b. Photovoltaikmodule <sup>(1)</sup>									
5. Kleingeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)									
6. Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)									
Insgesamt				-		-			

<sup>(1)</sup> Für die Zwecke der Berichterstattung wird Kategorie 4 „Großgeräte“ in die zwei Unterkategorien „4a: Großgeräte, ausgenommen Photovoltaikmodule“ und „4b: Photovoltaikmodule“ aufgeteilt. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten in den Unterkategorien 4a und 4b und halten die aggregierte Zeile für die Kategorie 4 leer. Ist ein Mitgliedstaat nicht in der Lage, Daten nach den Unterkategorien 4a und 4b zu unterscheiden, so füllt er die Felder in den einzelnen Spalten nur für die aggregierte Zeile für Kategorie 4 aus.

#### Anmerkungen:

Die Mitgliedstaaten unterscheiden zwischen tatsächlichen Nullen (0 Tonnen) und fehlenden bzw. unbekanntem Mengen. „0“ wird zur Meldung von null Tonnen eingetragen und „M“, wenn Daten nicht bekannt sind.

ANHANG III

FORMAT FÜR DEN BEGLEITENDEN QUALITÄTSKONTROLLBERICHT ZU DEN DATEN GEMÄß ANHANG II

Teil 1:

Allgemeine Angaben

**Mitgliedstaat**

---

---

**Titel**

Qualitätskontrollbericht für Daten, die für die Zwecke der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38) übermittelt werden

**Organisation, die die Daten und den Qualitätskontrollbericht übermittelt**

---

---

**Ansprechpartner/Kontaktdaten**

---

---

**Bezugsjahr**

---

---

**Datum der Übermittlung/Version des Qualitätskontrollberichts**

---

---

**Antrag auf vertrauliche Behandlung**

Dieser Qualitätskontrollbericht wird

- öffentlich zugänglich sein (auf der Website der Kommission):
  - Ja/ Ja, ausgenommen der Abschnitt/die Abschnitte: .....
  - Nein
  - Falls nein, geben Sie bitte an, welche Abschnitte vertraulich sein sollten und warum: .....
- für Mitglieder des Ausschusses für technische Anpassung (TAC) und der Sachverständigengruppe für Elektro- und Elektronik-Altgeräte zugänglich sein:
  - Ja/ Ja, ausgenommen der Abschnitt/die Abschnitte: .....
  - Nein
  - Falls nein, geben Sie bitte an, welche Abschnitte vertraulich sein sollten und warum: .....

---

Teil 2:

Datenquellen, Validierung der Daten und Umfang

A. Angewandte Methoden und Datenquellen

A.1: Methode zur Berechnung der Menge der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte

Geben Sie die angewandte Methode zur Berechnung der Menge der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/699 der Kommission vom 18. April 2017 über eine gemeinsame Methode für die Berechnung des Gewichts von in den einzelnen Mitgliedstaaten in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten und für die Berechnung der Menge, nach Gewicht, der in den einzelnen Mitgliedstaaten angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Abl. L 103 vom 19.4.2017, S. 17) an.

.....

A.2: Methode zur Berechnung der Sammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Geben Sie die angewandte Methode zur Berechnung der Sammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte an.

Stützt sich die angewandte Methode auf das Durchschnittsgewicht der in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte, machen Sie Angaben zur Menge der in den drei Jahren vor dem Bezugsjahr in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte:

	Gesamtgewicht (in Tonnen) der in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte
Jahr (ein Jahr vor dem Bezugsjahr)	
Jahr (zwei Jahre vor dem Bezugsjahr)	
Jahr (drei Jahre vor dem Bezugsjahr)	
Durchschnittsgewicht der drei Jahre = (Summe aus den Zeilen 1 + 2+3, geteilt durch 3)	

A.3: Datenquelle

Beschreiben Sie die Datenquelle für die nachstehend aufgeführten Positionen (z. B. Volkszählung/nationale Statistiken/Berichtspflichten für Unternehmen oder zertifizierte Unternehmenseinheiten/Agenturen/Organisationen/Erhebungen über die Zusammensetzung der Abfälle/spezifische Folgenabschätzungen zu nationalen Rechtsvorschriften sowie einschlägige Vorschriften).

a) In Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte (Tabelle 1 Spalte 1)

Geben Sie die verwendeten Quellen für die Erhebung von Daten über in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte an.

.....

b) Angefallene Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Tabelle 1 Spalte 2)

Übermitteln Sie die Daten zum Gewicht der angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, das anhand des Berechnungsinstruments für Elektro- und Elektronik-Altgeräte ermittelt wurde, und geben Sie gegebenenfalls die Datenaktualisierungen des Berechnungsinstruments für Elektro- und Elektronik-Altgeräte an.

Für Mitgliedstaaten, die die anhand der gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte berechnete Sammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte melden, sind diese Daten obligatorisch. Die Mitgliedstaaten, die die anhand des Durchschnittsgewichts der in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte berechnete Sammelquote melden, können diese Daten auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen.

.....

c) **Gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte** (Tabelle 1 Spalten 3, 4, 5 und 6)

Geben Sie die verwendeten Quellen für die Erhebung von Daten zu den über alle vorhandenen Wege gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten an. Beachten Sie, dass gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU die Menge an gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten der Menge der Elektro- und Elektronik-Altgeräte entspricht, die

a) von Rücknahmestellen und Behandlungsanlagen entgegengenommen wurden,

b) von Vertreibern entgegengenommen wurden,

c) von Herstellern oder in ihrem Namen tätigen Dritten getrennt gesammelt wurden.

Geben Sie insbesondere an, ob Systeme eingerichtet wurden, die es den Nutzern und Vertreibern ermöglichen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte zumindest kostenlos gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2012/19/EU zurückzugeben, und geben Sie Informationen über die Daten an, die Sie mithilfe dieser Systeme erhalten dürften.

d) **Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten** (Tabelle 2 Spalten 1, 2 und 5)

Beachten Sie, dass Sie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU Daten über das Gewicht der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Werkstoffe oder Stoffe, die nach ordnungsgemäßer Behandlung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling oder zur Verwertung zugeführt werden (Input), verwenden müssen.

Geben Sie an, welche Quellen für Daten über die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 2012/19/EU verwendet wurden.

Machen Sie Angaben zur Unterscheidung zwischen dem Input einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, einer Recyclinganlage, zu einem Verbrennungs- (oder Schmelzverfahren) in einer Anlage oder einer Anlage zur (energetischen) Verwertung.

e) **Behandelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte** (Tabelle 2 Spalten 7, 8 und 9)

Geben Sie an, welche Quellen für die Sammlung von Daten über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die in einem Mitgliedstaat behandelt wurden, und für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die in einem anderen Mitgliedstaat oder außerhalb der Union behandelt wurden, verwendet wurden.

Beschreiben Sie allgemein die in dem Mitgliedstaat verfügbaren Behandlungssysteme und geben Sie an, ob die Behandlungsanforderungen oder Mindestqualitätsstandards für die Behandlung von gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten in dem betreffenden Mitgliedstaat von denen in Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU abweichen oder über sie hinausgehen. Beschreiben Sie in diesem Fall diese Anforderungen oder Standards.

**B. Qualität der Datenquellen/Validierung der Daten**

**B.1: Qualität der Datenquellen**

Beschreiben Sie die Qualität der verschiedenen verwendeten Quellen (einschließlich der Herausforderungen in Bezug auf die Qualität der Daten und die Art und Weise, wie Sie die Qualität in Zukunft verbessern wollen).

**B.2: Qualität der Schätzungen für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter verschiedenen Kategorien in Verkehr gebracht wurden**

Werden von den Beteiligten vor der Erhebung durch die Mitgliedstaaten Daten zu anderen als den in der Richtlinie 2012/19/EU genannten Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten oder zu Unterkategorien erhoben, erläutern Sie bitte, welche Gerätekategorien oder Unterkategorien verwendet werden und wie die Daten in diesen Kategorien in Daten für die einzelnen Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten der Richtlinie 2012/19/EU umgewandelt werden.

**B.3: Überwachung der Erreichung der Zielvorgaben**

Beschreiben Sie die nationalen Maßnahmen, mit denen die Erreichung der Zielvorgaben für die Sammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling sowie die Verwertung gefördert werden soll.

Machen Sie auch Angaben zu Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Nutzer von Elektro- und Elektronikgeräten zu informieren und sie zur Teilnahme an der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2012/19/EU zu ermutigen.

Wenn Sie Mengen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten als „in anderen Mitgliedstaaten behandelt“ oder „außerhalb der EU behandelt“ melden, geben Sie bitte an,

- ob diese Ausfuhren bei der Berechnung der Verwertungsquoten und der Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling berücksichtigt werden;
- wie diese Verwertungsquoten und die Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling für diese ausgeführten Mengen ermittelt wurden.

Müssen für die Genehmigung der Ausfuhr durch die zuständigen Behörden zusätzliche Nachweise zu dem nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU erforderlichen Nachweis vorgelegt werden, beschreiben Sie bitte die erforderlichen Nachweise.

.....

**B.4: Datenabgleich und Kohärenz**

Beschreiben Sie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelzählung eingeführter Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die nicht für die Erreichung der Zielvorgaben berücksichtigt werden und nicht im Rahmen der Behandlung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recycling und der Verwertung in dem einführenden Mitgliedstaat gemeldet werden.

Beschreiben Sie etwaige Korrekturen zur Berücksichtigung von Einfuhren und Ausfuhren, z. B. zur Berücksichtigung privater Ein- und Ausfuhren oder irreführender Meldungen (gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte anstelle von Elektro- und Elektronik-Altgeräten) oder andere.

.....

**B.5: Validierung der Daten**

Beschreiben Sie das Verfahren zur Feststellung der Gültigkeit der Daten.

Geben Sie Einzelheiten über die Inspektions- und Überwachungssysteme an, die im Mitgliedstaat angewendet werden, um die Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU zu überprüfen.

.....

**C. Vollständigkeit/Umfang**

**C.1:** Decken die zuvor genannten Datenquellen den gesamten Sektor ab?

Ja/ Nein

**C.2:** Werden fundierte Schätzungen für in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/699 verwendet?

Ja/ Nein

**C.3:** Werden fundierte Schätzungen für gesammelte und behandelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte verwendet, die bei der Berichterstattung über die Erreichung der entsprechenden Zielvorgaben berücksichtigt werden?

Ja/ Nein

Falls ja, beschreiben Sie die Methode für die Ermittlung solcher Schätzungen und legen Sie entsprechende Belege für diese Schätzungen vor.

.....

**C.4:** Werden fundierte Schätzungen für den durchschnittlichen Prozentsatz von recycelten und verwerteten Materialien, die von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Bauteilen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten stammen, verwendet, die bei der Berichterstattung über die Erreichung der entsprechenden Zielvorgaben berücksichtigt werden?

Ja/ Nein

Falls ja, beschreiben Sie die Methode für die Ermittlung solcher Schätzungen und legen Sie entsprechende Belege für diese Schätzungen vor.

**C.5:** Welcher Anteil (in %) der gesammelten und behandelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist durch das Meldesystem abgedeckt oder schätzungsweise abgedeckt?

## D. Sonstige Angaben

### D.1: Fehlende Daten

Falls obligatorische Daten fehlen, geben Sie die Gründe für diese Lücken an und machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um dieses Problem zu beheben.

### D.2: Plausibilitätsprüfung

Bitte geben Sie an, ob eine der folgenden Situationen eingetreten ist:

1. Die Menge der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte beträgt weniger als 10 kg pro Einwohner und Jahr.	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
2. Die Menge der gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte übersteigt die Menge der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte.	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
3. Die Sammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist höher als 75 % der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte oder mehr als 100 % der angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte.	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
4. Die Menge der behandelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte übersteigt die Menge der gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte.	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
5. Die Menge der recycelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte (einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung) übersteigt die Menge der verwerteten Elektro- und Elektronik-Altgeräte (einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung).	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
6. Die Recyclingquote (einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung) übersteigt 95 %.	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
7. Die Verwertungsquote (einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung) übersteigt 99 %.	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
8. Zeitreihenbruch (erhebliche Änderungen der im Laufe der Zeit gemeldeten Mengen)	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein

Falls Sie eine oder mehrere der Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte zusätzliche Informationen über die Situation und die damit verbundenen Gründe an.

**E. Abweichungen gegenüber den in Vorjahren gemeldeten Daten**

---

Beschreiben und erläutern Sie etwaige wesentliche Änderungen der Methodik im Datenerhebungs- oder Datenvalidierungsansatz oder bei den Methoden für die Berechnung der Sammel- und Verwertungsquoten für Elektro- und Elektronik-Altgeräte für das laufende Bezugsjahr im Vergleich zu den Ansätzen und Methoden, die in den vorangegangenen Bezugsjahren angewandt wurden.

.....

---

**F. Wichtigste nationale Websites, Referenzunterlagen und Veröffentlichungen**

---

Geben Sie alle anderen relevanten Informationsquellen an, darunter Berichte über Aspekte der Datenqualität, des Umfangs oder anderer Durchsetzungsaspekte wie Berichte von Organisationen für die Herstellerverantwortung über die Ergebnisse in Bezug auf Sammlung, Behandlung und Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Berichte über bewährte Verfahren für die Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Berichte über die Ein- und Ausfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und etwaige andere Quellen von Daten und Informationen im Zusammenhang mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

.....

---

**BESCHLUSS (EU) 2019/2194 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 29. November 2019**  
**zur Gewährung der Zeichnungsberechtigung (EZB/2019/33)**

DIE PRÄSIDENTIN DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 38 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „Satzung des ESZB“) ist festgelegt, dass die Europäische Zentralbank (EZB) Dritten gegenüber durch den Präsidenten oder durch zwei Direktoriumsmitglieder oder durch die Unterschriften zweier vom Präsidenten zur Zeichnung im Namen der EZB gehörig ermächtigter Bediensteter der EZB (nachfolgend „Mitarbeiter der EZB“) rechtswirksam verpflichtet wird. Zur Förderung effizienter Arbeitsabläufe sollten Mitarbeiter der EZB ermächtigt sein, die EZB kraft ihrer Funktion innerhalb der EZB Dritten gegenüber rechtswirksam zu verpflichten.
- (2) Mit diesem Beschluss wird der Chief Services Officer befugt, im Namen des Präsidenten in begründeten Ausnahmefällen Mitarbeiter der EZB zu ermächtigen, die EZB Dritten gegenüber rechtswirksam zu verpflichten.
- (3) Mitunter kann es erforderlich sein, dass eine Person, die kein Mitarbeiter der EZB ist, als Vertreter der EZB handelt und Rechte im Namen der EZB ausübt oder die EZB Dritten gegenüber rechtswirksam verpflichtet, z. B. durch die Annahme von Leistungen von Dienstleistern der EZB oder im Falle einer gemeinsamen Beschaffung mit anderen Unionsorganen. Der im Namen des Präsidenten handelnde Chief Services Officer sollte daher ausnahmsweise befugt sein, solche Personen zu ermächtigen, die EZB entsprechend ihren Anweisungen Dritten gegenüber rechtswirksam zu verpflichten.
- (4) Dieser Beschluss gilt unbeschadet spezifischer gegenwärtiger oder künftiger Ermächtigungen durch den Präsidenten, die EZB Dritten gegenüber gemäß Artikel 38 der Satzung des ESZB rechtswirksam verpflichten zu dürfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Zeichnungsberechtigung kraft Funktion**

- (1) Die in den Anhängen I und II aufgeführten Personen sind kraft ihrer Funktion ermächtigt, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die EZB gegenüber Dritten rechtswirksam zu verpflichten.
- (2) Zum Zwecke der Bestimmung der Kategorie gemäß Absatz 1 ist in Fällen, in denen der Nettowert der eingegangenen Verpflichtung sich nicht eindeutig bestimmen lässt, eine vernünftige und vorsichtige Schätzung vorzunehmen. Diese Schätzung hat die für die EZB mit einer solchen Verpflichtung verbundenen potenziellen Risiken, insbesondere finanzielle und Reputationsrisiken, zu berücksichtigen.

*Artikel 2*

**Zeichnungsberechtigung kraft spezieller Ermächtigung**

- (1) In begründeten und nicht von Artikel 1 erfassten Fällen ist der Chief Services Officer ausnahmsweise befugt, im Namen des Präsidenten andere Mitarbeiter der EZB (Mitarbeiter oder Beschäftigte mit Kurzzeitvertrag) zu ermächtigen, die EZB Dritten gegenüber rechtswirksam zu verpflichten.
- (2) Der Chief Services Officer hat dem Präsidenten einen Jahresbericht zu den Entscheidungen vorzulegen, die auf der Grundlage der ihm gemäß Absatz 1 gewährten Befugnisse getroffen wurden.

*Artikel 3***Ermächtigung Dritter zur Zeichnungsberechtigung**

- (1) Der Chief Services Officer ist befugt, für die seinem Verantwortungsbereich unterstehenden Angelegenheiten im Namen des Präsidenten Personen, die keine Mitarbeiter der EZB sind, ausnahmsweise zu ermächtigen, die EZB entsprechend ihren Anweisungen Dritten gegenüber rechtswirksam zu verpflichten, um die von der EZB eingegangenen vertraglichen Vereinbarungen mit dieser Person oder Einrichtung, mit der diese Person verbunden ist, umzusetzen.
- (2) Das Recht zur weiteren Unterermächtigung ist hiervon nicht umfasst.

*Artikel 4***Verzeichnis der Zeichnungsberechtigten der EZB**

Die Mitarbeiter der EZB, die ermächtigt sind, die EZB Dritten gegenüber rechtswirksam zu verpflichten, sind in dem Verzeichnis der Zeichnungsberechtigten der EZB im Sinne von Artikel 14.2 des Beschlusses EZB/2004/2 <sup>(1)</sup> aufgeführt.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main, 29. November 2019.

*Die Präsidentin der EZB*  
Christine LAGARDE

---

<sup>(1)</sup> Beschluss EZB/2004/2 vom 19. Februar 2004 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 33).

## ANHANG I

Kategorie	Zeichnungsberechtigung kraft Funktion	Nettowert
B	Mitglieder des Direktoriums außer dem Präsidenten; der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums; der Chief Services Officer	Unbegrenzt, insoweit ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie C oder höher mit unterzeichnet
C	Sämtliche Mitarbeiter, deren Funktion den Gehaltsspannen K oder L zugeordnet ist	Über 2 000 000 EUR, wenn ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie B mit unterzeichnet
		Bis zu 2 000 000 EUR, wenn ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie D oder höher mit unterzeichnet
D	Sämtliche Mitarbeiter, deren Funktion den Gehaltsspannen I oder J zugeordnet ist Der Sprecher der Personalvertretung	Bis zu 2 000 000 EUR, wenn ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie C oder höher mit unterzeichnet
		Bis zu 20 000 EUR, wenn ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie E oder höher mit unterzeichnet
E	Projektmanager, die von einer Projektsteuerungsgruppe (Project Steering Group — PSG) benannt wurden	Bis zu 20 000 EUR, wenn ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie C oder höher mit unterzeichnet
		Bis zu 1 000 EUR, wenn ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie E oder höher mit unterzeichnet

## ANHANG II

Für bestimmte Kategorien eingegangener Verpflichtungen gelten die folgenden Ausnahmen zu Anhang I.

Kategorien eingegangener Verpflichtungen	Zeichnungsberechtigung
<b>Beschäftigung</b>	<b>Ermächtigte Zeichnungsberechtigte in der Generaldirektion Personal</b>
Ernennungsschreiben, mit denen das Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird oder die zu einer Beförderung führen, für	
— Mitglieder des Direktoriums und Funktionen der Gehaltsspannen K und L	— Ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie B und ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie C
— Funktionen der Gehaltsspannen I und J	— Ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie C und ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie D
— Sonstige Mitarbeiter, Entsandte oder Trainees	— Ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie D und ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie E
Nachträgliche Änderungen des Ernennungsschreibens und anderer Dokumente, die das Beschäftigungsverhältnis ändern (z. B. Vertragsverlängerungen, Transfers oder andere Formen der Mobilität), für	
— Mitglieder des Direktoriums und Funktionen der Gehaltsspannen K und L	— Ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie C und ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie D
— Sonstige Mitarbeiter, Entsandte oder Trainees	— Ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie D und ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie E
<b>Beschaffung</b>	<b>Zeichnungsberechtigung</b>
Unterlagen, die die Rechtsstellung von Lieferanten in Vergabeverfahren betreffen, insbesondere Schreiben zur Vergabe oder Ablehnung (mit Ausnahme der Unterzeichnung des Vertrags)	In Vergabeverfahren, in denen kein Beschaffungsausschuss eingerichtet wurde: Ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie D und ein Zeichnungsberechtigter der Kategorie E der für die Vergabe budgetverantwortlichen Einheit.
	In Vergabeverfahren, in denen ein Beschaffungsausschuss eingerichtet wurde: Der Vorsitzende des Beschaffungsausschusses und in dessen Abwesenheit ein anderer Zeichnungsberechtigter der Kategorie D der für die Vergabe budgetverantwortlichen Einheit und ein ermächtigter Zeichnungsberechtigter der Abteilung Zentrales Beschaffungswesen.
<b>Vertragsverwaltung</b>	<b>Zeichnungsberechtigung in einer Einheit mit Budgetverantwortung</b>
Vertragsänderungen	In der Regel die Zeichnungsberechtigten in Abhängigkeit vom Wert der Vertragsänderung entsprechend Anhang I. Ausnahmen: — Für wesentliche Änderungen, Unterschriften von Zeichnungsberechtigten derselben Kategorie wie bei der ursprünglichen Vertragsunterzeichnung. — Für geringfügige Änderungen, Unterschriften mindestens eines Zeichnungsberechtigten der Kategorie D und eines Zeichnungsberechtigten der Kategorie E.

Vertragsbeendigung	Unterschriften von Zeichnungsberechtigten derselben Kategorie wie bei der ursprünglichen Vertragsunterzeichnung.
Andere Maßnahmen zur Vertragsverwaltung, z. B. Abnahmebescheinigungen, Aufrechnungen, Vertragsverlängerungen, welche im Vertrag vorgesehen sind.	Erforderlich sind die Unterschriften mindestens eines Zeichnungsberechtigten der Kategorie D und eines Zeichnungsberechtigten der Kategorie E, es sei denn, der Wert oder die Bedeutung des Vertrags deutet auf eine höhere Kategorie hin.

**BESCHLUSS (EU) 2019/2195 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK****vom 5. Dezember 2019****zur Änderung des Beschlusses EZB/2010/14 über die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und über die Wiederausgabe von Euro-Banknoten (EZB/2019/39)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 1,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Zentralbank (EZB) hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen. Dieses Recht umfasst die Befugnis, Maßnahmen zum Schutz der Integrität der Euro-Banknoten als Zahlungsmittel zu ergreifen. Der Beschluss EZB/2010/14 <sup>(1)</sup> enthält einheitliche Regeln und Verfahren für die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit sowie für die Wiederausgabe von Euro-Banknoten. Angesichts der bei der Anwendung und Auslegung des Beschlusses EZB/2010/14 gewonnenen Erfahrungen sind einige technische Änderungen sowie gewisse Klarstellungen und Verbesserungen bestimmter Regeln, Verfahren und Begriffsbestimmungen erforderlich. So sind eindeutiger Anweisungen und Begriffsbestimmungen insbesondere in Bezug auf die zu meldenden Daten über die Anzahl der Euro-Banknoten erforderlich, die entweder bearbeitet, als nicht umlauffähig aussortiert oder wieder ausgegeben wurden.
- (2) Derzeit müssen Banknoten der Kategorie 3 unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 20 Werktagen nachdem sie in ein Banknotenbearbeitungsgerät eingezahlt worden sind, den nationalen Zentralbanken übergeben werden. Da es vorkommt, dass Banknoten der Kategorie 3 mit Banknoten der Kategorien 4a und 4b vermischt sind, gehen eine größere Anzahl echter Banknoten unnötigerweise in eine nähere Überprüfung. Eine Regelung zur erneuten Bearbeitung von Banknoten der Kategorie 3 ist daher erforderlich, damit diese von den Banknoten der Kategorien 4a bzw. 4b getrennt werden können.
- (3) In Anhang IV des Beschlusses EZB/2010/14 wird die Datenerhebung bei Bargeldakteuren näher geregelt. Im Interesse der Klarheit und zur Sicherstellung möglichst umfassender und zutreffender Daten ist näher zu spezifizieren, welche Daten im Einzelnen zu melden sind.
- (4) Mit dem Beschluss EZB/2013/10 <sup>(2)</sup> wurden neue Regeln auch mit Blick auf künftige Banknotenserien eingeführt, um bestimmte Verfahren für die Reproduktion, den Umtausch und den Einzug von Euro-Banknoten zu verdeutlichen und zu verbessern. Aus diesem Grund ist es auch erforderlich, bestimmte Änderungen am Beschluss EZB/2010/14 vorzunehmen.
- (5) Der Beschluss EZB/2010/14 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

*Artikel 1***Änderungen**

Der Beschluss EZB/2010/14 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. ‚Euro-Banknoten‘ die Banknoten, welche die Anforderungen des Beschlusses EZB/2013/10 <sup>(\*)</sup> oder die Anforderungen sonstiger Rechtsakte, durch die dieser Beschluss in seiner Fassung geändert oder ergänzt wird, sowie die vom EZB-Rat festgelegten technischen Merkmale erfüllen.

<sup>(\*)</sup> Beschluss EZB/2013/10 vom 19. April 2013 über die Stückelung, Merkmale und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten (ABl. L 118 vom 30.4.2013, S. 37).“

<sup>(1)</sup> Beschluss (EZB/2010/14) vom 16. September 2010 über die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und über die Wiederausgabe von Euro-Banknoten (ABl. L 267 vom 9.10.2010, S. 1).

<sup>(2)</sup> Beschluss EZB/2013/10 der Europäischen Zentralbank vom 19. April 2013 über die Stückelung, Merkmale und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten (ABl. L 118 vom 30.4.2013, S. 37).

2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I dieses Beschlusses.
3. Anhang IIa erhält die Fassung des Anhangs II dieses Beschlusses.
4. Anhang IV erhält die Fassung des Anhangs III dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

**Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Dieser Beschluss gilt für Bargeldakteure eines Mitgliedstaats, welcher den Euro nach dem Tag der Verabschiedung dieses Beschlusses einführt, ab dem Tag, an dem der Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, den Euro einführt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 5. Dezember 2019.

*Für den EZB-Rat*  
*Die Präsidentin der EZB*  
Christine LAGARDE

\_\_\_\_\_

## ANHANG I

## „ANHANG I

**BANKNOTENBEARBEITUNGSGERÄTE****1. Allgemeine technische Anforderungen**

- 1.1. Um als Banknotenbearbeitungsgerät zu gelten, muss ein Automat imstande sein, Euro-Banknoten zu bearbeiten, einzelne Euro-Banknoten einzustufen und die Euro-Banknoten nach Maßgabe der Anhänge IIa und IIb anhand ihrer Klassifizierungen ohne Einwirkung des Automatenbedieners zu trennen. Mit Ausnahme von Münzrollengebern müssen Banknotenbearbeitungsgeräte die erforderliche Anzahl von dafür vorgesehenen Ausgabestaplern haben und/oder über andere Vorrichtungen verfügen, welche die zuverlässige Trennung der bearbeiteten Euro-Banknoten gewährleisten.
- 1.2. Banknotenbearbeitungsgeräte müssen adaptierbar sein, um zu gewährleisten, dass sie neue Fälschungen zuverlässig erkennen können. Außerdem müssen sie adaptierbar sein, um gegebenenfalls mehr oder weniger restriktive Standards für die Prüfung der Umlauffähigkeit einstellen zu können.

**2. Kategorien von Banknotenbearbeitungsgeräten**

Banknotenbearbeitungsgeräte sind entweder kunden- oder beschäftigtenbediente Automaten.

Tabelle 1

**Kundenbediente Automaten**

A. Kundenbediente Automaten, bei denen Bargeld mit Rückverfolgung der Kunden eingezahlt wird		
1.	Einzahlungsautomaten („Cash-in machines — CIM“)	Einzahlungsautomaten ermöglichen es den Kunden, unter Verwendung einer Bankkarte oder anderer Mittel Euro-Banknoten auf ihre Bankkonten einzuzahlen; sie haben jedoch keine Bargeldausgabefunktion. Einzahlungsautomaten prüfen Euro-Banknoten auf Echtheit und ermöglichen die Rückverfolgung zum Kontoinhaber; Prüfungen der Umlauffähigkeit sind optional.
2.	Ein- und Auszahlungsautomaten („Cash-recycling machines — CRM“)	Ein- und Auszahlungsautomaten ermöglichen es den Kunden, unter Verwendung einer Bankkarte oder durch andere Mittel Euro-Banknoten auf ihre Bankkonten einzuzahlen und Euro-Banknoten von ihren Bankkonten abzuheben. Ein- und Auszahlungsautomaten prüfen Euro-Banknoten auf Echtheit und Umlauffähigkeit und ermöglichen die Rückverfolgung zum Kontoinhaber. Ein- und Auszahlungsautomaten können für Abhebungen echte umlauffähige Euro-Banknoten verwenden, die von anderen Kunden in vorherigen Transaktionen eingezahlt worden sind.
3.	Kombinierte Einzahlungsautomaten („Combined cash-in machines — CCM“)	Kombinierte Einzahlungsautomaten ermöglichen es den Kunden, unter Verwendung einer Bankkarte oder anderer Mittel Euro-Banknoten auf ihre Bankkonten einzuzahlen und Euro-Banknoten von ihren Bankkonten abzuheben. Kombinierte Einzahlungsautomaten prüfen Euro-Banknoten auf Echtheit und ermöglichen die Rückverfolgung zum Kontoinhaber; Prüfungen der Umlauffähigkeit sind optional. Kombinierte Einzahlungsautomaten verwenden für Abhebungen keine Euro-Banknoten, die von anderen Kunden in vorherigen Transaktionen eingezahlt wurden, sondern nur Euro-Banknoten, mit denen sie gesondert bestückt worden sind.
B. Auszahlungsautomaten		
4.	Auszahlungsautomaten („Cash-out machines — COM“)	Auszahlungsautomaten sind Geldautomaten, die Euro-Banknoten auf Echtheit und Umlauffähigkeit überprüfen, bevor sie diese an Kunden ausgeben. Auszahlungsautomaten verwenden Euro-Banknoten, mit denen sie durch Bargeldakteure oder andere automatisierte Systeme (z. B. Selbstbedienungsautomaten) bestückt werden.

## C. Münzrolleugeber

5.	Münzrolleugeber („Coin dispensing machines — CDM“)	Münzrolleugeber ermöglichen Kunden, durch Einlegen von Euro-Banknoten Münzen zu erhalten. Vor Ausgabe der Münzen werden die Euro-Banknoten vom Münzrolleugeber auf ihre Echtheit überprüft. Diese Euro-Banknoten werden nicht wieder in Umlauf gebracht.
----	--	--

Ein Ein- und Auszahlungsautomat (CRM) kann als Einzahlungsautomat (CIM) oder kombinierter Einzahlungsautomat (CCM) verwendet werden, wenn die Erkennungssysteme, die Software und andere Bestandteile für die Ausübung seiner Kernfunktionen dieselben sind wie der auf der Webseite der EZB (\*) aufgeführte Typ des Ein- und Auszahlungsautomaten (CRM).

Ein kombinierter Einzahlungsautomat (CCM) kann als Einzahlungsautomat (CIM) verwendet werden, wenn die Erkennungssysteme, die Software und andere Bestandteile für die Ausübung seiner Kernfunktionen dieselben sind wie der auf der Webseite der EZB aufgeführte Typ des kombinierten Einzahlungsautomaten (CCM).

Tabelle 2

**Beschäftigtenbediente Automaten**

1.	Banknotenbearbeitungsgeräte („Banknote processing machines — BPM“)	Banknotenbearbeitungsgeräte prüfen Euro-Banknoten auf Echtheit und Umlauffähigkeit.
2.	Banknoten-Echtheitsprüfgeräte („Banknote processing machines — BAM“)	Banknoten-Echtheitsprüfgeräte prüfen Euro-Banknoten auf Echtheit.
3.	Automatische Recycling-Kassentresore („Teller assistant recycling machines — TARM“)	Automatische Recycling-Kassentresore sind Bargeld-Recyclingautomaten, die von Bargeldakteuren betrieben werden, um Euro-Banknoten auf Echtheit und Umlauffähigkeit zu prüfen. Automatische Recycling-Kassentresore können für Abhebungen echte umlauffähige Euro-Banknoten verwenden, die von anderen Kunden in vorherigen Transaktionen eingezahlt worden sind. Darüber hinaus verwahren sie Euro-Banknoten und ermöglichen Bargeldakteuren, Bankkonten von Kunden zu belasten oder dort Gutschriften vorzunehmen.
4.	Automatische Kassentresore („Teller assistant machines — TAM“)	Automatische Kassentresore sind Automaten, die von Bargeldakteuren betrieben werden, um Euro-Banknoten auf Echtheit zu prüfen. Darüber hinaus verwahren sie Euro-Banknoten und ermöglichen Bargeldakteuren, Bankkonten von Kunden zu belasten oder dort Gutschriften vorzunehmen.

Beschäftigtenbediente Automaten müssen Euro-Banknoten in Bündeln bearbeiten.

Ein Automat, der getestet wurde und auf der Webseite der EZB als Ein- oder Auszahlungsautomat (CRM) oder als Einzahlungsautomat (CIM)/kombinierter Einzahlungsautomat (CCM) aufgeführt ist, kann als automatischer Recycling-Kassentresor (TARM) oder als automatischer Kassentresor (TAM) verwendet werden. In diesem Fall darf der Automat nur von Mitarbeitern des Bargeldakteurs bedient werden.

**3. Banknotenbearbeitungsgerätetypen**

Das Eurosystem testet Banknotenbearbeitungsgerätetypen. Banknotenbearbeitungsgerätetypen können anhand ihres speziellen Erkennungssystems, ihrer speziellen Software und anderer spezieller Bestandteile für die Ausübung ihrer Kernfunktionen voneinander unterschieden werden. Dabei handelt es sich um a) die Feststellung der Echtheit von Euro-Banknoten, b) die Erkennung und Aussonderung von fälschungsverdächtigen Euro-Banknoten, c) gegebenenfalls die Erkennung und Trennung der nicht umlauffähigen Euro-Banknoten von umlauffähigen Banknoten, und d) gegebenenfalls die Rückverfolgung von Objekten, die als fälschungsverdächtige Euro-Banknoten erkannt wurden, und von Euro-Banknoten, deren Echtheit nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte.“.

(\*) [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu).

## ANHANG II

## „ANHANG IIa

**KLASSIFIZIERUNG UND BEHANDLUNG VON EURO-BANKNOTEN DURCH KUNDENBEDIENTE AUTOMATEN**

Euro-Banknoten werden in eine der folgenden Kategorien eingestuft und nach Kategorien getrennt. Automaten, die Euro-Banknoten nicht auf Umlauffähigkeit prüfen, müssen nicht zwischen den Euro-Banknoten der Kategorien 4a und 4b unterscheiden.

Tabelle 1

**Klassifizierung und Behandlung von Euro-Banknoten durch kundenbediente Automaten, in die Bargeld mit Rückverfolgung der Kunden eingezahlt wird**

	Kategorie	Eigenschaften	Behandlung
1.	Nicht als Euro-Banknoten erkannte Objekte	Aus einem der folgenden Gründe nicht als Euro-Banknote erkannt: — Nicht vom Automaten unterstützte Euro-Banknoten — Nicht-Euro-Banknoten — Euro-Banknoten-ähnliche Objekte — falsches Druckbild oder Format — große umgeknickte Ecke(n) oder fehlende(r) Teil(e) — Einspeisungs- oder Transportfehler des Automaten.	Rückgabe an den Kunden durch den Automaten.
2.	Fälschungs-verdächtige Euro-Banknoten	Druckbild und Format erkannt, aber ein oder mehrere von dem Automaten überprüfte Echtheitsmerkmale wurden nicht erkannt oder liegen eindeutig außerhalb der Toleranz.	Aus dem Verkehr ziehen. Zusammen mit Informationen über den Kontoinhaber unverzüglich, jedoch spätestens 20 Werktagen nach der Einzahlung an einem Automaten zur Echtheitsprüfung an die zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln. Dem Kontoinhaber nicht gutschreiben.
3.	Euro-Banknoten, deren Echtheit nicht eindeutig festgestellt wird	Druckbild und Format erkannt, aber wegen Qualitäts- und/oder Toleranzabweichungen werden nicht alle von dem Automaten überprüften Echtheitsmerkmale erkannt. Meist nicht umlauffähige Euro-Banknoten.	Aus dem Verkehr ziehen. Die Euro-Banknoten werden unverzüglich, jedoch spätestens 20 Werktagen nach der Einzahlung an einem Automaten, zur Echtheitsprüfung an die NZB übermittelt. Die Informationen über den Kontoinhaber werden, nachdem die Euro-Banknoten von dem Automaten erkannt wurden, acht Wochen lang gespeichert. Diese Informationen werden der NZB auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Alternativ können die Informationen, welche die Rückverfolgung zum Kontoinhaber ermöglichen, im Einvernehmen mit der NZB zusammen mit den Euro-Banknoten an diese NZB übermittelt werden. Können dem Kontoinhaber gutgeschrieben werden.
4a.	Als echt und umlauffähig erkannte Euro-Banknoten	Sämtliche maschinellen Echtheits- und Umlauffähigkeitsprüfungen mit positiven Ergebnissen	Können wieder in Umlauf gebracht werden. Dem Kontoinhaber gutzuschreiben.
4b.	Als echt und nicht umlauffähig erkannte Euro-Banknoten	Sämtliche maschinellen Echtheitsprüfungen mit positiven Ergebnissen. Mindestens ein überprüftes Umlauffähigkeitsmerkmal mit negativem Ergebnis.	Können nicht wieder in Umlauf gebracht werden und werden der NZB zurückgesandt. Dem Kontoinhaber gutzuschreiben.

Besondere Regelungen hinsichtlich Tabelle 1:

1. Ein Banknotenbearbeitungsgerät gibt Euro-Banknoten der Kategorien 2 und 3 dem Kunden nicht zurück, wenn dieser Automat den Abbruch einer Einzahlungstransaktion ermöglicht. Derartige Euro-Banknoten können bei Abbruch einer Transaktion in der Weise einbehalten werden, dass sie in einem vorläufigen Ablagebereich in dem Automaten aufbewahrt werden.
2. Euro-Banknoten der Kategorie 3 müssen nicht physisch von Euro-Banknoten der Kategorien 4a oder 4b getrennt werden. Wird keine physische Trennung vorgenommen, finden auch in einem solchen Fall die Frist zur Übermittlung der Euro-Banknoten der gemischten Kategorien 3, 4a und 4b an die NZB sowie die für Banknoten der Kategorie 3 geltenden Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgung von Kunden Anwendung.
3. Banknoten der Kategorie 3 können, auch wenn sie mit Banknoten der Kategorien 4a und 4b vermischt sind, mit erfolgreich getesteten Banknotenbearbeitungsgerätypen erneut bearbeitet werden. Solche Banknoten gelten dann als vom zweiten Banknotenbearbeitungsgerät eingestuft, wobei die Rückverfolgbarkeit der ursprünglichen Banknoten der Kategorie 3 zum ursprünglichen Kontoinhaber beizubehalten ist, falls diese Banknoten vom zweiten Gerät als Banknoten, deren Echtheit nicht eindeutig festgestellt werden kann, abgelehnt werden.

Tabelle 2

**Klassifizierung und Behandlung von Euro-Banknoten durch Auszahlungsautomaten (COM)**

Kategorie	Eigenschaften	Behandlung	
1.	Nicht als Euro-Banknoten erkannte Objekte	Aus einem der folgenden Gründe nicht als Euro-Banknote erkannt: — Nicht vom Automaten unterstützte Euro-Banknoten — Nicht-Euro-Banknoten — Euro-Banknoten-ähnliche Objekte — falsches Druckbild oder Format — große umgeknickte Ecke(n) oder fehlende(r) Teil(e) — Einspeisungs- oder Transportfehler des Automaten.	Können nicht an Kunden ausgegeben werden.
2.	Fälschungs-verdächtige Euro-Banknoten	Druckbild und Format erkannt, aber ein oder mehrere von dem Automaten überprüfte Echtheitsmerkmale wurden nicht erkannt oder liegen eindeutig außerhalb der Toleranz.	Können nicht an Kunden ausgegeben werden. Unverzüglich, jedoch spätestens 20 Werktage nach der Erkennung durch den Automaten, zusammen mit verfügbaren Informationen über den Kontoinhaber zur Echtheitsprüfung an die zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln.
3.	Euro-Banknoten, deren Echtheit nicht eindeutig festgestellt wird	Druckbild und Format erkannt, aber wegen Qualitäts- und/oder Toleranzabweichungen werden nicht alle von dem Automaten überprüften Echtheitsmerkmale erkannt. Meist nicht umlauffähige Euro-Banknoten.	Können nicht an Kunden ausgegeben werden. Die Euro-Banknoten werden unverzüglich, jedoch spätestens 20 Werktage nach der Einzahlung an einem Automaten, zur Echtheitsprüfung an die NZB übermittelt.
4a.	Als echt und umlauffähig erkannte Euro-Banknoten	Sämtliche maschinellen Echtheits- und Umlauffähigkeitsprüfungen mit positiven Ergebnissen	Können an Kunden ausgegeben werden.
4b.	Als echt und nicht umlauffähig erkannte Euro-Banknoten	Sämtliche maschinellen Echtheitsprüfungen mit positiven Ergebnissen. Mindestens ein überprüftes Umlauffähigkeitsmerkmal mit negativem Ergebnis.	Können nicht an Kunden ausgegeben werden und werden der NZB zurückgesandt.

Besondere Regelungen hinsichtlich Tabelle 2:

1. Euro-Banknoten der Kategorien 1, 2 und 3 müssen nicht physisch getrennt werden. Werden sie vermischt, so müssen alle drei Kategorien als Euro-Banknoten der Kategorie 2 behandelt werden. Sofern Euro-Banknoten der Kategorien 1, 2 und 3 in anderen Banknotenbearbeitungsgeräten oder nach Zustimmung einer NZB durch geschulte Mitarbeiter getrennt werden können, müssen sie nach Maßgabe von Tabelle 2 behandelt werden.
2. Euro-Banknoten der Kategorie 3 müssen nicht physisch von Euro-Banknoten der Kategorien 4a und 4b getrennt werden. Wird keine physische Trennung vorgenommen, findet auch in einem solchen Fall zur Übermittlung der Euro-Banknoten der gemischten Kategorien 3, 4a und 4b an die NZB die Frist für Kategorie 3 Anwendung.
3. Banknoten der Kategorie 3 können, auch wenn sie mit Banknoten der Kategorien 4a und 4b vermischt sind, mit erfolgreich getesteten Banknotenbearbeitungsgerätetypen erneut bearbeitet werden. Diese Banknoten werden dann so behandelt, als wären sie vom zweiten Banknotenbearbeitungsgerät eingestuft worden.

*Tabelle 3*

### **Klassifizierung und Behandlung von Euro-Banknoten durch Münzrollegeber (CDM)**

---

Münzrollegeber müssen die eingelegten Banknoten auf Echtheit prüfen und fälschungsverdächtige Banknoten einbehalten; sie müssen jedoch keine physische Trennung der Banknoten nach Kategorie vornehmen.

Fälschungsverdächtige Banknoten sind unverzüglich, jedoch spätestens 20 Werktagen nach der Erkennung durch den Automaten, zusammen mit gegebenenfalls verfügbaren Informationen über den Kontoinhaber zur Echtheitsprüfung an die zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln.

Alternativ können in einen Münzrollegeber eingelegte Banknoten mit erfolgreich getesteten Banknotenbearbeitungsgerätetypen erneut bearbeitet und dann als von diesem Gerät eingestuft behandelt werden. Gegebenenfalls verfügbare Informationen über den Kontoinhaber solcher Stücke, die während der erneuten Bearbeitung der Kategorie 2 oder Kategorie 3 zugeordnet werden, werden beibehalten.“

---

## ANHANG III

## „ANHANG IV

**DATENERHEBUNG BEI DEN BARGELDAKTEUREN****1. Ziele**

Die Ziele der Datenerhebung bestehen darin, die nationalen Zentralbanken (NZBen) und die Europäische Zentralbank (EZB) in die Lage zu versetzen, die entsprechenden Aktivitäten von Bargeldakteuren zu überwachen und Entwicklungen im Bargeldkreislauf zu beaufsichtigen.

**2. Allgemeine Grundsätze**

2.1. Daten über Banknotenbearbeitungsgeräte müssen gemeldet werden, wenn die Automaten nach Maßgabe dieses Beschlusses verwendet werden. Münzrollengeber (CDM) sind von den Berichtspflichten ausgenommen.

2.2. Die Bargeldakteure liefern der NZB ihres Mitgliedstaats regelmäßig:

- Informationen über Einrichtungen, in denen Bargeld behandelt wird, wie z. B. Zweigstellen und
- Informationen über Banknotenbearbeitungsgeräte und Geldautomaten.

2.3. Darüber hinaus liefern die Bargeldakteure, die Euro-Banknoten über Banknotenbearbeitungsgeräte und Geldautomaten wieder in Umlauf bringen, der NZB ihres Mitgliedstaats regelmäßig

- Informationen über den Umfang der Bargeldtransaktionen (Anzahl der bearbeiteten Euro-Banknoten), an denen Banknotenbearbeitungsgeräte und Geldautomaten beteiligt sind, und
- Informationen über abgelegene Zweigstellen von Kreditinstituten mit einer geringen Anzahl an Bargeldtransaktionen, in denen die Überprüfungen auf Umlauffähigkeit manuell durchgeführt werden.

**3. Datentypen und Berichtspflichten**

3.1. Die erhobenen Daten werden ihren Eigenschaften entsprechend in Stammdaten und Betriebsdaten unterteilt.

*Stammdaten*

3.2. Stammdaten erfassen Informationen über a) die einzelnen Bargeldakteure und ihre in Betrieb befindlichen Banknotenbearbeitungsgeräte und Geldautomaten sowie b) abgelegene Zweigstellen von Kreditinstituten.

3.3. Die Stammdaten werden der NZB ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieses Beschlusses und danach jeweils alle sechs Monate zur Verfügung gestellt. Die in dem in Anlage 1 enthaltenen Formblatt angegebenen Daten müssen zur Verfügung gestellt werden, wobei die NZB jedoch verlangen kann, dass sie in einem anderen Format zur Verfügung gestellt werden.

3.4. Eine NZB kann beschließen, die Daten zu Überwachungszwecken auf lokaler Ebene, z. B. in Zweigstellen, zu erheben.

3.5. Eine NZB kann von den Bargeldakteuren verlangen, die Ein- und Auszahlungsautomaten (CRM) anzugeben, die als kombinierte Einzahlungsautomaten (CCM) oder als Einzahlungsautomaten (CIM) verwendet werden, sowie die kombinierten Einzahlungsautomaten (CCM), die als Einzahlungsautomaten (CIM) verwendet werden.

3.6. Die in dem in Anlage 3 enthaltenen Formblatt angegebenen Daten über abgelegene Zweigstellen müssen zur Verfügung gestellt werden, wobei die NZB jedoch verlangen kann, dass sie in einem anderen Format zur Verfügung gestellt werden.

*Betriebsdaten*

3.7. Daten, die von der Bearbeitung und der Wiederausgabe von Euro-Banknoten durch Bargeldakteure stammen, sind als Betriebsdaten einzustufen.

- 3.8. Eine NZB kann beschließen, andere Wirtschaftsakteure gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates <sup>(1)</sup> von der Verpflichtung, Betriebsdaten zu melden, auszunehmen, wenn sich die Anzahl der Euro-Banknoten, die von ihnen über Geldautomaten wieder in Umlauf gebracht werden, unterhalb eines von der NZB festgelegten Schwellenwerts befindet.
- 3.9. Die Daten werden halbjährlich zur Verfügung gestellt. Die Daten werden der NZB spätestens zwei Monate nach dem betreffenden Berichtszeitraum gemeldet, d. h. Ende Februar und Ende August. Die Daten können unter Verwendung des in Anlage 2 enthaltenen Formblatts zur Verfügung gestellt werden. Sofern dies ihrer vor Inkrafttreten dieses Beschlusses geübten Praxis entspricht, können die NZBen während eines Übergangszeitraums monatliche Berichte verlangen, andernfalls vierteljährliche Berichte.
- 3.10. Die Daten werden durch die Bargeldakteure zur Verfügung gestellt, die physisch mit Euro-Banknoten umgehen. Hat ein Bargeldakteur die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit an einen anderen Bargeldakteur ausgelagert, werden die Daten durch den gemäß Artikel 3 Absatz 2 bestimmten Bargeldakteur geliefert.
- 3.11. Die Bargeldakteure melden die Daten in Form von Stückzahlen (Menge), aggregiert nach nationaler Ebene und nach Stückelungen aufgeschlüsselt. Eine Aufschlüsselung nach Banknotenserien wird nicht verlangt. Die Betriebsdaten abgelegener Zweigstellen von Kreditinstituten werden gesondert gemeldet.
- 3.12. Eine NZB kann beschließen, die Daten zu Überwachungszwecken auf lokaler Ebene, z. B. in Zweigstellen, zu erheben.
- 3.13. Von Bargeldakteuren, welche die Überprüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit an andere Bargeldakteure ausgelagert haben, kann verlangt werden, dass sie der NZB detaillierte Informationen über diese anderen Bargeldakteure, einschließlich der Auslagerungsvereinbarungen, zur Verfügung stellen.
- 3.14. Die in dem in Anlage 3 enthaltenen Formblatt angegebenen Daten über abgelegene Zweigstellen müssen zur Verfügung gestellt werden, wobei die NZB jedoch verlangen kann, dass sie in einem anderen Format zur Verfügung gestellt werden. Ferner kann die NZB mit Bargeldakteuren vereinbaren, dass ausführlichere Daten erhoben werden.

#### 4. **Vertraulichkeit und Veröffentlichung von Daten**

- 4.1. Stammdaten und Betriebsdaten werden vertraulich behandelt.
- 4.2. Die NZBen und die EZB können beschließen, unter Verwendung der nach diesem Anhang erworbenen Daten Berichte oder Statistiken zu veröffentlichen. Eine solche Veröffentlichung wird in der Weise aggregiert, dass die Daten nicht den einzelnen Berichtseinheiten zugeordnet werden können.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6).

*Anlage 1***BERICHTSFORMBLATT***Stammdaten*

Diese Informationen werden geliefert an:

[Name der NZB; Kontaktangaben für Nachfragen; Adresse]

**1. Informationen über den Bargeldakteur**

Name des Bargeldakteurs:

Adresse des Hauptsitzes:

Postleitzahl:

Stadt:

Straße:

Unternehmenstyp:

— Kreditinstitut

— Wechselstube

— „Cash in transit“-Unternehmen, das kein Zahlungsinstitut ist

— Händler (Einzelhändler)

— Kasino

— Andere Bargeldakteure, sofern sie nicht bereits einem der obigen Unternehmenstypen zuzordnen sind (genauere Angaben)

Ansprechpartner:

Namen:

Telefonnummern:

Faxnummern:

E-Mail-Adressen:

Geschäftspartner bei Auslagerung (soweit maßgeblich)

Name:

Adresse:

Postleitzahl:

Stadt:

2. **Kundenbediente Automaten**

Automaten-kategorie	Identifikationsnummer <sup>(1)</sup>	Hersteller <sup>(1)</sup>	Bezeichnung des Automaten <sup>(1)</sup>	Identifikation <sup>(1)</sup> (Sensorsystem/Softwareversionen)	In Betrieb befindliche Gesamtzahl
CIM					
CRM					
CCM					
COM					

<sup>(1)</sup> Diese Einträge sind gemäß den entsprechenden Einträgen auf der Webseite der EZB auszufüllen.

3. **Beschäftigtenbediente Automaten**

Automaten-kategorie	Identifikationsnummer <sup>(1)</sup>	Hersteller <sup>(1)</sup>	Bezeichnung des Automaten <sup>(1)</sup>	Identifikation <sup>(1)</sup> (Sensorsystem/Softwareversionen)	In Betrieb befindliche Gesamtzahl
BPM					
BAM					
TARM					
TAM					

<sup>(1)</sup> Diese Einträge sind gemäß den entsprechenden Einträgen auf der Webseite der EZB auszufüllen.

4. **Nicht von der vorstehenden Tabelle kundenbedienter Automaten erfasste Geldautomaten**

	In Betrieb befindliche Gesamtzahl
ATM	
SCoTs	
Andere	

## Anlage 2

## BERICHTSFORMBLATT

## Betriebsdaten

## 1. Informationen über den Bargeldakteur

Name des Bargeldakteurs	
Berichtszeitraum	

## 2. Daten

Bitte Daten aggregiert auf nationaler oder regionaler Ebene zur Verfügung stellen, je nach Beschluss der NZB — mit Ausnahme abgelegener Zweigstellen.

	Gesamtzahl der bearbeiteten Euro-Banknoten	Als nicht umlauffähig aussortierte Euro-Banknoten	Wieder ausgegebene Euro-Banknoten:
5 EUR			
10 EUR			
20 EUR			
50 EUR			
100 EUR			
200 EUR			
500 EUR			

In der Spalte mit der Überschrift „Gesamtzahl der bearbeiteten Euro-Banknoten“ in der vorstehenden Tabelle ist die Gesamtzahl der Banknoten anzugeben, deren Echtheit und Umlauffähigkeit mit Hilfe von Banknotenbearbeitungsgeräten geprüft worden ist, d. h. mit Ein- und Auszahlungsautomaten (CRM), Auszahlungsautomaten (COM), Schalterpersonal-Recyclinggeräten (TARM) und Banknotenbearbeitungsgeräten (BPM) sowie kombinierten Einzahlungsautomaten (CCM) mit optionaler Umlauffähigkeitsprüfung. Folgende Banknoten werden von diesen Daten nicht erfasst: a) Banknoten, bei denen die Echtheits- und Umlauffähigkeitsprüfung manuell durchgeführt wird, d. h. im Schaltergeschäft oder bei Back-office-Geschäften; b) Banknoten, bei denen die Echtheit, jedoch nicht die Umlauffähigkeit mit Hilfe von Banknotenbearbeitungsgeräten geprüft worden ist, z. B. Banknoten, deren Echtheit mit Hilfe von Einzahlungsautomaten (CIM), kombinierten Ein- und Auszahlungsautomaten (CCM, ohne optionale Umlauffähigkeitsprüfung), automatischen Kassentresoren (TAM) und Banknoten-Echtheitsprüfgeräten (BAM) geprüft wurde.

Die Spalte mit der Überschrift „Als nicht umlauffähig aussortierte Euro-Banknoten“ stellt einen Teildatensatz der Gesamtzahl der bearbeiteten Euro-Banknoten dar und muss die Anzahl der Banknoten enthalten, die von den Automaten als echt und nicht umlauffähig (d. h. Kategorie 4b) eingestuft wurden. Diese Daten betreffen die Ein- und Auszahlungsautomaten (CRM), die Auszahlungsautomaten (COM), die Schalterpersonal-Recyclinggeräte (TARM) und Banknotenbearbeitungsgeräte (BPM) sowie die kombinierten Einzahlungsautomaten (CCM) mit optionaler Umlauffähigkeitsprüfung.

Die Spalte mit der Überschrift „Wieder Ausgegebene Euro-Banknoten“ stellt einen Teildatensatz der Gesamtzahl der bearbeiteten Euro-Banknoten dar und muss Folgendes enthalten:

a) für Ein- und Auszahlungsautomaten (CRM), Auszahlungsautomaten (COM) und Schalterpersonal-Recyclinggeräte (TARM) die Anzahl der Banknoten, die von den Automaten als echt und umlauffähig (d. h. Kategorie 4a) eingestuft und — wie in den Statistiken der Automaten enthalten — an Kunden ausgegeben worden sind;

b) für Banknotenbearbeitungsgeräte (BPM) sowie kombinierte Einzahlungsautomaten (CCM) mit optionaler Umlauffähigkeitsprüfung die Anzahl der Banknoten, die von den Automaten als echt und umlauffähig (d. h. Kategorie 4a) eingestuft worden sind, jedoch in der Absicht einbehalten wurden, die Banknoten wieder in den Bargeldkreislauf zu geben.

Anzahl der durch kundenbediente Automaten und Geldautomaten ausgegebenen Euro-Banknoten	
---	--

Bringt eine NZB die Ausnahme für abgelegene Zweigstellen gemäß Artikel 7 zur Anwendung, sind diese Daten für die Kreditinstitute dieses Mitgliedstaats zwingend vorgeschrieben. Die Kreditinstitute müssen ihre NZBen konsultieren, um zu ermitteln, ob diese Daten gemeldet werden müssen.

*Anlage 3***ABGELEGENE ZWEIGSTELLEN VON KREDITINSTITUTEN**

Diese Informationen sind nur von Kreditinstituten zur Verfügung zu stellen, die über abgelegene Zweigstellen gemäß Artikel 7 Absatz 1 verfügen.

---

**1. Informationen über das Kreditinstitut**

---

Name des Kreditinstituts	
Berichtszeitraum	

---

**2. Daten**

---

Name der abgelegenen Zweigstelle	Adresse	Anzahl der durch kundenbediente Automaten und Geldautomaten ausgegebenen Euro-Banknoten“

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2117 der Kommission vom 29. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 320 vom 11. Dezember 2019)*

Auf Seite 103 erhält Fußnote <sup>(1)</sup> folgende Fassung:

- „<sup>(1)</sup> Einziger Zweck dieser Anmerkung ist es, den internationalen Handel mit Wollhaar von Vicunjas (*Vicugna vicugna*) und dessen Erzeugnissen nur zu genehmigen, wenn das Haar durch Scheren lebender Vicunjas gewonnen wurde. Der Handel mit Erzeugnissen, die aus diesem Wollhaar hergestellt werden, ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:
- a) Natürliche oder juristische Personen, die Vicunja-Wolle zu Stoffen und Kleidungsstücken verarbeiten, müssen die Genehmigung der zuständigen Behörden des Ursprungslandes einholen [Ursprungsländer sind die Länder, in denen die Art vorkommt, d. h. Argentinien, Bolivien, Chile, Ecuador und Peru], um die Angabe, die Kennzeichnung oder das Logo ‚Vicuña country of origin‘, die von den Arealstaaten der Art, die Unterzeichner des Übereinkommens zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Vicunja sind, festgelegt wurden, verwenden zu dürfen.
  - b) In den Verkehr gebrachte Stoffe und Kleidungsstücke müssen wie folgt gekennzeichnet oder etikettiert sein:
    - i) Für den internationalen Handel mit Stoffen aus lebend erschorener Vicunja-Wolle, unabhängig davon, ob die Stoffe in den oder außerhalb der Arealstaaten der Art hergestellt wurden, muss zur Identifizierung des Ursprungslandes die Angabe, das Kennzeichen oder das Logo ‚VICUÑA [COUNTRY OF ORIGIN]‘ verwendet werden, die in nachstehend beschriebener Form erscheinen müssen:



Die Angabe, das Kennzeichen bzw. das Logo müssen auf der Rückseite des Stoffes angebracht werden. Zudem sind auf die Webkanten die Worte VICUÑA [COUNTRY OF ORIGIN] aufzudrucken:

- ii) Für den internationalen Handel mit Kleidungsstücken aus lebend erschorener Vicunja-Wolle, unabhängig davon, ob die Kleidungsstücke in den oder außerhalb der Arealstaaten der Art hergestellt wurden, muss zur Identifizierung des Ursprungslandes die Angabe, das Kennzeichen bzw. das Logo gemäß Buchstabe b Ziffer i verwendet werden. Diese(s) Angabe/Kennzeichen/Logo muss auf einem Etikett im Kleidungsstück selbst erscheinen. Werden die Kleidungsstücke außerhalb des Ursprungslandes hergestellt, sollte zusätzlich zu der Angabe/dem Kennzeichen/dem Logo gemäß Buchstabe b Ziffer i auch der Name des Herstellungslandes angegeben werden.
- c) Für den internationalen Handel mit handgefertigten Waren aus lebend erschorener Vicunja-Wolle, die in den Arealstaaten der Art hergestellt wurden, müssen die Angabe, das Kennzeichen bzw. das Logo ‚VICUÑA [COUNTRY OF ORIGIN] — ARTESANÍA‘ wie folgt verwendet werden:



- d) Wird zur Herstellung von Stoffen und Kleidungsstücken lebend erschorene Vicunja-Wolle aus mehreren Ursprungsländern verwendet, müssen die Angabe, das Kennzeichen bzw. das Logo jedes dieser Ursprungsländer erscheinen, wie unter Buchstabe b Ziffern i und ii beschrieben.
- e) Alle anderen Exemplare gelten als Exemplare von Arten gemäß Anhang I, und der Handel damit ist entsprechend zu regeln.“

**Berichtigung des Beschlusses (EU) 2019/2158 der Europäischen Zentralbank vom 5. Dezember 2019 über die Methodik und die Verfahren zur Bestimmung und Erhebung der die Gebührenfaktoren zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren betreffenden Daten (EZB/2019/38)**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 17. Dezember 2019)*

Auf Seite 104, Artikel 11:

*Anstatt:* „Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.“

*muss es heißen:* „Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

---

**Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2155 der Europäischen Zentralbank vom 5. Dezember 2019  
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 über Aufsichtsgebühren (EZB/2019/37)**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 17. Dezember 2019)*

Seite 74, Artikel 2:

*Anstatt:* „Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.“

*muss es heißen:* „Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

---



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**